

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 28. Februar 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	69, 104	Frömming, Götz, Dr. (AfD)	8, 9
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	84	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	71
Baum, Christina, Dr. (AfD)	110, 111	Görke, Christian (DIE LINKE.)	132
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	47	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	2, 52, 72, 108
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76, 77	Güler, Serap (CDU/CSU)	53, 94
Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU)	25, 85	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	29, 30, 54
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	48, 78, 105, 112	Gutting, Olav (CDU/CSU)	31, 32, 33
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	86	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	73
Bochmann, René (AfD)	126, 127	Heil, Mechthild (CDU/CSU)	55
Boehringer, Peter (AfD)	26, 27, 28	Hennig-Wellsov, Susanne (DIE LINKE.)	56, 91
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	87, 113	Hess, Martin (AfD)	57, 58
Bühl, Marcus (AfD)	4, 106, 107	Huber, Johannes (fraktionslos)	95
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	70	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	74
Bury, Yannick (CDU/CSU)	88, 114, 128	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	92
Bystron, Petr (AfD)	115	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	118
Cotar, Joana (AfD)	49, 50, 116	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	10, 151
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	5	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	119
Dietz, Thomas (AfD)	51, 117	Kießling, Michael (CDU/CSU)	34
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	129, 130	Kleinwächter, Norbert (AfD)	35, 59
Donth, Michael (CDU/CSU)	131	Klößner, Julia (CDU/CSU)	11
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	6	Körber, Carsten (CDU/CSU)	75
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	7, 146	Korte, Jan (DIE LINKE.)	36
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	89, 90	Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	99, 100
Fricke, Otto (FDP)	1	Lenk, Barbara (AfD)	133

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	134	Schattner, Bernd (AfD)	101
Leye, Christian (DIE LINKE.)	60	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	18, 19, 62, 63
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	12, 13, 37	Schön, Nadine (CDU/CSU)	3, 41, 64
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	14	Schulz, Uwe (AfD)	20, 21, 22, 42
Mack, Klaus (CDU/CSU)	147, 148, 149	Seitz, Thomas (AfD)	83
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	93	Sichert, Martin (AfD)	65
Müller, Florian (CDU/CSU)	135	Simon, Björn (CDU/CSU)	141, 150
Müller, Sepp (CDU/CSU)	120	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	98
Nolte, Jan Ralf (AfD)	96, 97	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	102, 122, 123
Oster, Josef (CDU/CSU)	136	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	23
Pau, Petra (DIE LINKE.)	79, 80, 81, 82	Stöber, Klaus (AfD)	24
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	38	Storch, Beatrix von (AfD)	109
Perli, Victor (DIE LINKE.)	137	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	43, 44, 45, 46
Pohl, Jürgen (AfD)	15, 16	Throm, Alexander (CDU/CSU)	66, 67
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	138	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	124, 125
Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	39, 40	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	103
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	17, 121	Weingarten, Joe, Dr. (SPD)	142, 143
Renner, Martina (DIE LINKE.)	61	Wiehle, Wolfgang (AfD)	144, 145
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	139	Witt, Uwe (fraktionslos)	68
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	152		
Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU)	140		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Fricke, Otto (FDP)	1	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	24
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	1	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	24
Schön, Nadine (CDU/CSU)	2	Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	24, 25
		Schön, Nadine (CDU/CSU)	25
		Schulz, Uwe (AfD)	26
		Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Bühl, Marcus (AfD)	3	Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	27
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	4	Biadacz, Marc (CDU/CSU)	27
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	4	Cotar, Joana (AfD)	28, 29
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	5	Dietz, Thomas (AfD)	30
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	5, 6	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	31
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	6	Güler, Serap (CDU/CSU)	31
Klößner, Julia (CDU/CSU)	8	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	32
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	9	Heil, Mechthild (CDU/CSU)	33
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	10	Hennig-Wellsov, Susanne (DIE LINKE.)	34
Pohl, Jürgen (AfD)	10, 11	Hess, Martin (AfD)	36, 37
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	11	Kleinwächter, Norbert (AfD)	38
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	12	Leye, Christian (DIE LINKE.)	38
Schulz, Uwe (AfD)	13, 14	Renner, Martina (DIE LINKE.)	39
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	14	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	40
Stöber, Klaus (AfD)	15	Schön, Nadine (CDU/CSU)	41
		Sichert, Martin (AfD)	42
		Throm, Alexander (CDU/CSU)	42
		Witt, Uwe (fraktionslos)	43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU)	16	Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	43
Boehringer, Peter (AfD)	17	Bünger, Clara (DIE LINKE.)	44
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	19, 20	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	45
Gutting, Olav (CDU/CSU)	21, 22		
Kießling, Michael (CDU/CSU)	22		
Kleinwächter, Norbert (AfD)	23		
Korte, Jan (DIE LINKE.)	23		

	<i>Seite</i>
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	45
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	46
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	46
Körber, Carsten (CDU/CSU)	47

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	49
Pau, Petra (DIE LINKE.)	49, 50, 51
Seitz, Thomas (AfD)	52

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	52
Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU)	53
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	53
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	54
Bury, Yannick (CDU/CSU)	55
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	56, 57
Hennig-Wellsov, Susanne (DIE LINKE.)	58
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	59
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	60

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Güler, Serap (CDU/CSU)	61
Huber, Johannes (fraktionslos)	61
Nolte, Jan Ralf (AfD)	62
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	63

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Latendorf, Ina (DIE LINKE.)	64
Schattner, Bernd (AfD)	65
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	65
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	66

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	67
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	67
Bühl, Marcus (AfD)	68
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	69
Storch, Beatrix von (AfD)	70

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Baum, Christina, Dr. (AfD)	71, 72
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	73
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	73
Bury, Yannick (CDU/CSU)	74
Bystron, Petr (AfD)	74
Cotar, Joana (AfD)	74
Dietz, Thomas (AfD)	75
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	77
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	77
Müller, Sepp (CDU/CSU)	85
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	86
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	87, 88
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	89

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bochmann, René (AfD)	90, 91
Bury, Yannick (CDU/CSU)	91
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	92, 93
Donth, Michael (CDU/CSU)	93
Görke, Christian (DIE LINKE.)	93
Lenk, Barbara (AfD)	94
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	94
Müller, Florian (CDU/CSU)	95
Oster, Josef (CDU/CSU)	95
Perli, Victor (DIE LINKE.)	96
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	98
Santos Firnhaber, Catarina dos (CDU/CSU)	98
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Simon, Björn (CDU/CSU)	99
Weingarten, Joe, Dr. (SPD)	99
Wiehle, Wolfgang (AfD)	99, 100
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Feiler, Uwe (CDU/CSU)	100
Mack, Klaus (CDU/CSU)	101, 102
Simon, Björn (CDU/CSU)	102
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	103
Röwekamp, Thomas (CDU/CSU)	104

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Bei welchem Bundesministerium liegt die Federführung zur Umsetzung des Koalitionsvorhabens von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die Restitution von NS-Raubkunst zu verbessern, indem u. a. der Auskunftsanspruch normiert, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausgeschlossen sowie ein zentraler Gerichtsstand angestrebt werden soll, und welche Bundesministerien sind noch beteiligt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Claudia Roth vom 1. März 2022

Bei dem im Koalitionsvertrag genannten Vorhaben sind die Zuständigkeiten sowohl des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) als auch der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) berührt. Die Federführung wird davon abhängen, wie die Regelungen konkret ausgestaltet werden sollen. Hierzu kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Die Zuständigkeit für die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, liegt bundesseitig bei der BKM.

2. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- In welchem finanziellen Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Bayern bisher wie viele Anträge auf Mittel aus dem Bundesprogramm NEUSTART KULTUR sowie dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen beantragt, und in welcher Höhe wurden diese bewilligt und an wie viele Antragsteller ausgezahlt (bitte nach entsprechender Förderrichtlinie und Rechtsform der Antragstellenden aufschlüsseln)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Claudia Roth vom 1. März 2022

Aktuelle Zahlen für das Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR wurden letztmals zum Stand 31. Dezember 2021 erhoben. Zu diesem Stichtag wurden in Bayern 8.764 Anträge gestellt, von denen 4.448 bewilligt waren. Dies entspricht einem Fördervolumen von rund 98,5 Mio. Euro bewilligter Mittel, von denen rund 64,1 Mio. Euro bereits abgerufen und ausgezahlt wurden (die Förderungen aus NEUSTART KULTUR erfolgen in der Regel im Wege des Zuwendungsrechts, in dessen Rahmen die bewilligten Mittel nicht in einer Summe ausgezahlt werden, sondern das alle sechs Wochen Abruf einer Tranche benötigter Fördermittel vorsieht). Eine Aufschlüsselung nach

Förderrichtlinie bzw. Rechtsform erfolgt angesichts der dezentralen Struktur von NEUSTART KULTUR nicht (74 Einzelprogramme, rund 40 Mittel ausreichende Stellen, bis Ende 2021 über 100.000 Anträge).

Der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen verzeichnete zum Stichtag 22. Februar 2022 in Bayern 3.708 Registrierungen für die Wirtschaftlichkeitshilfe mit einem maximal möglichen Fördervolumen von rund 100 Mio. Euro und 350 Registrierungen für die Ausfallabsicherung mit einem maximal möglichen Fördervolumen von rund 145 Mio. Euro. Darüber hinaus waren bereits 16 Mio. Euro für 895 (zuvor registrierte) Veranstaltungen beantragt, hiervon wurden bislang rund 5,8 Mio. Euro für 416 Veranstaltungen ausgezahlt.

3. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Welche Studien und Gutachten mit den Schwerpunkten Strategische Vorausschau, Modernes Regieren, Innovationseinheiten und Gesetzesvorbereitung wurden seitens des Bundeskanzleramts in den vergangenen zwölf Monaten (1. März 2021 bis 1. März 2022) in Auftrag gegeben, und wann werden die Ergebnisse den Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt und/oder der Presse und Öffentlichkeit vorgestellt (bitte die neun größten Studien/Gutachten nach Daten, Themen und Auftragnehmern aufschlüsseln)?

Antwort der Staatsministerin beim Bundeskanzler Sarah Ryglewski vom 4. März 2022

Das Bundeskanzleramt hat im angefragten Zeitraum vier Studien zu den genannten Themen beauftragt:

1. Hertie School of Governance: „Studie zu Aufgaben und Organisationsformen von Innovationseinheiten für die Verwaltung“, April 2021 bis November 2021; Studie wird zeitnah veröffentlicht.
2. Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI: „Studie zur Institutionalisierung von Strategischer Vorausschau als Prozess und Methode in der deutschen Bundesregierung“, April 2021 bis November 2021. Studie wird zeitnah veröffentlicht.
3. Hertie School of Governance: Wissenschaftliche Begleitung Projekt #updateDeutschland; Juli 2021 bis Februar 2022, Veröffentlichung 31. Januar 2022.
4. Leuphana Universität Lüneburg: Wissenschaftliche Begleitung Projekt Makers of Tomorrow; Mai 2021 bis März 2022; Studie noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

4. Abgeordneter **Marcus Bühl** (AfD) In welchem Umfang hat die Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren die Energieträger Erdgas und Erdöl importiert (bitte nach Jahresscheiben und Importmengen sowie den drei Ländern mit der größten Importmenge auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 28. Februar 2022

In den Jahren 2017 bis 2021 wurde Rohöl in die Bundesrepublik Deutschland in den wie folgt dargestellten Mengen importiert:

Jahr	Einfuhrmenge (in Tonnen)	Wichtigste Lieferländer
2021	81.402.657	Russische Föderation, Vereinigte Staaten, Kasachstan
2020	83.048.930	Russische Föderation, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
2019	85.873.297	Russische Föderation, Vereinigtes Königreich, Norwegen
2018	85.204.558	Russische Föderation, Norwegen, Libyen
2017	90.742.833	Russische Föderation, Norwegen, Vereinigtes Königreich

Daten über Erdöleinfuhren in die Bundesrepublik Deutschland sind auf der Internetseite des BAFA (www.bafa.de) frei zugänglich.

In den Jahren 2017 bis 2021 wurde Erdgas in die Bundesrepublik Deutschland in den wie folgt dargestellten Mengen importiert:

Jahr	Einfuhrmenge (Milliarden Kilowattstunden)	Wichtigste Lieferländer
2021*	1.652	Russische Föderation, Norwegen, Niederlande
2020	1.674	Russische Föderation, Norwegen, Niederlande
2019	1.703	Russische Föderation, Norwegen, Niederlande
2018	1.760	Russische Föderation, Norwegen, Niederlande
2017	1.676	Russische Föderation, Norwegen, Niederlande

* eigene Berechnungen, vorläufige Zahlen

Daten über Erdgaseinfuhren in die Bundesrepublik Deutschland sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) frei zugänglich.

Die erfasste Importmenge kann infrastrukturbedingt nur bedingt einem Lieferland zugeordnet werden und kann zudem Ringflüsse (Reexporte) enthalten.

5. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- In welchem Gesamtwert hat die Bundesregierung Einzelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use-Güter aus dem Bereich der Überwachungstechnologie nach der EU-Dual-Use-Verordnung seit 2017 für den Export in das Endbestimmungsland Myanmar erteilt (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe der Anzahl von Anträgen und der Werte der Genehmigungen sowie der Anzahl von Ablehnungen und der Werte der Ablehnungen aufschlüsseln), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob die nach meiner Kenntnis in diesem Bereich tätige Firma Utimaco, die auch Sicherheitsbehörden des Bundes mit „Lawful Interception Management Systems“ (LIMS) ausgestattet hat (Bundestagsdrucksache 19/19848, Frage 9), Geschäftsbeziehungen zu Firmen anderer Länder (z. B. zu der Telekommunikationsfirma Telenor Myanmar, dem chinesischen Unternehmen Huawei) hat?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 3. März 2022**

Entsprechende Ausfuhrgenehmigungen wurden in den letzten fünf Jahren nicht erteilt. Es wird darüber hinaus um Verständnis gebeten, dass aufgrund der Pflicht zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu einzelnen Unternehmen und ihren etwaigen Lieferbeziehungen keine Angaben möglich sind.

6. Abgeordnete
**Martina
Enghardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der derzeitigen Lieferengpässe bei Elektrofahrzeugen Maßnahmen, um die Förderung über die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) auch Käufern zu ermöglichen, die aufgrund von Lieferschwierigkeiten ihr bestelltes Fahrzeug nicht mehr im Jahr 2022 zulassen können, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. März 2022**

Die bestehenden Auslieferungsschwierigkeiten der Hersteller sind der Bundesregierung bekannt. Sie sind der Grund dafür, dass im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgelegt ist, dass die Innovationsprämie zur Unterstützung der Anschaffung elektrischer Fahrzeuge nicht wie zuvor vorgesehen am 31. Dezember

2021 endet, sondern unverändert nach der bisherigen Regelung bis zum 31. Dezember 2022 fortgeführt wird.

Die Förderung für elektrische Fahrzeuge und Plug-in-Hybride soll laut Koalitionsvertrag degressiv ausgestaltet und grundsätzlich so reformiert werden, dass sie ab dem 1. Januar 2023 nur für Kraftfahrzeuge ausgegeben wird, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erarbeitet derzeit im Lichte dieser Vorgaben ein neues Förderdesign für den Umweltbonus, das auch die weitere Marktentwicklung berücksichtigt. Die Details werden derzeit im Ressortkreis abgestimmt. Dabei müssen die durch die Jahreswechsel entstehenden Übergänge bei der Förderung besonders im Blick behalten werden.

Nach Abschluss der Abstimmung wird die neue Förderrichtlinie von der Europäischen Kommission auf Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht geprüft.

7. Abgeordneter **Uwe Feiler** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, die Förderung des Bundes für Holzheizungen (Erstattung von mindestens 35 Prozent der förderfähigen Kosten von max. 60.000 Euro bei Installation einer Holzheizung und einer erhöhten Förderung von insgesamt 45 Prozent bei Austausch einer alten Ölheizung gegen eine Holzheizung) in den nächsten Jahren fortzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 2. März 2022

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist vereinbart, eine nachhaltige Biomasse-Strategie zu erarbeiten. Hintergrund dafür sind unter anderem die im Bundes-Klimaschutzgesetz festgelegten Ziele für den natürlichen Klimaschutz, insbesondere zur Erhöhung der Senkenfunktion. Die geplante strategische Neuausrichtung im Bereich Biomasse kann sich dementsprechend künftig auf die Förderfähigkeit und die Fördersätze von Holzheizungen und anderen Heizungssystemen auswirken.

8. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie plant die Bundesregierung, die Energieversorgung Deutschlands im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 3. März 2022

Die Erhaltung der Versorgungssicherheit hat für die Bundesregierung oberste Priorität. Es wurden daher bereits Maßnahmen ergriffen und vorbereitet, um die Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten. So treibt die Bundesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt voran, um die Unabhängigkeit von importierten Energieträgern wie Kohle, Gas, Uran oder Rohöl zu verringern. Um sicherzustellen

len, dass die Gasspeicher ausreichend gefüllt sind, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Gesetzentwurf zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen erarbeitet. In Bezug auf Mineralöl hält der Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Vorräte an Erdöl und Erdölerzeugnissen (Benzin, Dieselmotorkraftstoff, Heizöl EL und Flugturbinenkraftstoff [Kerosin]) vor, mit denen die Versorgung Deutschlands mit Erdöl für 90 Tage gewährleistet werden kann. Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung und werden geprüft.

9. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie lange und mit welchen Energieträgern ist die Energieversorgung der deutschen Haushalte und der deutschen Industrie sichergestellt, falls Energielieferungen aus Russland infolge gegenseitiger Sanktionen komplett ausfallen sollten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 4. März 2022**

Für die Versorgung mit Elektrizität werden vorrangig die importunabhängigen erneuerbaren Energien eingesetzt. Daneben ist Braunkohle ein importunabhängiger Primärenergieträger. In Bezug auf die importabhängigen Primärenergieträger Öl, Gas und Steinkohle beobachtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Lage engmaschig, um bei etwaigen Unregelmäßigkeiten bei den Importen der oben genannten Energieträger unmittelbar reagieren zu können. Derzeit geht die Bundesregierung nicht von temporären Einschränkungen der Energieversorgung aus. Zu Maßnahmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Welche der 16 Bundesländer werden die ihnen vom Bund zugestandene Möglichkeit der Verlängerung der Fristen zur Rückzahlung der Soforthilfe Corona (<https://app.handelsblatt.com/politik/deutschland/soforthilfe-rueckzahlung-von-coronahilfen-habeck-und-lindner-wollen-unternehmen-mehr-zeit-einraeumen/27976714.html?ticket=ST-1225979-ahMS0KjUpDB4AosOtOPT-ap6>) ergreifen, und inwiefern besteht für die Länder auch die Möglichkeit der Anpassung der Rückzahlungsmodalitäten?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 4. März 2022**

Im Falle von Rückzahlungen der Soforthilfe gelten die jeweiligen Vorschriften der Länder. Daher haben nur die Länder die Möglichkeit, die Rückzahlungstermine nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zu konkretisieren.

Eine kurzfristige Abfrage bei den Ländern hat Folgendes ergeben:

Seitens des Landes Baden-Württemberg wurden bislang noch keine Rückforderungsbescheide im Zusammenhang mit dem von Oktober 2021 bis Januar 2022 durchgeführten Rückmeldeverfahren bei der Soforthilfe versandt. Soweit Empfängerinnen und Empfänger der Soforthilfe Rückzahlungsbedarfe in diesem Rahmen angegeben haben, sollen ihnen die etwaigen Bescheide zu einem möglichst späten Zeitpunkt zugestellt werden.

Es soll dann auch in diesen Bescheiden eine möglichst lange Frist für die Erstattungspflicht festgelegt werden. Die hierzu notwendigen Abstimmungen mit dem Landesfinanzministerium und dem Landesrechnungshof sind jedoch in Baden-Württemberg noch nicht abgeschlossen. Selbstverständlich besteht für die Unternehmen unabhängig vom Zeitpunkt zudem die Möglichkeit, eine Ratenzahlung oder eine Stundung zu beantragen, sobald die Rückforderungsbescheide und die damit verbundene Aufforderung zur Rückzahlung tatsächlich versandt wurden.

Bayern gewährt Stundungen und Ratenzahlungen auf Antrag bis zu 24 Monate.

Brandenburg hat die Frist im Rückmeldeverfahren auf den 18. März 2022 verschoben und räumt erleichterte Stundungen und Ratenzahlungen bei Zahlungsschwierigkeiten bis zu 36 Monate ein. Da weitere Stichprobenprüfungen erst ab April 2022 durchgeführt werden, ist der Rückzahlungstermin noch nicht festgelegt.

Berlin setzt seit Beginn der Abwicklung der Corona-Hilfen ein sozialverträgliches Forderungsmanagement nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) um. Dieses beinhaltet generell bei Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit der individuellen Stundung und Ratenzahlung.

Bremen ermöglicht großzügige individuelle Rückzahlungsfristen bis längstens 31. Oktober 2022.

Hamburg gewährt erleichterte Stundungen mit einfacher Begründung der Zahlungsschwierigkeiten bis zum 31. Dezember 2022.

Hessen wendet das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angeregte Rückzahlungsmoratorium für neue Rückforderungen an, indem Rückzahlungsfristen seitens des Regierungspräsidiums einzelfallbezogen großzügig bemessen werden.

Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen haben die Fristen für Rückzahlungen bis zum 31. Oktober 2022 verschoben.

Nordrhein-Westfalen hat inzwischen für alle Rückzahlungen der Soforthilfe den Rückzahlungstermin auf den 30. Juni 2023 verlängert.

Rheinland-Pfalz gewährt bei Rückzahlungen angemessene Stundungen, die die jeweilige finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Die eigentlichen Stichprobenprüfungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen, daher liegt auch kein einheitlicher Rückzahlungstermin vor.

Das Saarland gewährt im Einzelfall Stundungen oder Ratenzahlungen aufgrund individueller Vereinbarungen. Die regelmäßige Rückzahlungsfrist beträgt vier Wochen nach Erlass des Rückforderungsbescheids.

In Sachsen wurden die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aufgefordert, eine Selbstüberprüfung ihrer Leistungsberechtigung vorzunehmen. Für erforderliche Rückzahlungen wurde in Anwendung des Rückzahlungsmoratoriums eine Frist bis zum 31. Oktober 2022 ein-

geräumt. Die Stichprobenprüfung soll nach Ende aller pandemiebedingten Einschränkungen starten.

In Sachsen-Anhalt wird eine pauschale Verlängerung der Rückzahlungsfrist für alle Rückforderungen durch die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt nicht gewährt. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt entscheidet auf Antrag unter Ausübung des erweiterten Ermessensspielraums wohlwollend über möglichst großzügige Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen.

In Schleswig-Holstein wurden pauschal alle Rückforderungen um sechs Monate bis zum 31. Oktober 2022 verlängert und über 1.500 Kunden proaktiv mit der alten Frist von vier Wochen angeschrieben. Darüber hinaus werden Stundungen bis zu zwölf Monate vereinfacht zugelassen. Für Stundungen und Ratenzahlungen bis zu 24 Monate bedarf es eines Nachweises der wirtschaftlichen Verhältnisse.

In Thüringen wurden im Rahmen des Prozesses „Erinnerungsschreiben“ erste Soforthilfeempfänger/-innen angeschrieben und bei nicht erfolgter Rückmeldung nochmals erinnert. Bis dato wird ein Zahlungsaufschub von bis zu drei Monate gewährt, wenn Unternehmen darum bitten. Als Reaktion auf die Erinnerungsschreiben wurden auch viele Anträge auf Ratenzahlung gestellt. Diesen wurde bislang ebenfalls entsprochen.

Um etwaige wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgrund von anstehenden Rückzahlungen der Soforthilfe zu vermeiden, sollten Unternehmen und Selbstständige im Falle von sich abzeichnenden Zahlungsproblemen frühzeitig mit der jeweiligen Bewilligungsstelle Kontakt aufnehmen, um die vorgenannten Erleichterungen, z. B. Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung, zu prüfen.

11. Abgeordnete
Julia Klöckner
(CDU/CSU)
- Wie wird die Bundesregierung mit Belastungen für die Wirtschaft, etwa durch nationale oder von EU-Ebene angestoßene Maßnahmen und Regelungen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz oder Klima und Energie, bezüglich der Erfassung des laufenden Erfüllungsaufwands nach der „One in, one out“-Regel und einer zum Ende der Legislaturperiode nach meiner Auffassung absehbaren mangelnden Kompensationsfähigkeit verfahren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach meiner Auffassung die ökologische Transformation mit immensen Herausforderungen und Belastungen für die Wirtschaft einhergeht und die ressortübergreifende „One in, one out“-Regel laut Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP konsequent fortgesetzt werden soll?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 3. März 2022**

Mit der Festlegung im Koalitionsvertrag, die „One in, one out“-Regel (OIOO-Regel) konsequent fortzusetzen, bekräftigt die Bundesregierung ihr Anliegen, den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu begrenzen. Die Bundesregierung sieht keinen Widerspruch zwischen der

Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele und der OIOO-Regel. Die Bundesregierung wird die erforderlichen Gesetze und Maßnahmen auf den Weg bringen, die für das Gelingen der Energiewende und die Erreichung der Klimaziele erforderlich sind. Gleichzeitig gilt, dass wir die notwendigen Maßnahmen so aufwandsarm wie möglich umsetzen. Zudem werden wir weitere bürokratische Hürden abbauen, Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen und die Praxistauglichkeit des bestehenden Regelungsrahmens auf den Prüfstand stellen. Diese und weitere Vorhaben der Bundesregierung, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, bieten ein hohes Entlastungspotenzial, das zur Kompensation herangezogen werden kann.

12. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind die Sanktionslasten für die deutsche Wirtschaft seit Beginn der Sanktionen gegen Russland, und wie verteilen sich die Sanktionslasten auf die einzelnen Staaten, die sich an den Sanktionen gegen Russland beteiligen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 28. Februar 2022**

Es sind verschiedene Untersuchungen bekannt, die in Bezug auf die Auswirkungen der Sanktionen gegen Russland auf die deutsche Wirtschaft allerdings zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Die Entwicklung des Handelsvolumens wird von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Die Auswirkungen der EU-Sanktionen werden dabei von anderen Faktoren überlagert. Gesicherte Aussagen zu den genauen Kosten können daher nicht getroffen werden.

13. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe erwartet die Bundesregierung die Sanktionslasten für die deutsche Wirtschaft, wenn neue Sanktionen gegen Russland erlassen werden, und wie werden sich die Sanktionslasten auf die einzelnen Staaten, die sich an den Sanktionen beteiligen, verteilen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 28. Februar 2022**

Die Bundesregierung kann die Sanktionslasten für die deutsche Wirtschaft nicht genau vorhersagen, die durch die von der EU erlassenen Maßnahmen als Reaktion auf Russlands völkerrechtswidriges Verhalten durch den Angriff auf die Ukraine entstehen werden. Auswirkungen von Sanktionsmaßnahmen anderer Staaten auf deren Wirtschaft kann die Bundesregierung nicht vorhersagen. Da weitergehende Sanktionen vor allem vom Verhalten Russlands abhängen, können keine Vorhersagen getroffen werden.

14. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge auf Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-Förderung), die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) registriert wurden und eine Bestätigung zum Antrag (BzA-ID) erhalten haben, konnten aufgrund des Förderstopps am 24. Januar 2022 nicht mehr abschließend gestellt werden, und erwägt die Bundesregierung für solche Anträge noch die Ermöglichung einer Bearbeitung, die sich an den bis zum Förderstopp geltenden Bedingungen orientiert (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Anträge je Teilprogramm, geförderten Wohneinheiten, Fördervolumen, Ausstellung der BzA-ID vor und nach dem Förderstopp)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 28. Februar 2022**

Am 1. Februar 2022 haben sich die beteiligten Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz, für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und der Finanzen darauf verständigt, dass alle förderfähigen Altanträge, die bis zum Antragsstopp am 24. Januar 2022 eingegangen sind, noch bearbeitet werden (der Antragsstopp erfolgte mit Beginn des Tages 24. Januar 2022, 0:01 Uhr). Die eingegangenen Anträge werden nun von der KfW nach den bisherigen Programmkriterien geprüft; die förderfähigen werden genehmigt. Das bietet eine rechtssichere Lösung für alle Betroffenen.

Kein Förderantrag liegt vor, wenn lediglich eine sogenannte Bestätigung zum Antrag (BzA) vorliegt. Mit der Bestätigung zum Antrag bestätigt ein Energieeffizienzexperte bzw. eine Energieeffizienzexpertin lediglich die Förderwürdigkeit der geplanten Maßnahme bei Einhaltung aller relevanten technischen Mindestanforderungen. Diese Bestätigung (bzw. die entsprechende BzA-ID) muss dann im Rahmen einer formalen Antragstellung durch den Fördernehmer/die Fördernehmerin oder deren Bank mit eingereicht werden; für sich alleine entspricht eine BzA keinem Antrag.

Es liegen keine Informationen dazu vor, zu welchem Zeitpunkt eine BzA in einen formalen Förderantrag mündet. Daher ist eine Aussage darüber, wie viele Anträge aufgrund des Förderstopps nicht gestellt wurden, nicht möglich. Seit dem 24. Januar 2022 wurden insgesamt 14.763 Bestätigungen zum Antrag (BzA) für Wohngebäude erstellt, davon 5.110 für Neubauten nach EH-55-Standard (mit Stand vom 21. Februar 2022).

15. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)
- Was haben der Bau und die Fertigstellung der Erdgasleitung Nord Stream 2 nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland gekostet (bitte alle finanziellen Beteiligungen des Bundes und der Länder, das Investitionsvolumen der Bundesrepublik Deutschland insgesamt sowie nach Kostenarten unterschieden in Jahresscheiben seit Baubeginn ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 2. März 2022**

Die Bundesregierung hat sich an Planung, Bau und Fertigstellung der Nord-Stream-2-Pipeline finanziell nicht beteiligt. Nach Kenntnis der Bundesregierung gab es auch keine finanzielle Beteiligung der Bundesländer an dem Projekt Nord Stream 2.

16. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)
- Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Nichtinbetriebnahme der Erdgasleitung Nord Stream 2 monatlich für die Bundesrepublik Deutschland (bitte alle Kosten durch Lieferausfälle etc. seit Fertigstellung in Monatsscheiben sowie insgesamt sowie die Prognosen zu möglichen Schadensersatzzahlungen an die Eigner und Betreiberfirmen der Gasleitung detailliert ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 2. März 2022**

Hierzu kann die Bundesregierung derzeit keine Aussage treffen, da das für die Inbetriebnahme notwendige Zertifizierungsverfahren der Bundesnetzagentur bisher nicht abgeschlossen ist.

17. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Prozess eines Antrags für Exportkreditgarantien für Exportgeschäfte zu beschleunigen, bzw. welche alternativen Möglichkeiten kann der Bund zur Absicherung von Exporten anbieten, etwa die Beauftragung weiterer Kreditversicherungsgruppen neben der Euler Hermes AG für die Durchführung des Bundesförderinstruments Exportkreditgarantien?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 2. März 2022**

Die Euler Hermes AG ist mit der Durchführung der Exportkreditgarantien des Bundes beauftragt. Die Bearbeitung von Anträgen und die Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen erfolgt unter Berücksichtigung der umfangreichen deckungspolitischen und deckungspraktischen Vorgaben des federführenden Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit den weiteren beteiligten Ressorts (Auswärtiges Amt und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Aufgrund der erforderlichen engen Zusammenarbeit mit Euler Hermes als Verwaltungshelfer sowie der häufig komplexen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und der zu beachtenden langjährigen Verwaltungspraxis ist die Einbindung einer weiteren Institution nicht zielführend und würde durch zu erwartende

zusätzliche Schnittstellenproblematiken keine Beschleunigungseffekte mit sich bringen.

Um eine schnelle und verlässliche Bearbeitung zu gewährleisten, ist die Zuständigkeit für Entscheidungen zu einzelnen Deckungsanträgen u. a. an die Höhe des Auftragswerts des Exportgeschäfts geknüpft: Im Regelfall werden Geschäfte bis zu einer Größenordnung von 5 Mio. Euro, also der Großteil der Deckungsanträge, schnellstmöglich durch die mit der Durchführung der Exportkreditgarantien beauftragten Euler Hermes AG auf Basis der Weisungslage des Bundes entschieden. Geschäfte mit einer Größenordnung zwischen 5 und 10 Mio. Euro werden in der Regel wöchentlich im sogenannten Kleinen Interministeriellen Ausschuss (KLIMA) entschieden und alle darüber hinausgehenden im Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien (IMA) im vierwöchentlichen Rhythmus. Ad-hoc-Entscheidungen der im Ausschuss vertretenen Ressorts zu Einzelprojekten können bedarfsgemäß auch außerhalb der regelmäßigen Gremiensitzungen getroffen werden.

Zur weiteren Beschleunigung der Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse werden – insbesondere im Bereich der Sammeldeckungen für kurzfristige Handelsforderungen – verschiedene Digitalisierungsvorhaben umgesetzt. Ferner werden regelmäßig und auch aktuell in Umsetzung des Koalitionsvertrags Standardisierungs-, Digitalisierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen erarbeitet mit dem Ziel, den Zugang, die Anforderungen und die Prozesse für – insbesondere mittelständische – Exporteure und die finanzierenden Banken weiter zu erleichtern.

18. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD) Wie hoch prognostiziert die Bundesregierung den Schaden für die deutsche Wirtschaft, sollten die geplanten Sanktionen gegen Russland in Kraft treten, und gibt es dafür verschiedene Modellrechnungen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 1. März 2022**

Der Schaden für die deutsche Wirtschaft durch die aktuellen Sanktionen der Europäischen Union und anderer Staaten gegen Russland aufgrund des völkerrechtswidrigen Verhaltens Russlands durch den Angriff gegen die Ukraine kann nicht verlässlich prognostiziert werden, da die Auswirkungen der Sanktionen viele Wirtschaftsbereiche treffen.

19. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD) Wie viele der sich gegen russische Einzelpersonen richtenden Sanktionen betreffen Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft oder einem Wohnsitz in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. März 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind aktuell keine deutschen Staatsangehörigen durch die aktuellen Sanktionen der Europäischen Union und anderer Staaten gegen Russland aufgrund des völkerrechtswidrigen

Verhaltens Russlands durch den Angriff gegen die Ukraine betroffen. Zu einem möglichen (Zweit-)Wohnsitz der gelisteten Personen in Deutschland liegen keine Informationen vor.

20. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass durch die besorgniserregende Entwicklung der Strom- und Gaspreise eine Insolvenzwelle bei mittelständischen Unternehmen ausgelöst wird, und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung diesbezüglich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 2. März 2022**

Die Bundesregierung kann – wie bei jedem anderen angebotsseitigen Schock auch – nicht ausschließen, dass es aufgrund der gestiegenen Strom- und Gaspreise zu Unternehmensinsolvenzen kommt.

Die jüngsten Preissteigerungen auf den Großhandelsmärkten, insbesondere für Gas und Strom, sind vor allem von den Weltmarktpreisen für Gas, Öl und Kohle getrieben, die die Bundesregierung weder beeinflussen noch vollständig oder gar dauerhaft ausgleichen kann. Sie treffen insofern nicht nur die Unternehmen in Deutschland. Zusätzliche Unsicherheit auf den Energiemärkten entsteht durch die aktuelle Krisenlage in der Ukraine. Die Bundesregierung hat eine Reihe von Maßnahmen zur Abfederung der gestiegenen Strom- und Energiekosten bereits beschlossen oder sieht sie vor, darunter unter anderem die zum 1. Juli 2022 vorgezogene vollständige Entlastung des Strompreises von der Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage sowie den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien. Ein schneller Ausbau erneuerbarer Energien – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – sichert gegen steigende und volatile Gas- und Ölpreise auf dem Weltmarkt ab und verringert die Abhängigkeiten von diesen Energiemärkten. Weitere allgemeine Erleichterungen für Unternehmen wie beispielsweise die Entlastungen von Bürokratie und Abgaben im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes entfalten ihre Entlastungswirkung auch gegenüber Unternehmen, deren Insolvenzfähigkeit aufgrund der gestiegenen Energiepreise gestiegen ist. Gleiches gilt für bereits bestehende Maßnahmen zur Liquiditätssicherung wie zum Beispiel ERP-/KfW-Förderkredite und das KfW-Sonderprogramm. Weitere Maßnahmen werden fortlaufend geprüft.

21. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- In welchem konkreten Ausmaß würden „harte und unabsehbare“ Sanktionen Deutschlands und der EU gegenüber Russland (aufgrund des Ukraine-Konflikts) den deutschen Wirtschaftsstandort und die deutsche Wirtschaft einschränken, und wie ist Deutschland auf diese Einschränkungen konkret vorbereitet?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 1. März 2022**

Der von Russland geführte völkerrechtswidrige Angriffskrieg gegen die Ukraine macht harte Sanktionen gegen Russland notwendig, deren weitere Verschärfung vom Verhalten Russlands abhängt. Die Einschränkungen für die deutsche Wirtschaft können nicht verlässlich prognostiziert werden. Konkrete Vorbereitungen der deutschen Wirtschaft vor den Sanktionen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

22. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft und Energieversorgung hat die Anweisung des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz an die Bundesnetzagentur, eine ursprünglich positive Bescheinigung in Bezug auf die Erdgaspipeline Nord Stream 2 zurückzuziehen, die entscheidend für die ausstehende Zertifizierung der Erdgaspipeline ist, und kann die Bundesregierung gewährleisten, dass die deutsche Energieversorgung dadurch nicht gefährdet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 28. Februar 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat mit Schreiben vom 22. Februar 2022 die Versorgungssicherheitsbewertung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens der Nord Stream 2 AG bzw. Gas for Europe GmbH gegenüber der Bundesnetzagentur zurückgezogen.

Aus Sicht der Bundesregierung sind dadurch keine konkreten Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft und Energieversorgung zu befürchten, da die Pipeline Nord Stream 2 bislang nicht kommerziell in Betrieb ist.

23. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wie viele Missbrauchsfälle bei der Elektroauto-Förderung mittels Innovationsprämie (www.wiwo.de/unternehmen/auto/wirtschaftsministerium-massenhafter-missbrauch-wird-die-e-auto-foerderung-bald-angepasst/28073578.html) sind der Bundesregierung bekannt (bitte Höhe der Schadenssumme und Anzahl der Fälle auflisten), und wie wird sich nach Ansicht der Bundesregierung eine mögliche Verlängerung der Haltedauer der Fahrzeuge auf zwölf Monate auf den innergemeinschaftlichen Gebrauchtwagenmarkt (beispielsweise Absatzzahlen und Verkaufspreise) auswirken?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. März 2022**

Um die Elektromobilität mit einem breiten Angebotsspektrum weiter voranzubringen, brauchen wir einen Gebrauchtwagenmarkt für elektrisch betriebene Fahrzeuge. Gebrauchte Elektrofahrzeuge können insbesondere für Käuferinnen und Käufer mit geringerem Einkommen eine attraktive Einstiegsmöglichkeit in die Elektromobilität darstellen.

Es ist aber nicht Sinn der Förderung, Geschäftsmodelle zu unterstützen bzw. erst zu ermöglichen, bei denen geförderte Autos planmäßig kurz nach Ablauf der Mindesthaltedauer mit Gewinnerzielungsabsicht weiterverkauft werden. Beispielhaft sei die in der Presse aufgetauchte Konstellation genannt, bei der geförderte Elektrofahrzeuge durch einen Händler direkt nach Ablauf der Mindesthaltedauer in skandinavische Länder weiterverkauft wurden.

Dieses Problem ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt. Daher wird eine Verlängerung der Haltedauer von sechs auf zwölf Monate im Rahmen der nächsten Änderung der Förderrichtlinie geprüft.

24. Abgeordneter **Klaus Stöber** (AfD) Wie viele Anträge wurden für die Corona-Hilfen gestellt, in welcher Höhe wurden die entsprechenden Zuschüsse gewährt, und wie viele Unternehmen haben in welcher Höhe bisher schon Zuschüsse zurückgezahlt, und wie hoch ist der Anteil der Unternehmen, die bereits Verwendungsnachweise eingereicht haben, unterteilt nach folgenden Kategorien: Corona-Soforthilfe, Überbrückungshilfe 1, Überbrückungshilfe 2, Überbrückungshilfe 3, Überbrückungshilfe 3+ sowie Überbrückungshilfe 4, November- und Dezemberhilfe, Neustarthilfe und Neustarthilfe+?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 3. März 2022**

Mit Stand vom 16. Februar 2022 ist die Anzahl gestellter Anträge für die Corona-Hilfen und die Summe der ausgezahlten Zuschüsse wie folgt:

Hilfsprogramm	Anträge gestellt	Ausgezahlte Fördersumme (in Euro)
Überbrückungshilfe I	122.043	1.242.359.682
Überbrückungshilfe II	181.243	2.405.279.757
Überbrückungshilfe III	535.935	28.478.302.368
Überbrückungshilfe III Plus	93.009	2.439.463.201
Überbrückungshilfe IV	10.821	101.772.751
Neustarthilfe	265.961	1.598.982.551
Neustarthilfe Plus 3. Quartal	98.968	316.576.853
Neustarthilfe Plus 4. Quartal	77.774	241.124.094
Novemberhilfe	384.751	6.668.947.307
Dezemberhilfe	376.469	7.177.906.207
Corona-Soforthilfe	2.205.460	13.425.087.392

Die Förderbedingungen der Überbrückungs-, November-, Dezember- sowie der Neustarthilfen sehen vor, dass nach dem Förderzeitraum Schluss- bzw. Endabrechnungen durchzuführen sind. Als Ergebnis des Abgleichs zwischen vorläufig bewilligten Zuschüssen und final festgesetzter Förderhöhe aufgrund der tatsächlichen Umsatzentwicklung können sich für die Unternehmen bzw. Selbständigen Rückzahlungen ergeben.

Die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen I bis III sowie der November- und Dezemberhilfe wird voraussichtlich im Frühsommer 2022 beginnen. Für die noch laufenden Programmlinien Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV ist der Beginn der Schlussabrechnung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Die Prüfung der Endabrechnungen der Neustarthilfe (Förderzeitraum bis 30. Juni 2021) hat bereits begonnen. Aktuell liegen 159.541 Rückmeldungen von Direktantragstellenden und prüfenden Dritten den Bewilligungsstellen zur Prüfung vor. Rückforderungen sind noch nicht erfolgt.

Im Rahmen der Corona-Soforthilfen sind die Stichproben- und verdachtsabhängigen Kontrollen der Länder noch nicht abgeschlossen. Mit Stichtag 31. Dezember 2021 lagen bei der Corona-Soforthilfe 251.028 Rückzahlungen in Höhe von 1.656.520.412 Euro vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

25. Abgeordneter
Dr. André Berghegger
(CDU/CSU)
- Inwieweit passt das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP formulierte Ziel der Bundesregierung, Kommunen von Altschulden zu entlasten, mit einem Verzicht auf das Konnexitätsprinzip als Leitbild der Kostenverteilung bei Bundesgesetzen zusammen, und beabsichtigt die Bundesregierung, Grundlagen dafür zu schaffen, dass ein weiterer Aufwuchs der kommunalen Kassenkredite verhindert werden kann, beispielsweise durch Änderung des Verteilungsschlüssels des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer, sodass über diesen Weg die Schere zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen verringert werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 2. März 2022

Grundlage für die Zuordnung der Finanzierungsverantwortung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern ist das in Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes normierte Konnexitätsprinzip im Sinne der Verwaltungskonnexität, wonach diejenige Ebene die Ausgaben trägt, welche die Aufgabe wahrnimmt, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Ein Verzicht auf das Konnexitätsprinzip als „Leitbild für die Kostenver-

teilung bei Bundesgesetzen“ ist seitens der Bundesregierung nicht geplant.

Für eine Entlastung der Kommunen von Altschulden sieht der Koalitionsvertrag eine gemeinsame, einmalige Kraftanstrengung des Bundes und der betroffenen Länder vor. Als notwendige Begleitmaßnahme benennt der Koalitionsvertrag dabei auch die Anforderung, dass eine erneute Überschuldung künftig rechtssicher verhindert werden muss.

Grundsätzlich sind die Länder in ihrer Zuständigkeit für eine angemessene kommunale Finanzausstattung dafür verantwortlich, einen weiteren Aufwuchs kommunaler Kassenkredite zu vermeiden. Anknüpfungspunkte hierfür bieten das Haushalts- und Aufsichtsrecht der Länder.

Mit der dauerhaften Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) auf bis zu 74 Prozent seit dem Jahr 2020 leistet der Bund zudem bereits einen eigenen Beitrag zur Vermeidung eines weiteren Aufwuchses kommunaler Kassenkredite, da von dieser Entlastung in besonderem Maße auch finanz- und strukturschwache Kommunen profitieren, die oftmals hohe Kassenkreditbestände aufweisen. Diesen Zusammenhang hatte bereits die Arbeitsgruppe „Kommunale Altschulden“ im Zuge der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ in der letzten Legislaturperiode herausgearbeitet und die – inzwischen umgesetzte – stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an den KdU als ein mögliches Element der Unterstützung von verschuldeten Kommunen skizziert.

Ein weiteres Element zur Vermeidung künftiger Verschuldung kann auch die kommunale Einnahmenstruktur sein, auf welche insbesondere auch die Länder über den kommunalen Finanzausgleich Einfluss nehmen können.

26. Abgeordneter
Peter Boehringer
(AfD) Welche Dokumente hat die Bundesregierung im Zuge der Verhandlungen zum Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) sowie im Zusammenhang mit dem Wiederaufbaufonds und dem deutschen Aufbauplan mit der Europäischen Kommission ausgetauscht (WELT Online vom 9. Februar 2022; mit der Bitte um Auflistung)?
27. Abgeordneter
Peter Boehringer
(AfD) Welche dieser Dokumente (vgl. Frage 26) hat die Bundesregierung auf Anfrage an Journalisten, Abgeordnete oder andere Teile der Öffentlichkeit bereits herausgegeben und welche nicht (bitte mit Datum der Ablehnung beantworten)?
28. Abgeordneter
Peter Boehringer
(AfD) In Bezug auf welche dieser Dokumente (vgl. die Fragen 26 und 27) hat die Bundesregierung bei der EU-Kommission ein Veto in Bezug auf deren Herausgabe an die Öffentlichkeit bzw. Journalisten eingelegt (bitte ebenfalls mit Datum des Einspruchs auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 1. März 2022**

Die Fragen 26 bis 28 werden zusammen beantwortet.

Die Aufbau- und Resilienzfazilität sieht gemäß Artikel 25 der EU-Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF-VO) einen sehr hohen Grad an Publizität im Sinne der Transparenzrichtlinie vor.

Daher wurden der von Deutschland offiziell vorgelegte Aufbau- und Resilienzplan und die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Vorschläge für Durchführungsbeschlüsse des Rates dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt, dem Deutschen Bundestag zugeleitet sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die veröffentlichten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne sind sehr umfangreich, allein der deutsche Plan (mit einem im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten geringen Budgetvolumen) umfasst ca. 1.250 Seiten sowie umfangreiche technische Dateien, die ausdrücklich öffentlich zugänglich sind, abrufbar sowohl bei der Europäischen Kommission als auch auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen. Darauf wurde bei Informationsanfragen regelmäßig hingewiesen.

Die Europäische Kommission konsultierte die Bundesregierung am 11. November 2021 bezüglich der Freigabe von Dokumenten der Europäischen Kommission zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan. Eine Mitteilung an die Europäische Kommission im Rahmen der Konsultation zur Freigabe der Dokumente erfolgte am 19. November 2021. Grundsätzlich entscheidet im Ergebnis die Europäische Kommission, welche Dokumente sie herausgibt. Die Bundesregierung wurde lediglich konsultiert.

Dokumente, die Ergebnis eines Konsultationsprozesses der Europäischen Kommission mit der Bundesregierung waren, wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Soweit die von der Europäischen Kommission zur Stellungnahme auf Freigabe gegebenen Dokumente Arbeitsdokumente, Rohfassungen technischer Natur, Gesprächsnotizen auf Arbeitsebene und Kommunikationen zu technischen Spezifizierungen betreffen, dienen und dienen diese als direkte Grundlage für die Abstimmung der Finanzierungsvereinbarung sowie aktuell für die Abstimmung der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Europäischen Kommission. Diese Dokumente sind Teil des laufenden Verfahrens, tangieren den laufenden Verhandlungsprozess – auch anderer Mitgliedstaaten – mit der Europäischen Kommission und sind daher nicht für eine Veröffentlichung geeignet.

Es ist der ARF-VO entsprechend vorgesehen, dass die Ergebnisse der Dialoge zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung in Form eines Addendums zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan – analog zum Verfahren in den anderen Mitgliedstaaten – veröffentlicht werden. Dieses Dokument befindet sich derzeit in der Abstimmung und wird parallel zur Finalisierung der Verwaltungsvereinbarung veröffentlicht. In diesem Addendum sind – bis auf rein redaktionelle oder redundante oder zeitlich überholte Einzelheiten – die Inhalte der in Rede stehenden Dokumente sowie der Kommunikationen bis zur Finalisierung des Vorschlags für einen Durchführungsbeschluss des Rates zum Deutschen Aufbau- und Resilienzplan abgebildet.

29. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der kalkulierte Zeitraum zur Abgabe von Grundsteuerfeststellungserklärungen vom 1. Juli 2021 bis 31. Oktober 2021 ausreichend ist (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Grundsteuer-und-Grundwerbsteuer/reform-der-grundsteuer.html), um die erstmalige Einreichung der Erklärungen für Steuerberater, Unternehmen und Bürger in angemessener Qualität und Richtigkeit zu gewährleisten, wohingegen den Finanzämtern und Gemeinden bis Ende 2025 über zwei Jahre zur Verfügung stehen, um die Feststellungsbescheide bzw. Steuerbescheide zu erlassen, und ist die Bundesregierung der Meinung, dass, aufgrund der geplanten digitalen Abwicklung in der Finanzverwaltung und vor dem Hintergrund der stark ausgelasteten Arbeitskapazitäten in der Steuerbranche (www.haufe.de/taxulting/corona-steuerberater-fordern-fristverlaengerungen_484580_556688.html), hier eine Verlängerung der Frist zugunsten der Steuerpflichtigen möglich und sinnvoll wäre?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 3. März 2022**

Die Reform der Grundsteuer kann nur gelingen, wenn jeder Beteiligte seinen Beitrag dazu leistet. Der vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Zeitrahmen zur Umsetzung der Grundsteuerreform ist dabei sehr eng bemessen. Für einen erfolgreichen Abschluss der Grundsteuerreform ist es unerlässlich, dass die Finanzämter möglichst frühzeitig eine ausreichende Menge der insgesamt erwarteten 36 Millionen Erklärungen abschließend bearbeitet haben, um den Gemeinden die notwendige Zeit für die Festlegung der Hebesätze und Aufstellung der Haushaltspläne zu lassen. Eine Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärungen birgt die Gefahr, dass die Kommunen ihre Aufgaben nicht rechtzeitig erfüllen können. Dadurch drohen Steuerausfälle mit allen bekannten Folgen für die Haushalte, auch die der Länder und des Bundes.

Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab dem 1. Juli 2022 über die Steuer-Onlineplattform ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft bis zum 31. Oktober 2022. Bund und Länder stellen eine Reihe von Informations- und Hilfsangeboten zur Verfügung. Schon vor dem Beginn der Abgabefrist können Steuerpflichtige und deren Beraterinnen und Berater die für die Steuererklärung notwendigen Daten zusammentragen, die zum Teil bereits in digitaler Form zur Verfügung stehen und auf Internetseiten der Länder abrufbar sind. Dies trägt zur Entzerrung der erforderlichen Arbeiten bei.

30. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es sich vor dem Hintergrund, dass es bei Landwirten aufgrund der Einführung der Höchstgrenze von 600.000 Euro bei der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 Absatz 1 UStG zu einem Wechsel von der Durchschnittsbesteuerung zur Regelbesteuerung kommt, für die im Jahr 2021 angefallenen Produktionskosten (Saatgut, Jungpflanzen etc.) zur Produktion der Erzeugnisse für 2022 kein Vorsteuerabzug möglich ist, obwohl die Umsatzsteuer für damit im Zusammenhang stehende Umsätze im Jahr 2022 abgeführt werden muss, um eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a Absatz 2 UStG in Verbindung mit § 15a Absatz 7 UStG handelt und der Vorsteuerabzug aufgrund dessen auch für den Einkauf der einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendeten Gegenstände aus dem Veranlagungszeitraum 2021 noch möglich ist, und falls das nicht der Fall ist, wie rechtfertigt es die Bundesregierung, dass das Prinzip des Allphasennettosystems im deutschen Umsatzsteuerrecht meines Erachtens in diesem Fall ausgehebelt wird und dies aus meiner Sicht weiterhin einen Einschnitt in das Prinzip der Wettbewerbsneutralität darstellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 2. März 2022**

Bei den genannten Wirtschaftsgütern handelt es sich um solche, die nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet werden (z. B. zur Veräußerung bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens). Hierfür kommt grundsätzlich eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach § 15a Absatz 2 i. V. m. Absatz 7 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Betracht (vgl. auch Abschnitt 15a.1 Absatz 2 Nummer 2 und 15a.2 Absatz 2 Nummer 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses). Tatsächlich wird eine Vorsteuerberichtigung jedoch bei den genannten Wirtschaftsgütern regelmäßig an der Bagatellgrenze von 1.000 Euro nach § 44 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung scheitern. Bei dieser Bagatellgrenze handelt es sich um eine vom Ordnungsgeber (Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates) zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens eingeführte Regelung, die auch in Fällen des Übergangs zur Regelbesteuerung aufgrund der Betragsgrenze in § 24 Absatz 1 UStG zu beachten ist.

Ein Einschnitt in das Prinzip der Wettbewerbsneutralität liegt nicht vor. Systematisch ist in dem pauschalen Vorsteuerabzug des Jahres 2021 auch der Vorsteuerbetrag für den Einkauf der Produkte enthalten, die erst in Folgejahren zu Umsätzen führen. Der Unternehmer konnte ihn also – im Rahmen der Durchschnittssätze – geltend machen.

Zudem hätte ein Unternehmer die Möglichkeit gehabt, gemäß § 24 Absatz 4 UStG bereits für Zeiträume vor dem 31. Dezember 2021 zur Regelbesteuerung zu optieren, wenn dies im Einzelfall günstiger gewesen wäre als die Anwendung der Durchschnittssätze. Sofern ein Unternehmer diese Möglichkeit nicht wahrnehmen möchte (z. B. weil eine Be-

steuerung nach Durchschnittssätzen für ihn insgesamt günstiger ist), muss er in der Konsequenz auch die partiell nachteilige Folge im Bereich der Vorsteuer gegen sich gelten lassen.

31. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür, nationale Rechnungslegungsvorschriften zur Gewinnermittlung abseits von der OECD-Mindestbesteuerung (OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) beizubehalten (vgl. Antwort der Bundesregierung u. a. zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/720, und welche Gründe führt die Bundesregierung für das mögliche Verwerfen nationaler Vorschriften an?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 3. März 2022**

Die Bundesregierung plant keine Änderungen dahingehend, vom für Zwecke der Besteuerung bewährten Maßgeblichkeitsprinzip abzuweichen.

32. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Mit welcher Begründung ist nach Kenntnis der Bundesregierung die internationale Schiffsbranche (international shipping) von den OECD-Mindestbesteuerungsregelungen ausgeschlossen, und warum sind nicht weitere Branchen wie die internationale Luftfahrt (international aviation business) oder das internationale Transportwesen insgesamt von den Regelungen ausgenommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 3. März 2022**

Die Bundesregierung hat sich in den internationalen Verhandlungen stets für eine robuste Ausgestaltung der globalen effektiven Mindestbesteuerung eingesetzt und dafür, dass etwaige sektorspezifische Bereichsausnahmen nur in eng begrenzten und gut begründeten Konstellationen zugelassen werden. Die tätigkeitsbezogene Substanzausnahme der internationalen Schifffahrt von den GloBE-Regeln beruht auf den Eigenheiten der Besteuerung in diesem Sektor. Dieser Sektor unterscheidet sich von den anderen angesprochenen Branchen. Auch mit den vereinbarten Bereichsausnahmen wird die effektive Mindestbesteuerung aggressive Steuergestaltung durch internationale Gewinnverlagerung und -kürzung beenden, ein globales level playing field etablieren und gewährleisten, dass multinationale Konzerne ihren fairen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwohls leisten.

33. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen ergeben sich auf die internationale (Gesamt-)Steuerbelastung eines multinationalen Unternehmens, wenn dieses im Rahmen eines Mindestbesteuerungsregimes global Gewinne mit Verlusten verrechnen kann (global blending), im Vergleich zu einem entsprechenden grenzüberschreitenden Verrechnungsverbot (jurisdictional blending), und aus welchem Grund hat sich die Bundesregierung für das jurisdictional blending bei den OECD-Verhandlungen ein- und im Ergebnis auch durchgesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 2. März 2022**

Die Bundesregierung hat sich in den internationalen Verhandlungen von Beginn an für das sog. jurisdictional blending zur Berechnung des globalen effektiven Mindeststeuersatzes eingesetzt, weil dadurch die länderübergreifende Verrechnung zwischen Niedrigsteuergewässern und Hochsteuergewässern ausgeschlossen ist.

34. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Wie stark wurde die von 2018 bis 2022 befristet eingeführte Sonder-AfA (AfA: Absetzung für Abnutzung) für neue Mietwohnungen in Anspruch genommen (bitte nach Anzahl der Abschreibungen, der Wohneinheiten, nach den Applikationen [Neubau, Dachaufstockung, Dachausbau oder Umwidmung] sowie nach der Höhe der Abschreibungssumme in den jeweiligen Bereichen [beispielsweise Gesamtsumme aller Abschreibungen im Bereich Neubau] aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 4. März 2022**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Über die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7b des Einkommensteuergesetzes, die nur dezentral im Rahmen der jeweiligen Steuerveranlagung berücksichtigt wird, werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

35. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zielsetzung, das Mandat und die Satzung des Sustainable-Finance-Beirats zu überarbeiten, wenn ja, wie haben die Zielsetzung, das Mandat und die Satzung des Beirates diesen bisher daran gehindert, wissenschaftlich zu arbeiten, und wie werden die Zielsetzung, das Mandat und die Satzung des Beirates dahingehend überarbeitet, dass dem wissenschaftlichen Ansatz bei seiner künftigen Arbeit Geltung verschafft wird (vgl. Antwort des Bundesministers der Finanzen Christian Lindner auf eine Frage meinerseits im Rahmen der Befragung der Bundesregierung, Plenarprotokoll 20/16, S. 1047 (B))?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 4. März 2022

Die Bundesregierung überarbeitet derzeit die Satzung des Sustainable Finance-Beirats und in diesem Zusammenhang konkretisiert sie auch dessen Mandat. Zielsetzung ist, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ausgeführt, die Fortführung des Beirats als effektives und unabhängiges Gremium. Die künftigen Mitglieder des Beirats sollen die Bundesregierung vor allem auf der Grundlage ihrer individuellen praktischen Expertise beraten.

36. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung für die Ausgabe der 10-Euro-Sammelmünze „Pflege“ mit Kunststoffring, die im April 2022 fertiggestellt werden soll, und wie sollen die erwarteten Einnahmen verwendet werden (bitte jeweilige Beträge für Gestaltung, Materialien, Prägequalitäten, Produktion, Verteilung und Gewinnerwartung angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. Februar 2022

Die konkreten Kosten für die Emission der 10-Euro-Sammelmünze „Pflege“ liegen der Bundesregierung nicht vor, da der Ausgabeprozess noch nicht abgeschlossen ist. Nach derzeitiger Schätzung der Bundesregierung werden sich die Kosten auf ca. 7 Mio. Euro belaufen.

Aus der Emission der 10-Euro-Sammelmünze „Pflege“ werden Nettoeinnahmen von bis zu 17 Mio. Euro für den Bundeshaushalt erwartet.

Die Einnahmen aus der Emission deutscher Euro-Sammelmünzen unterliegen keiner Zweckbindung. Sie fließen den allgemeinen Haushaltseinnahmen zu und dienen gemäß § 8 der Bundeshaushaltsordnung der Deckung aller Ausgaben.

37. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Trifft es zu, dass die Bundesregierung die Finanztransaktionssteuer in Europa nicht durchsetzen will, und was spricht gegen den Vorschlag der EU-Kommission, eine Finanztransaktionssteuer von 0,1 Prozent auf Transaktionen mit Aktien und Anleihen und von 0,01 Prozent auf Derivate einzuführen (WirtschaftsWoche, 18. Februar 2022)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 4. März 2022

Ab 2013 wurde im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission diskutiert. Der zuletzt diskutierte deutsch-französische Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer (FTT) aus 2019, der im Kern nach dem Vorbild der französischen FTT auf die Besteuerung des Aktienerwerbs abzielte, war nicht konsensfähig. Die letzten Gespräche auf EU-Ebene fanden im ersten Halbjahr 2021 im Rahmen der portugiesischen EU-Ratspräsidentschaft statt. In Europa gilt im Steuerrecht und damit auch in Bezug auf die Einführung einer FTT das Einstimmigkeitsprinzip. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht für die laufende Legislaturperiode weder Steuererhöhungen noch die Einführung neuer Steuern vor.

38. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.) Wie viele Rentnerinnen und Rentner werden voraussichtlich nach der diesjährigen Rentenanpassung einkommensteuerpflichtig sein (bitte für Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen angeben und jeweils ausweisen, wie viele Rentnerinnen und Rentner darunter erstmals in der Steuerpflicht sind), und mit wie vielen zusätzlichen Einnahmen bei Einkommensteuer und Sozialabgaben kann aufgrund der diesjährigen Rentenanpassung gerechnet werden (bitte jeweils insgesamt angeben und jeweils aufschlüsseln für folgende Monatsbruttorenten: 1.200 Euro, 1.500 Euro, 2.000 Euro)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 1. März 2022

Die Höhe der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 wurde von der Bundesregierung noch nicht festgelegt. Aus diesem Grund können die erbetenen Berechnungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden.

39. Abgeordnete **Kerstin Radomski** (CDU/CSU) Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung bei der Frage der Aufnahme der thermischen Abfallverwertung in den EU-Aktionsplan für nachhaltige Geldanlagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. März 2022

Soweit mit dem „EU-Aktionsplan für nachhaltige Geldanlagen“ die EU-Taxonomie gemeint ist, ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die thermische Abfallverwertung in diesem Rahmen unter Anwendung entsprechend strenger Kriterien aufgenommen werden sollte, da sie einen Beitrag zum Umweltschutz leisten kann.

Gemäß der in der Abfallrahmenrichtlinie der EU festgelegten Abfallhierarchie ist die Vermeidung von Abfällen die bevorzugte Option und die Beseitigung von Abfällen (z. B. auf Deponien) die nachrangigste Option. Zwischenoptionen mit abnehmender Präferenz sind Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung).

40. Abgeordnete **Kerstin Radomski** (CDU/CSU) Wie steht die Bundesregierung zu einer möglichen Änderung des Finanzierungsschlüssels der Exzellenzstrategie zugunsten des Bundes angesichts des Haushaltsplus der Länder?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. März 2022

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) wurde 2016 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 5 der Vereinbarung werden die Mittel vom Bund und von den jeweiligen Sitzländern im Verhältnis 75:25 vom Hundert getragen. Eine Änderung der Bund-Länder-Vereinbarung erfordert einen Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK), in der der Bund und die Länder jeweils 16 Stimmen führen.

41. Abgeordnete **Nadine Schön** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung eine Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg mit dem Ziel, die Anzahl der Homeoffice-Tage für berufliche Grenzgänger auch nach Ablauf der pandemiebedingten Sonderregelungen auszuweiten (19-Tage-Regelung), und wenn ja, bis wann sollen erste Ergebnisse erzielt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 1. März 2022

Mit Luxemburg sind ergebnisoffene Gespräche über einen potentiellen Kodifizierungs- und Anpassungsbedarf der 19-Tage-Regelung in Bezug auf im Homeoffice verbrachte Arbeitstage geplant. In Bezug darauf, ob und wann mit einem Ergebnis dieser Gespräche gerechnet werden kann, kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

42. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wurden von der Bundesregierung Publikationen der Deutschen Post AG (z. B. der Newsletter POSTFORUM) in den Jahren 2020 und 2021 monetär unterstützt, und wenn ja, in welcher konkreten Höhe fielen diese Unterstützungen durch die einzelnen Bundesministerien aus (bitte nach Jahren, Bundesministerien und Höhe der einzelnen Unterstützungssummen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. März 2022

Nein.

43. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, dass unter den Regelungen zur Mindestbesteuerung 5 Prozent der Gewinne aus materiellen Werten und Löhnen von der Mindestbesteuerung ausgeschlossen sind?
44. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Auf welcher Datenbasis beruht die Typisierung von 5 Prozent (vgl. Frage 43)?
45. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Wieso sind lediglich materielle Werte und Löhne als Bezugsgröße erfasst (vgl. Frage 43)?
46. Abgeordneter
Dr. Hermann-Josef Tebroke
(CDU/CSU)
- Welche anderen Bezugsgrößen standen bei der OECD zur Diskussion, und wieso hat man sich gegen diese anderen Bezugsgrößen entschieden (vgl. Frage 43)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 4. März 2022

Die Fragen 43 bis 46 werden zusammen beantwortet.

Die in den Musterregelungen enthaltene Festlegung zum Umfang der Substanzausnahme (Carve-outs), die als Kürzungsbetrag bei der Bemessungsgrundlage der globalen effektiven Mindestbesteuerung berücksichtigt wird, ist das Ergebnis intensiver Arbeiten und internationaler Verhandlungen. Dabei erfolgte frühzeitig eine Festlegung der Staaten, dass an Löhne und materielle Wirtschaftsgüter angeknüpft werden sollte. Alternative Bezugsgrößen wurden nicht eingehend erörtert.

Der Ausgangspunkt für die genannten Bezugsgrößen sind die bereits in den Country-by-Country Reports zur Verfügung stehenden Daten zu den Buchwerten materieller Vermögenswerte und der Lohnaufwendungen. Somit dient diese Entscheidung u. a. der Verminderung von weiterem Administrationsaufwand, sowohl für die Verwaltungs- als auch für die

Unternehmensseite. Diese Bezugsgrößen bilden die wirtschaftliche Aktivität und die wirtschaftliche Substanz vor Ort ab. Die Einführung einer Carve-out-Regel verhindert somit die Nachbesteuerung jener Gewinne, die sich auf realwirtschaftliche Aktivitäten zurückführen lassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

47. Abgeordneter **Dr. Bernd Baumann** (AfD) Wie viele Bundespolizisten haben sich in Hamburg (am Hamburger Hauptbahnhof und am Bahnhof Altona, einschließlich der am jeweiligen Bahnhof stehenden Züge) im Jahr 2021 aufgrund von gewaltsamen Auseinandersetzungen im Einsatz verletzt, und wie viele von ihnen waren jeweils dienstunfähig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 1. März 2022

Gemäß Polizeilicher Eingangsstatisik der Bundespolizei wurden im Jahr 2021 zwölf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bundespolizei an Bahnhöfen oder Haltepunkten im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Hamburg verletzt, wobei in keinem der Fälle eine Dienstunfähigkeit eintrat. Eine darüberhinausgehende Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist anhand der hier vorgehaltenen Daten nicht möglich.

48. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU) Auf welche Summe belaufen sich die im Rahmen des Sirenenförderprogramms angemeldeten Mittel insgesamt (bitte nach Bundesländern auflisten), und wie viele Anträge der Kommunen wurden im Rahmen des Sirenenförderprogramms bereits bundesweit bewilligt, abgelehnt und ausgeschüttet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 1. März 2022

Für die Umsetzung des Sirenenförderprogramms des Bundes stehen aus dem Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung für die Länder insgesamt 86 Mio. Euro zur Verfügung. Auf der Grundlage jeweiliger Verwaltungsvereinbarungen wurden und werden den Ländern in den Jahren 2021 und 2022 jeweils Festbeträge nach dem Königsteiner Schlüssel im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zum Abruf zur Verfügung gestellt (2021 Mittel in Höhe von 42 Mio. Euro; 2022 Mittel in Höhe von 44 Mio. Euro). Die Entscheidung über die Verteilung der vom Bund zugeflossenen Mittel und über die Dislozierung

der neu zu errichtenden Sirenen liegt in der Verantwortung der Länder. Sie entscheiden, ob und in welcher Höhe Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung an Städte und Gemeinden bzw. Landkreise weitergegeben diese unmittelbar für eigene dem Förderzweck entsprechende Projekte eingesetzt werden. Die Auflistung der im Rahmen des Sirenenförderprogramms angemeldeten Mittel insgesamt, die Verteilung gemäß dem Königsteiner Schlüssel und die bislang zugewiesenen Mittel können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Stand: 22.02.2022		2021		2022	
		42.000.000 €		44.000.000 €	
Länder	Königsteiner Schlüssel 2019	einzelne Förderbeträge 2021	zugewiesene Mittel 2021	einzelne Förderbeträge 2022	bis dato zugewiesene Mittel 2022
Baden-Württemberg	13,04 %	5.477.056 €	5.477.056 €	5.737.868 €	5.737.868 €
Bayern	15,56 %	6.535.502 €	6.535.502 €	6.846.717 €	6.846.717 €
Berlin	5,19 %	2.179.779 €	2.179.779 €	2.283.578 €	2.283.578 €
Brandenburg	3,03 %	1.272.545 €	1.272.545 €	1.333.143 €	1.333.143 €
Bremen	0,95 %	400.592 €	400.592 €	419.668 €	419.668 €
Hamburg*	2,60 %	1.093.441 €	0 €	1.145.509 €	0 €
Hessen	7,44 %	3.123.578 €	3.123.578 €	3.272.320 €	6.395.898 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,98 %	831.789 €	831.789 €	871.398 €	871.398 €
Niedersachsen	9,40 %	3.946.039 €	3.946.039 €	4.133.945 €	1.860.276 €
Nordrhein-Westfalen	21,08 %	8.851.886 €	8.851.886 €	9.273.405 €	9.273.405 €
Rheinland-Pfalz	4,82 %	2.023.762 €	2.023.762 €	2.120.131 €	3.375.993 €
Saarland	1,20 %	503.273 €	503.273 €	527.239 €	875.784 €
Sachsen	4,98 %	2.092.474 €	2.092.474 €	2.192.115 €	4.284.589 €
Sachsen-Anhalt	2,70 %	1.132.370 €	1.132.370 €	1.186.293 €	672.902 €
Schleswig-Holstein	3,41 %	1.430.428 €	1.430.428 €	1.498.543 €	1.869.771 €
Thüringen	2,63 %	1.105.486 €	1.105.486 €	1.158.128 €	1.158.128 €
Insgesamt	100,00 %	42.000.000	40.906.560	44.000.000	47.259.118**

* Unterzeichnung Verwaltungsvereinbarung in 2022.

** In dieser Summe sind Neuzuweisungen von zurückgeflossenen Ausgaberesten aus 2021 enthalten.

49. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)

Wie gedenkt die Bundesregierung den Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 39 der Verordnung (EU) 2018/1724 zum Single Digital Gateway (SDG-VO) fristgemäß zum Dezember 2023 umzusetzen, wenn – gemäß dem Internetauftritt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat – das technische Rückgrat für das sogenannte Once-Only-Prinzip, nämlich die Schaffung einer funktionierenden Registerlandschaft in Deutschland, erst zum Jahr 2025 abgeschlossen sein wird (Register modernisieren, www.cio.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2021/9_punkte_plan_digital_verwaltung.html, abgerufen am 24. Februar 2022)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 28. Februar 2022**

Die Modernisierung der deutschen Registerlandschaft wird seitens der Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Ländern umgesetzt. Hierfür hat der IT-Planungsrat in seinen Sitzungen am 17. März 2021 und 23. Juni 2021 ein Zielbild nebst Umsetzungsplanung für die Registermodernisierung in Deutschland beschlossen sowie eine Gesamtsteuerung eingerichtet. Die Umsetzungsplanung sieht die fristgemäße Herstellung der Anschlussfähigkeit an ein durch die Europäische Kommission bereitzustellendes technisches System für den automatisierten Austausch von Nachweisen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 vor.

50. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Welche konkreten Ziele verfolgt die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode, um das, gemäß dem Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) 2021, erzielte Ergebnis – Platz 16 im EU-Vergleich – im Bereich digitaler öffentlicher Dienste signifikant zu verbessern, und wie unterscheiden sich die Maßnahmen zur Zielerreichung gegenüber denen der vorherigen Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 2. März 2022**

Im Mittelpunkt der Initiativen der Bundesregierung, die Verwaltung in Deutschland zu modernisieren, steht die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Ein wesentlicher Bestandteil der OZG-Umsetzung ist die flächendeckende, nutzerfreundliche Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. In der neuen Legislaturperiode wird die OZG-Umsetzung mit Hochdruck weiterverfolgt und die Weichen für einen Folgeprozess werden gestellt. 2022 wird das entscheidende Umsetzungsjahr für das OZG sein. Die erzielten Fortschritte werden in den Digital Economy and Society Index (DESI) für das Berichtsjahr 2023 einfließen, der jedoch nur indirekt auf das OZG Bezug nimmt.

Mit Blick auf die Aufträge aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP soll die Verwaltung nicht nur digitaler, sondern mit behördenübergreifenden Projektteams und Innovationseinheiten auch agiler, nachhaltiger und flexibler auf die Bedürfnisse und Herausforderungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen reagieren. Nutzerzentrierung bleibt dabei das prioritäre Kernanliegen bei der Verwaltungsdigitalisierung. Im Fokus stehen wird die flächendeckende Verfügbarkeit der Verwaltungsleistungen. Im Programm Föderal beinhaltet die Umsetzung von Leistungen nach dem „Einer für Alle“-Prinzip (EfA-Prinzip) durch das jeweils umsetzungsverantwortliche Land und den anschließenden Roll-out in nachnutzende Länder. Für das Digitalisierungsprogramm OZG Bund heißt das vor allem den Ausbau der digitalen Verwaltungsleistungen im Bundesportal und in den Fachportalen.

Ein zentrales Anliegen ist zudem der weitere Ausbau der gemeinsamen OZG-Infrastrukturen wie der Basiskomponenten (z. B. ePayment) sowie

der zentralen OZG-Infrastruktur wie des Bundesportals und des Nutzerkontos Bund.

Mit der Registermodernisierung wird ein weiteres Großprojekt Gestalt annehmen. Die Registermodernisierung wird Verwaltungsleistungen nach dem sogenannten Once-Only-Prinzip ermöglichen. Die Verwaltung soll – nach Freigabe und auf Wunsch der Antragstellenden – vorhandene Daten mit anderen Behörden einfach und sicher austauschen können.

Zudem sollen künftige Gesetze im Vorfeld eines Rechtsetzungsverfahrens mit einem Digitalcheck auf Digitaltauglichkeit geprüft werden. Dadurch sollen Hemmnisse wie Schriftformerfordernisse abgebaut werden bzw. gar nicht erst entstehen.

51. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wann können die betroffenen Portraitfotos und ihre technisch Beauftragten mit der Veröffentlichung der Technischen Richtlinie zwecks Umsetzung der Passbildnovelle (E-Passbild) rechnen, um die Entwicklung und Pilotierung der Cloudlösung voranzutreiben und die Integrations-tests in den Behörden und bei den Fotografen durchzuführen, die notwendig sind, um die Termine zu halten, die das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vorgibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 1. März 2022**

Im März 2021 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einen Call for Proposals veröffentlicht, in welchem interessierte Anbieter aufgefordert wurden, Vorschläge für ein Verfahren einer sicheren Übermittlung der Lichtbilder an die Pass- und Ausweisbehörden einzureichen. Es handelt sich um ein komplexes Vorhaben, welches die Übermittlung von biometrischen Daten von privaten Dienstleistern über eine Cloud an die Pass- und Personalausweisbehörden beinhaltet.

Einige der eingereichten Vorschläge erforderten eine tiefgehende Überprüfung der technischen Machbarkeit. Nachdem diese nunmehr positiv abgeschlossen werden konnte, plant das BSI im März 2022 eine schriftliche Kommentierungsrunde, bei der sich alle Konzepteinreichenden erneut einbringen können. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) wird parallel dazu mit dem Entwurf der notwendigen Anpassungen der Pass- und Personalausweisverordnung beginnen. Ein belastbarer Zeitplan für die Fertigstellung der Technischen Richtlinie sowie der Ordnungsänderungen wird im Nachgang zur Kommentierungsrunde kommuniziert.

Dienstleistern, die dieses Verfahren umsetzen wollen, steht ein angemessener Umsetzungszeitraum bis Mai 2025 zur Verfügung.

52. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Inwiefern sieht die Bundesregierung einen zusätzlichen Handlungsbedarf aus den Erkenntnissen zu Einflussnahme und Drohungen aus der Querdenken-, Reichsbürger- und Anastasiaszene (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/428), bzw. welche Maßnahmen sind ihrerseits geplant, um die Länder beim Schutz von Schulen und Kindertagesstätten vor Straf- und Gewalttaten bzw. der Einflussnahme aus diesen Szenen zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. März 2022**

Die Sicherheitsbehörden des Bundes beobachten im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags diese Geschehnisse genau. Zudem setzt sich die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) als Geschäftsbereichsbehörde des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) mit dem Thema Rechtsextremismus in all seinen Facetten auseinander. Eines der zentralen Anliegen der Behörde ist es, Bürgerinnen und Bürger zu informieren und gegen jegliche extremistische Agitation zu stärken.

Die in der Frage genannten Bewegungen sind regelmäßig Thema in unterschiedlichen Formaten wie in Print- und Online-Publikationen, Fachtagungen und Podcasts der BpB.

Im Übrigen werden die Sicherheitsbehörden des Bundes im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags tätig, wobei darauf hinzuweisen ist, dass entsprechend der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes gerade im Bereich der Gefahrenabwehr regelmäßig eine Zuständigkeit der Länder gegeben sein wird. Die Bundessicherheitsbehörden arbeiten im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit eng mit den zuständigen Behörden der Länder zusammen.

Die strafrechtliche Beurteilung von Aktionen der in der Fragestellung genannten Gruppierungen obliegt grundsätzlich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder.

53. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Inwieweit plant die Bundesregierung die Umsetzung der Forderung des Europäischen Parlaments an die Mitgliedstaaten, ein Sondervisaprogramm für von den Taliban verfolgte Frauen aus Afghanistan, insbesondere vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten „Feminist Foreign Policy“, und stimmt sich die Bundesregierung diesbezüglich mit den anderen EU-Mitgliedstaaten und den Bundesländern als Verantwortliche für die Ausländerbehörden ab?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 28. Februar 2022**

Zum aktuellen Zeitpunkt plant die Bundesregierung kein besonderes Programm für den genannten Personenkreis. Derzeit laufen erste Gespräche auf Fachebene mit den an den Ausreisen beteiligten Akteuren innerhalb der Bundesregierung mit Blick auf weitere Möglichkeiten für humanitäre Aufnahmen von Afghaninnen und Afghanen. Solange diese Beratungen nicht abgeschlossen sind, können keine Details zu möglichen Zielgruppen genannt werden.

54. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die vergangenen Olympischen Winterspiele politisch, vor allem vor dem Hintergrund der aktuellen Menschenrechtssituation in China, und wie möchte die Bundesregierung darauf hinwirken, dass die Vergabe von internationalen Sportgroßveranstaltungen, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, künftig stärker an die Einhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft, Menschenrechte und Nachhaltigkeit geknüpft wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 3. März 2022**

Die intensive Debatte um die Olympischen Winterspiele 2022 in Peking unterstreicht die Notwendigkeit, bereits im Rahmen des Verfahrens für die Vergabe einer Sportgroßveranstaltung die gebotene menschenrechtliche Sorgfaltspflicht nach Maßgabe der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte anzuwenden. Gleiches gilt mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte. Die Bundesregierung setzt sich ferner sowohl bilateral als auch gemeinsam mit Partnern in multilateralen Foren regelmäßig und nachdrücklich dafür ein, die besorgniserregende Menschenrechtslage in der Volksrepublik China zu verbessern.

Die Vergabe von Sportgroßveranstaltungen liegt in der Verantwortung der betreffenden internationalen Sportorganisationen. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer wertebasierten Sport- und Außenpolitik auch im Bereich des internationalen Sports für die Einhaltung der UN-Leitprinzipien ein. Die Bundesregierung wird sich insbesondere in geeigneten internationalen Formaten sowie gegenüber Funktionsträgern aus dem deutschen Sport für die Umsetzung der UN-Leitprinzipien einsetzen.

Zudem dient die in der 19. Legislaturperiode erarbeitete Nationale Strategie Sportgroßveranstaltungen als Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele und Standards.

In den kommenden vier Jahren wird Deutschland Gastgeber herausragender Sportgroßveranstaltungen sein.

Mit den European Championships 2022, ein Zusammenschluss aus Europameisterschaften in neun verschiedenen Sportarten, den Special Olympics World Games 2023, der UEFA EURO 2024 und den World University Games 2025 sollen Leuchttürme für die Themen der ökologi-

schen Nachhaltigkeit und der sozialen Nachhaltigkeit entstehen. Die Orientierung an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung ist bereits Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der UEFA EURO 2024; die Berücksichtigung dieser Leitprinzipien und Ziele wird bei allen Beteiligten eingefordert. Für die Beachtung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im Wirtschaftskontext stellen diese den international anerkannten Standard da.

55. Abgeordnete **Mechthild Heil** (CDU/CSU) Welche Forschungsaufträge haben die Bundesregierung und nachgeordnete Behörden in Zusammenhang mit der Bewältigung der Flutkatastrophe vom Juli 2021 und zur möglichen Vermeidung der Wiederholung solcher Ereignisse erteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 4. März 2022

Für das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und den Geschäftsbereich werden folgende vier Forschungsaufträge im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flutkatastrophe vom Juli 2021 und zur möglichen Vermeidung der Wiederholung solcher Ereignisse gemeldet:

- Forschungsvorhaben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) „Eingangsgrößen zur Bemessung von Brücken und Durchlässen nach Einflüssen aus Extremwetterereignissen und Versiegelung auf die Bodenwasserspeicherkapazität im Einzugsgebiet“, Projektlaufzeit vom 1. Februar 2022 bis zum 30. Juni 2023.
- Forschungsvorhaben der BASt „Analyse der Schäden an Brücken- und Ingenieurbauwerken im Bundesfernstraßennetz durch das Hochwasserereignis in NRW und RLP im Juli 2021“, Projektlaufzeit vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2023.
- Das Deutsche Zentrum für Schienenverkehrsforschung (DZSF) beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wird im Frühjahr 2022 ein externes Forschungsprojekt mit dem Titel „Starkregenereignis 2021 – Erarbeitung eines Fahrplans zur Steigerung der Resilienz der Schieneninfrastruktur gegenüber Starkregen“ initiieren – vorbehaltlich des noch zu verabschiedenden Haushaltsgesetzes 2022, geplante Projektlaufzeit 24 Monate.
- Im Rahmen der Eigenforschung des DZSF werden aktuell die Schäden der Flutkatastrophe an der Schieneninfrastruktur im Ahrtal mithilfe von Luftbilddaufnahmen ausgewertet, analysiert und das Ereignis durch einfache hydrologische Modellierungen nachvollzogen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass einzelne Forschungsvorhaben seitens der Bundesregierung durch Zuwendungen unterstützt werden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat keine Forschungsaufträge erteilt, aber im Rahmen seiner Projektförderung zwei Vorhaben im Jahr 2021 gestartet:

- wissenschaftliche Begleitung der Wiederaufbauprozesse nach der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen – Klimaanpassung, Hochwasser und Resilienz (KAHR) – www.fona.de/de/massnahmen/foerdermassnahmen/KAHR.php,

- Governance und Kommunikation im Krisenfall des Hochwasserereignisses im Juli 2021 (HoWas2021) – www.sifo.de/sifo/shreddocs/Downloads/files/projektumriss_howas.html?nn=261500.

Im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz findet die Befassung mit Fragen des Hochwasserschutzes und der Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der laufenden Ressortforschung statt.

56. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsov** (DIE LINKE.)
- Wie viele Bedienstete waren bei sämtlichen Bundeseinrichtungen und nach Kenntnis der Bundesregierung bei vom Bund finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen zum Stichtag 31. Dezember 2021 oder zum nächst zurückliegenden als Stichtag geeigneten Datum in den einzelnen Bundesländern je 1.000 Einwohnern beschäftigt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Richter vom 2. November 2021

Die Antwort gibt die im Rahmen der geltenden Fristen ermittelbaren Ergebnisse wieder und ist insoweit sowohl qualitativ wie auch quantitativ mit Unsicherheiten behaftet. Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Bundestages, diese Informationen durch die Bundesregierung anschaulich aufbereiten zu lassen.

Die Frage wird daher wie folgt beantwortet:

Bei der Erhebung der Zahl der Bediensteten wird grundsätzlich auf das Soll der Planstellen und Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) gemäß dem Haushaltsplan 2020 abgestellt, um sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, d. h. sowohl Beamte, Soldaten als auch Tarifbeschäftigte zu erfassen. Dies entspricht dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn-Gesetz und bei vergleichbaren parlamentarischen Anfragen.

Aufgrund der Unverbindlichkeit der Stellenpläne nach dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz geben die Daten der Forschungseinrichtungen den Ist-Stand zum Stichtag wieder.

Unter sämtlichen Bundeseinrichtungen werden alle Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung verstanden, d. h. das Bundeskanzleramt, alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten, Stiftungen. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Die Erhebung für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen bezieht sich wie bei vergleichbaren parlamentarischen Fragen auf die vier großen Einrichtungen: die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V., die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. und die Leibniz-Gemeinschaft. Um eine Ver-

gleichbarkeit der Daten herzustellen, wurden lediglich die unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigt. Die tatsächliche Beschäftigtenzahl bei den außeruniversitären Forschungseinrichtungen liegt deutlich höher.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage für den Bundesnachrichtendienst in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig, da sie wesentliche Strukturelemente des Bundesnachrichtendienstes betreffen. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die Spannbreite von Fähigkeiten und Ressourcen des Bundesnachrichtendienstes ziehen. Ein solches Bekanntwerden beeinträchtigt die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes, was wiederum die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet und geeignet ist, diesen schweren Schaden zuzufügen. Diese Informationen werden daher als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsverordnung zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) mit dem VS-Grad „GEHEIM“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Hinsichtlich der Einwohnerzahl in den einzelnen Ländern wird auf die Übersicht des Statistischen Bundesamtes zum 31. Dezember 2020 verwiesen, die unter dem Link www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/02-bundeslaender.html abrufbar ist; die Übersicht zum 31. Dezember 2021 liegt noch nicht vor. Daher werden auch die nachfolgenden Angaben zu den Bediensteten zum Stichtag 31. Dezember 2020 dargestellt.

Die Zahl der Bediensteten im Sinne der Frage verteilt sich auf die Länder wie folgt:

Baden-Württemberg	25.849
Bayern	45.901
Berlin	48.985
Brandenburg	13.184
Bremen	1.892
Hamburg	5.714
Hessen	13.687
Mecklenburg-Vorpommern	15.403
Niedersachsen	53.716
Nordrhein-Westfalen	61.221
Rheinland-Pfalz	26.430
Saarland	2.727
Sachsen-Anhalt	9.387
Sachsen	8.143
Schleswig-Holstein	22.738
Thüringen	9.590
Keine Angabe des Bundeslands möglich	188.987

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

57. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie haben sich auf Basis der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) die Gesamtzahlen aller Delikte in den Jahren 2020 und 2021 in Bezug auf Bahnhöfe und Züge entwickelt (bitte nach Halbjahren, Gewaltdelikten, Eigentumsdelikten, Sexualdelikten, Verstößen gegen das Betäubungsmittel- und das Waffengesetz und sonstigen Delikten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. März 2022**

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf Basis der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES); diese Daten sind mit denen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht unmittelbar vergleichbar.

Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik; das bedeutet, dass eine statistische Erfassung in der PKS erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Die PES ist hingegen eine Eingangsstatistik; die statistische Erfassung in der PES erfolgt zeitlich unmittelbar im Anschluss nach Kenntniserlangung des Straftatverdacht durch die Bundespolizei. Im Gegensatz zur PKS sind bei der PES auch unterjährige Auswertungen möglich.

Die Gesamtzahlen zu Tatverdächtigen der in der Frage genannten Delikte in den Jahren 2020 und 2021 auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes (in Zügen und Bahnhöfen) im Sinne der Fragestellung können den nachfolgenden Tabellen, die auf Grundlage der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES BPOL) erstellt wurden, entnommen werden.

Deliktsgruppe	1. Halbjahr 2020	2. Halbjahr 2020	Gesamt 2020
Gewaltdelikte	8.126	8.201	16.327
Eigentumsdelikte	15.671	16.027	31.698
Sexualdelikte	565	650	1.215
Betäubungsmitteldelikte	6.172	7.402	13.574
Waffendelikte	333	386	719
sonstige Delikte	136.261	161.120	297.381
Gesamtstraftaten	167.128	193.786	360.914

Deliktsgruppe	1. Halbjahr 2021	2. Halbjahr 2021	Gesamt 2021
Gewaltdelikte	7.825	8.854	16.679
Eigentumsdelikte	11.782	16.594	28.376
Sexualdelikte	596	653	1.249
Betäubungsmitteldelikte	7.909	7.466	15.375
Waffendelikte	411	438	849
sonstige Delikte	157.406	132.208	289.614
Gesamtstraftaten	185.929	166.213	352.142

58. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele islamistische und rechtsextremistische terroristische Anschläge konnten von 2014 bis 2021 in Deutschland verhindert werden, und wie hat sich dazu das jeweilige jährliche terroristische Personenpotenzial im gleichen Zeitraum entwickelt (bitte nach Jahren und erfragten Phänomenbereichen aufschlüsseln sowie im Hinblick auf das jeweilige terroristische Personenpotenzial bitte explizit die Einteilungskategorien des Bundesamtes für Verfassungsschutz verwenden; vgl. für das islamistisch-terroristische Personenpotenzial (itP) beispielsweise die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/717 oder www.tagesschau.de/inland/terroristische-anschlaege-vereitelt-101.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 2. März 2022**

Zu den verhinderten rechtsextremistischen terroristischen Anschlägen in Deutschland wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/28235 vom 6. April 2021 verwiesen.

Innerhalb des Zeitraumes 2014 bis 2021 wurden insgesamt zehn durch deutsche Sicherheitsbehörden verhinderte sowie zwei aus technischen Gründen gescheiterte islamistisch motivierte Anschläge gezählt. Ein auf Bundestagsdrucksache 19/28235 als verhinderter islamistisch motivierter Anschlag im Jahr 2017 gezählter Sachverhalt wurde im Juni 2021 nach Auswertung des rechtskräftigen Urteils des Oberlandesgerichts Stuttgart als solcher ausgestuft.

Nach Jahren schlüsselt sich dies wie folgt auf:

Jahr	Anzahl verhinderter/technisch gescheiterter islamistisch motivierter Anschläge
2014	0
2015	0
2016	3
2017	2
2018	3
2019	3
2020	1
2021	0

Die Entwicklung der Gesamtzahl der gewaltorientierten Rechtsextremisten 2014 bis einschließlich 2020 ist in der nachfolgenden Tabelle einsehbar:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Gewaltorientierte Rechtsextremisten	10.500	11.800	12.100	12.700	12.700	13.000	13.300

Für das Jahr 2021 liegen im Bereich des gewaltorientierten Rechtsextremismus noch keine abschließenden Zahlen vor.

Bezüglich der Beantwortung zum islamistisch-terroristischen Personenpotenzial wird auf die grundsätzlichen Ausführungen auf Bundestagsdrucksache 20/717 vom 15. Februar 2022 verwiesen.

Die Entwicklung der Gesamtzahl des islamistisch-terroristischen Personenpotenzials von 2017 bis einschließlich 2021 zeigt die nachfolgende Tabelle:

	2017	2018	2019	2020	2021
Islamistisch-terroristisches Personenpotenzial (itP)	1.770	1.900	2.170	2.080	2.030

59. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Erachtet es die Bundesregierung für notwendig, dass die Polizei bei Demonstrationen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine konsequent mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen durchgreift, um die tatsächliche Teilnehmerzahl auf die angemeldete zu senken und den Abstands- und Maskentragen-Regeln einheitliche Geltung zu verschaffen (vgl. „Weit mehr Menschen als erwartet“, www.rbb24.de/politik/thema/Ukraine/beitraege/grossdemonstration-strasse-des-17-juni-berlin-russland-invasion-putin.html [zuletzt abgerufen am 28. Februar 2022] sowie „Immerhin tragen fast alle Masken“, www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/kriege-gegen-ukraine-7000-teilnehmer-bei-demonstration-in-frankfurt-17836833.html [zuletzt abgerufen am 28. Februar 2022])?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. März 2022

Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz für das Versammlungsrecht liegen bei den Ländern. Entscheidungen über versamlungsbezogene Maßnahmen werden von den zuständigen Versammlungsbehörden vor Ort in Ansehung der konkreten Umstände des Einzelfalls getroffen und von der Bundesregierung nicht kommentiert.

60. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Welche Kontakte jeglicher Art gab es zwischen Vertretern der Bundesregierung sowie der Käufer- bzw. Verkäuferseite im Zusammenhang mit der Übernahme der Firma Virtual Solution durch die Firma Materna (bitte die letzten neun Kontakte unter Angabe des Datums, der Art des Kontaktes [z. B. Telefonat, Treffen o. Ä.] und aller teilnehmenden Personen auflisten; www.wiwo.de/technologie/digitale-welt/virtual-solution-investor-verkauf-t-cybersecurityfirma-der-bundesregierung/28083896.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 2. März 2022**

Die Bundesregierung versteht die Fragestellung dahingehend, dass nach Gesprächen der Leitungsebene der Bundesministerien sowie des Bundeskanzleramtes gefragt ist.

Bei der Abwägung mit dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages ist zu beachten, dass das Fragerecht als politisches Kontrollrecht auf die Überprüfung des Verhaltens der Bundesregierung gerichtet ist (vgl. BVerfGE 67, 100 [144]).

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Verhalten einzelner Beschäftigter unterhalb der Leitungsebene grundsätzlich nicht Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. von deren Ergebnissen – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die Antwort erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Es gab keine Kontakte jeglicher Art zwischen Vertretern der Bundesregierung sowie der Käufer- bzw. Verkäuferseite im Zusammenhang mit der Übernahme der Firma Virtual Solution AG durch die Firma Materna.

61. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Einstufung des Mordes an Alexander W. vom 18. September 2021 als „PMK-nicht zuzuordnen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 20/772) auch vor dem Hintergrund zutreffend, dass nach der Tat die seit Jahren bestehende Interaktion des Täters mit rechtspopulistischem bis extrem rechtem Gedankengut sowie sein Hang zu antisemitischen Verschwörungstheorien bekannt wurde (vgl. zum rechten Hintergrund des Täters, inklusive Screenshots, www.amadeu-antonio-stiftung.de/mord-in-idar-oberstein-online-zeigt-sich-der-taeter-rechtsalternativ-radikalisiert-75413/ sowie www.sueddeutsche.de/politik/idar-oberstein-querdenkermord-1.5417655), sowie vor dem Hintergrund, dass Taten in der Regel dann dem Phänomenbereich „PMK-rechts“ zugeordnet werden, wenn es Anhaltspunkte für eine rechte Einstellungen des Täters, wie zum Beispiel sozialdarwinistische Ansichten, gibt (www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html), und vertritt das Bundeskriminalamt eine im Vergleich zum Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz divergierende Einschätzung zu den politischen Hintergründen der Tat?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. März 2022**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität werden politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst.

Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten Themenfeldern zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (-links-, -rechts-, -ausländische Ideologie-, -religiöse Ideologie-, -nicht zuzuordnen-) abgebildet.

Die polizeilichen Ermittlungen in dem von Ihnen angesprochenen Sachverhalt werden bei der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz geführt. Die Einordnung in einen entsprechenden Phänomenbereich obliegt der jeweiligen zuständigen Behörde vor Ort. Die Bundesregierung und das BKA nehmen in diesen Fällen keine eigene Einschätzung vor.

62. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD) Wie viele Personen mit welchen Rollen (z. B. Verwaltung, IT) beschäftigt die Behörde „Bundes-service Telekommunikation“ mit Sitz in der Heidelberger Straße 63–64, 12435 Berlin?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. März 2022**

Eine öffentliche Stelle „Bundesservice Telekommunikation“ gibt es in der Bundesverwaltung nicht, folglich können hierzu keine Angaben gemacht werden.

63. Abgeordneter **Jan Wenzel Schmidt** (AfD) Welche Fahrzeuge nutzen die Bundesminister als Dienstfahrzeug?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 4. März 2022**

Die Dienstfahrzeuge der Bundesministerinnen und Bundesminister sind in der nachstehenden Übersicht aufgelistet.

Ressort	Dienstfahrzeug(e)/Typbezeichnung
BK-Amt	BMW 745Le xDrive iPerformance BMW 745Le xDrive iPerformance
BMWK	Audi A8 sondergeschützt (Vorgabe BKA)
BMF	Audi A 8 – Sonderschutzfahrzeug

Ressort	Dienstfahrzeug(e)/Typbezeichnung
AA	Audi A8 60 tfsi e, (Plug-in-Hybrid, derzeit bestellt: Typ eines vollelektrischen Fahrzeuges) (je nach Gefahreinschätzung müssen Fahrzeuge des BKA genutzt werden, zu denen aus Sicherheitsgründen keine näheren Angaben gemacht werden können)
BMI	Audi A8 (sondergeschütztes DKfz vom BKA)
BMJ	Audi A8 L TFSI e 60 e quattro Audi A8 L TFSI e 60 e quattro
BMAS	Audi A8L quattro TFSIe (Plug-In-Hybrid) BMW 745Lex Drive (Plug-In-Hybrid)
BMVg	Mercedes-Benz S-Klasse Audi A8 (sondergeschützte KfZ)
BMEL	Audi e-tron Sportback
BMFSFJ	Audi A6 Limousine 50 TFSI e quattro Ab 05/2022: BMW i4 eDrive40 Gran Coupé
BMG	Sondergeschütztes Fahrzeug; AUDI A 8 L, Security
BMDV	Audi A8 L 60 TFSI e quattro tiptronic
BMUV	Mercedes EQC
BMBF	Audi A8 L 60 TFSI e quattro
BMZ	Mercedes Benz E300e (1. Dienstwagen) Mercedes Benz GLC F-Cell (2. Dienstwagen)
BMWSB	BMW 750 LI (ein BMW Hybrid 745 Le ist derzeit in Beschaffung)

64. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)

Arbeitet bereits ein Ressort federführend an dem im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten nationalen Datengesetz, oder wird die Bundesregierung aufgrund des Data Act, der am 23. Februar 2022 in Brüssel von der EU-Kommission vorgelegt wurde, auf das Vorhaben eines nationalen Datengesetzes verzichten (falls kein Verzicht angestrebt wird, bitte die Gründe/Schwerpunkte für ein nationales Datengesetz benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 4. März 2022

Die Vorlage eines Entwurfs der Europäischen Kommission für einen Rechtsakt über Daten (Data Act) am 23. Februar 2022 ist zwar zu berücksichtigen, führt aber nicht zu einem Absehen vom im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhaben des Datengesetzes. Die Federführung für jenes Datengesetz wird zurzeit unter Beteiligung aller betroffenen Ressorts final abgestimmt und im Anschluss werden entsprechende Konzepte erarbeitet.

65. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wer ist Leiter des im Behördenverzeichnis der Bundesverwaltung (auffindbar via Suchanfrage nach dem Behördenkurznamen „BST“ auf <https://x500.bund.de/>) gelisteten „Bundesservice Telekommunikation“ (Heidelberger Straße 63–64, 12435 Berlin)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. März 2022**

Eine öffentliche Stelle „Bundesservice Telekommunikation“ gibt es in der Bundesverwaltung nicht, folglich können hierzu keine Angaben gemacht werden.

66. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Welchen gesellschaftlichen Stellenwert misst die Bundesregierung der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten“ (VVN-BdA) zu (vgl. die fast wortgleiche Frage an die Hessische Landesregierung als Frage 5 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Nancy Faeser (SPD) und weiterer Abgeordneter vom 5. Mai 2020 auf Landtagsdrucksache 20/2688 vom 3. Juli 2020)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Februar 2022**

Die Bundesregierung beurteilt nicht den gesellschaftlichen Stellenwert eines einzelnen Vereins.

67. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Welche Migrationsbewegungen aus der Ukraine nach Deutschland erwartet die Bundesregierung angesichts der Einschätzung der polnischen Regierung, im Falle eines russischen Angriffs auf die Ukraine würden bis zu eine Million Menschen flüchten (www.tagesschau.de/ausland/europa/polen-ukraine-fluechtlinge-101.html vom 15. Februar 2022, zuletzt abgerufen am 22. Februar 2022), und welche vorbereitenden Maßnahmen werden hierfür seitens des Bundes und der Länder getroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 28. Februar 2022**

Die Bundesregierung verfolgt die Fluchtbewegungen innerhalb der Ukraine und in die Nachbarstaaten, insbesondere nach dem Einmarsch der russischen Streitkräfte in die Ukraine, sehr aufmerksam. In welchem

Maße dies auch Auswirkungen auf Migrationsbewegungen nach Deutschland hat, hängt von den weiteren Entwicklungen vor Ort und in der Region ab.

Die Bundesregierung beobachtet die Lage in der Ukraine sehr genau und steht hier im engen Austausch mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten. Des Weiteren steht das Bundesministerium des Innern und für Heimat regelmäßig im Austausch mit den Ländern, die für die Unterbringung zuständig sind.

68. Abgeordneter **Uwe Witt**
(fraktionslos) Wird die vom Bundesservice Telekommunikation betriebene Internetseite www.nichtimpfgegner.in aus Mitteln des Bundeshaushaltes finanziert, und welchem Zweck dienen die dort erfassten Daten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Rita Schwarzelühr-Sutter

vom 1. März 2022

Eine öffentliche Stelle „Bundesservice Telekommunikation“ gibt es in der Bundesverwaltung nicht, folglich können hierzu keine Angaben gemacht werden. Die indische Domain www.nichtimpfgegner.in wurde am 15. Februar 2022 bei einem US-amerikanischen Domain-Händler registriert. Informationen darüber, wo eventuell auf der Website eingegebene Daten auflaufen und zu welchem Zweck sie verwendet werden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

69. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(DIE LINKE.) Wie vielen Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland, die deutsche Stellen um eine Evakuierung aus Afghanistan in Zusammenhang mit der Machtübernahme der Taliban im Jahr 2021 gebeten hatten, konnte eine Rückholung ermöglicht werden, und wie vielen Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Wohnsitz in Deutschland, die evakuiert werden wollten, wurde eine Mitnahme aufgrund der gesetzlichen Priorisierung von deutschen Staatsangehörigen in § 6 des Konsulargesetzes aus Kapazitätsgründen verweigert?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis

vom 1. März 2022

Es erfolgt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung.

Im Rahmen der militärischen Evakuierung wurden mehr als 5.300 Personen aus mehr als 45 Nationen evakuiert. Die Bemühungen der Bundesregierung konzentrieren sich seit dem Ende der militärischen Evakuierungsoperationen darauf, deutsche Staatsangehörige sowie ehemalige afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen (jeweils einschließlich ihrer Kernfamilien), zu deren Aufnahme sich die Bundesregierung bereit erklärt hat, bei der Ausreise zu unterstützen.

Im Rahmen der zivilen Ausreisen seit September 2021 wurden unter anderem auch Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland als Familienangehörige deutscher Staatsangehöriger bei der Ausreise nach Maßgabe des Konsulargesetzes unterstützt.

70. Abgeordnete **Clara Bünger**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Visa für den Familiennachzug wurden im Jahr 2021 erteilt (bitte nach den wichtigsten fünf Herkunftsländern aufschlüsseln und die Gesamtzahl des Nachzugs zu Flüchtlingen bzw. subsidiär Geschützten angeben), und wie lange war zuletzt die Wartezeit für einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug in den acht Drittstaaten, in denen Terminwartelisten geführt werden und in denen die Wartezeit am längsten ist (bitte auflisten und in Wochen angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 2. März 2022**

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 104.640 Visa zum Familiennachzug erteilt, davon 9.891 Visa zum Familiennachzug zu Flüchtlingen und 5.958 Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten.

Die Zahlen der in den fünf antragsstärksten Herkunftsländern erteilten Visa zum Familiennachzug können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Land	Erteilte Visa zum Familiennachzug
Kosovo	12.628
Türkei	11.780
Indien	9.857
Libanon	6.827
Serbien	5.647

Die aktuellen Wartezeiten für einen Termin zur Beantragung eines Visums zum Familiennachzug in den acht Drittstaaten, in denen Terminwartelisten geführt werden und in denen die Wartezeit am längsten ist, ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Auslandsvertretung	Wartezeit
Islamabad (Anträge aus Afghanistan)	über 1 Jahr
Islamabad (Anträge aus Pakistan)	über 1 Jahr
Rabat	48 Wochen
Skopje	36 Wochen
Tunis	33 Wochen

Auslandsvertretung	Wartezeit
Tirana	32 Wochen
Sarajewo	20-24 Wochen
Dhaka	20 Wochen

Die angegebenen Wartezeiten sind Durchschnittswerte. Sie sind abhängig von der aktuellen Nachfrage sowie den vorhandenen Bearbeitungskapazitäten und unterliegen daher starken Schwankungen.

Die Bundesregierung setzt sich fortlaufend dafür ein, die Wartezeiten bei der Terminvergabe für alle Visumantragstellerinnen und -antragsteller so gering wie möglich zu halten. Nach wie vor schränken jedoch vor allem die Auswirkungen der Pandemie sowie anhaltende Krisen die Arbeitsfähigkeit vieler Visastellen ein.

71. Abgeordneter **Dr. Jonas Geissler** (CDU/CSU) Wie viele Diplomatenpässe besitzt der Präsident des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) Dr. Thomas Bach zum aktuellen Zeitpunkt, und bis wann sind diese gültig?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 28. Februar 2022**

Der IOC-Präsident Dr. Thomas Bach ist im Besitz von zwei Diplomatenpässen mit einer Gültigkeit bis zum 28. August 2023 und bis zum 17. August 2026.

72. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.) In welchem finanziellen Umfang unterstützt die Bundesregierung die diesjährige Münchner Sicherheitskonferenz, die vom 18. bis 20. Februar 2022 stattfand?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 3. März 2022**

Die Bundesregierung unterstützt die Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Konferenz durch eine Reihe von ganz konkreten Maßnahmen.

Hierzu zählen die personellen und materiellen Beiträge im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung durch das Bundesministerium der Verteidigung. Die gesamten Kosten dieser Unterstützungsleistungen können für die 58. Münchner Sicherheitskonferenz vom 18. bis 20. Februar 2022 noch nicht abschließend benannt werden. Der derzeitige Buchungsstand beläuft sich auf 57.552,48 Euro.

Für weitere Unterstützungsleistungen durch die Bundesregierung liegen noch keine Zahlen vor.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 59 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/602 verwiesen.

73. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- War die Aussage des Sprechers des Auswärtigen Amts, Christofer Burger, in der Bundespressekonferenz am 21. Februar 2022, nach der die Ukraine von der EU oder der Bundesregierung keine militärische Ausbildungsmission mit Trainingsinhalten für ukrainische Offiziere, sondern lediglich eine Beratung zur Reform der ukrainischen Streitkräfte angefragt habe, trotz gegenteiliger Medienberichte (www.welt.de/politik/ausland/plus237029733/Deutschland-verhindert-militaerische-Ausbildungsmission-fuer-Ukraine.html) und trotz laufender militärischer Ausbildungsmissionen in der Ukraine durch andere Staaten wie Kanada (www.stern.de/politik/ausland/konflikt-kanada-verlaengert-ausbildungsmission-in-der-ukraine-31573570.html) korrekt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 3. März 2022**

Wie der Sprecher des Auswärtigen Amts dargestellt hat, bezog sich die Anfrage der Regierung der Ukraine an die Europäische Union auf Beratung zur Reform des militärischen Ausbildungssystems der Ukraine. Dazu gehören Strukturen, akademische Inhalte und didaktische Methoden einschließlich der dazu benötigten technischen Ausstattung der Ausbildungsinstitutionen. Vorgesehen war, dass die EU-Unterstützung komplementär zu laufenden bilateralen Unterstützungsmaßnahmen einzelner Staaten im Bereich der ukrainischen Militärausbildung erfolgt.

74. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Inwiefern bleibt auch die aktuelle Bundesregierung der Ansicht, die sogenannte Mirotworez-Datenbank der „Staatsfeinde“ der Ukraine sei inakzeptabel und zu löschen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 28, Plenarprotokoll 19/232 vom 9. Juni 2021), und wann haben sich Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung zuletzt gegenüber der ukrainischen Regierung für die Löschung der sogenannten Mirotworez-Internetseite eingesetzt (bitte die Umstände wie Zeit, Ort, Ebene und Form der Kommunikation angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 1. März 2022**

Der Bundesregierung ist die ukrainische Website Mirotworez bekannt. Nach ihrer Auffassung handelt es sich bei Mirotworez um eine von Privatpersonen betriebene Internetseite. Die Bundesregierung hat den Inhalt dieser Website mehrfach in aller Deutlichkeit verurteilt und sich wiederholt gegenüber der ukrainischen Regierung für die Löschung der Website eingesetzt, zuletzt am 9. Juni 2021 anlässlich des Besuchs des damaligen Bundesministers des Auswärtigen, Heiko Maas, in der Ukraine im Gespräch mit dem ukrainischen Außenminister Dmytro Kuleba.

Die Vertreter der ukrainischen Regierung haben versichert, dass sie die Sorge der Bundesregierung teilen.

75. Abgeordneter
Carsten Körber
(CDU/CSU)
- Worin unterscheiden sich eine feministische Außenpolitik und eine feministische Entwicklungspolitik, wie sie nach eigenen Verlautbarungen künftig von den Bundesministerinnen Annalena Baerbock und Svenja Schulze umgesetzt werden sollen, im Detail und beispielhaft von der bisher betriebenen, vermeintlich konventionellen Außen- und Entwicklungspolitik?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 3. März 2022**

Die Bundesregierung hat sich auch in der Vergangenheit sowohl in der Außen- als auch in der Entwicklungspolitik mit großem Engagement für Frauenrechte und gleichberechtigte Partizipation, den Schutz vor sexualisierter Gewalt und gegen Diskriminierung von LGBTI und vulnerablen Gruppen eingesetzt. Der wesentliche Unterschied zu diesem bisherigen Engagement liegt darin, feministische Außen- und Entwicklungspolitik als zentrale Handlungsweise und Arbeitsmethode zu etablieren, indem die Überwindung ungleicher Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern, die Stärkung der Rechte, Repräsentation und Ressourcen von Frauen und marginalisierten Gruppen, die Stärkung der Rechte und der Schutz von Kindern sowie das Zurückdrängen patriarchaler Strukturen zur Querschnittsaufgabe in allen Bereichen außen- und entwicklungspolitischen Handelns erhoben wird.

Die Bundesregierung wird dabei eng mit der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft zusammenarbeiten.

Dies gilt nicht nur für die bekannten Bereiche der Agenda Frauen, Frieden, Sicherheit, Krisenprävention, Stabilisierung, Friedensförderung und humanitäre Hilfe, sondern auch für Felder, in denen dieses Politikverständnis noch konsequenter umgesetzt werden muss, zum Beispiel im Kontext von Klimaverhandlungen und bei der Ausgestaltung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen.

Die Gleichstellung der Geschlechter zieht sich zudem wie ein roter Faden durch die globale Nachhaltigkeitsagenda, die Agenda 2030: Ohne konsequente Geschlechtergerechtigkeit in allen Bereichen der Außen- und Entwicklungspolitik werden auch andere Ziele der Agenda 2030 wie die Bekämpfung von Armut, Hunger und Gewalt nicht erreicht werden können. Deshalb wird die Bundesregierung dafür arbeiten, dass ihre Unterstützung für die Umsetzung der Agenda 2030 weltweit standardmäßig zur Gleichstellung beiträgt.

Sie wird zudem mehr gezielte Maßnahmen für Geschlechtergerechtigkeit umsetzen – vom Schutz vor geschlechtsbasierter Gewalt über Mädchenbildung bis hin zur Förderung von Unternehmerinnen. Ansätze, die bei diskriminierenden Machtstrukturen und Rollenbildern ansetzen, werden stärker in den Fokus rücken.

Schließlich wird die Bundesregierung die Gleichstellung der Geschlechter noch stärker als bisher in ihre Politikdialoge auf allen Ebenen einbeziehen. Sie wird dabei Sorge dafür tragen, dass Frauen in all ihrer Diver-

sität bei Verhandlungen, Projektplanungen, Konferenzen und Konsultationen repräsentiert sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

76. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Verurteilungen aufgrund des Delikts „Erschleichen von Leistungen“ gemäß § 265a des Strafgesetzbuches (StGB) erfolgten nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit in den Jahren 2020 und 2021 (bitte getrennt aufführen für die einzelnen Jahre; www.spiegel.de/politik/deutschland/ampel-koalition-will-schwarzfahren-entkriminalisieren-a-a4c9ff03-366b-4998-a100-5370cbf5429c)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. März 2022

Die vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3) weist für das Jahr 2020 43.134 Verurteilungen wegen des Erschleichens von Leistungen gemäß § 265a des Strafgesetzbuches aus.

Entscheidungen werden in dieser Statistik jeweils nur bei dem schwersten Delikt erfasst, das der jeweiligen Entscheidung zugrunde liegt.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde.

Zahlen für das Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

77. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele von den nach § 265a StGB zu einer Geldstrafe verurteilten Personen (vgl. Frage 76) mussten nach Kenntnis der Bundesregierung prozentual in den Jahren 2019, 2020 und 2021 eine Ersatzfreiheitsstrafe ableisten (bitte getrennt auflisten für die einzelnen Jahre; www.zeit.de/politik/deutschland/2022-02/marco-buschmann-haft-geldstrafen-bundesjustizministerium?utm_referrer)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. März 2022

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Verurteilungszahlen ergeben sich aus der Statistik „Strafverfolgung“, die das Statistische Bundesamt herausgibt.

Es ist nicht möglich, diese Daten mit den vorhandenen statistischen Daten zum Strafvollzug zu verknüpfen, so dass keine verlaufsstatistischen Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden können.

78. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung einer Studie der Friedrich-Naumann-Stiftung (www.freiheit.org/de/pressemitteilung/das-netzdg-wird-durch-den-digital-services-act-faktisch-abgeschafft), die konstatiert, dass durch ein etwaiges Inkrafttreten des Digital Services Act (DSA) das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) „faktisch abgeschafft“ würde, und welchen Anwendungsrahmen wird nach Ansicht der Bundesregierung das NetzDG nach Verabschiedung des DSA noch haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 1. März 2022

Es ist vorgesehen, das Netzwerkdurchsetzungsgesetz nach Verabschiedung des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act) gemäß den europäischen Vorgaben anzupassen.

Vor dem Hintergrund, dass die Trilogverhandlungen zum Gesetz über digitale Dienste derzeit noch nicht abgeschlossen sind, kann über den Umfang der notwendigen inhaltlichen Anpassungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes im Moment noch keine belastbare Aussage getroffen werden.

79. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Gab es in einem oder mehreren der neun vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) geführten Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und möglicher anderer Straftaten (Bundestagsdrucksache 19/7165) seit August 2020 (siehe dazu die Antwort der Bundesregierung vom 3. August 2020 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21417) Ermittlungshandlungen, die den Lauf der Frist für den Eintritt absoluter Verfolgungsverjährung unterbrochen haben, oder hat der GBA seither eines oder mehrere dieser neun Ermittlungsverfahren eingestellt (bitte nach Anzahl, Straftatbestand und Zeitpunkt sowie Begründung der Verfahrenseinstellung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. März 2022

In sieben der neun vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gegen namentlich bekannte Beschuldigte wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und möglicher anderer Straftaten im Zusammenhang mit der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) geführten Ermittlungsverfahren wurden nach August 2020 Ermittlungshandlungen vorgenommen, denen nach § 78c des Strafgesetzbuches verjährungsunterbrechende Wirkung zukommt. Keines der neun Ermittlungsverfahren wurde seither eingestellt.

80. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Wurde das mit Stand August 2020 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) unter dem Rubrum „Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten gemäß § 129a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs (StGB) u. a. („Nationalsozialistischer Untergrund“ – NSU)“ gegen nicht bestimmte Beschuldigte (Antwort der Bundesregierung vom 3. August 2020 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21417) geführte Ermittlungsverfahren inzwischen eingestellt, bzw. wann ist in diesem Ermittlungsverfahren ohne verjährungsunterbrechende Ermittlungshandlungen mit dem Eintritt absoluter Verfolgungsverjährung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. März 2022

Das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Absatz 5 Satz 1 des Strafgesetzbuches und anderer Straftaten im Zusammenhang mit der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) wurde bislang nicht eingestellt und wird ungeachtet des Ablaufs der Verjährungsfrist für den Vorwurf der Unterstützung im Hinblick auf den Verdacht einer Beteiligung an von den Mitgliedern des NSU verübten schweren Straftaten, unter anderem wegen des keiner Verjährung unterliegenden Mordverdachts, fortgeführt.

81. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Ist das laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21417 vom 3. August 2020 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke inzwischen eingestellt worden, und falls nicht, wann ist ohne verjährungsunterbrechende Ermittlungshandlungen in diesem Ermittlungsverfahren mit dem Eintritt absoluter Verfolgungsverjährung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. März 2022

Im Zusammenhang mit dem Mord an Dr. Walter Lübcke führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof weiterhin das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beteiligung am Mord. Verbrechen des Mordes nach § 211 des Strafgesetzbuches (StGB) verjähren nicht (§ 78 Absatz 2 StGB). Dies betrifft sowohl Täter als auch Teilnehmer der Tat.

82. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse zu Täterschaft und Tathintergründen des Brandanschlags auf die Israelitische Kultusgemeinde am 13. Februar 1970 in München haben sich aus dem im Jahr 2013 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) übernommenen Ermittlungsverfahren zum Brandanschlag auf Amtsgerichtsrat Dr. Albert Weigl am 23. Februar 1970 in München ergeben (siehe dazu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21323 sowie den Artikel auf welt.de vom 13. Juni 2013 „Hans Magnus Enzensbergers böser Bruder Ulrich“; www.welt.de/kultur/article117201988/Hans-Magnus-Enzensbergers-boeser-Bruder-Ulrich.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. März 2022

Aus dem im Jahr 2013 vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) übernommenen Ermittlungsverfahren zum Brandanschlag auf Amtsgerichtsrat Dr. Albert Weigl am 23. Februar 1970 in München haben sich keine im Sinne des § 170 Absatz 1 der Strafprozessordnung belastbaren Erkenntnisse zu Täterschaft und Tathintergründen des Brandanschlags auf die Israelitische Kultusgemeinde am 13. Februar 1970 in München ergeben. Es wird insoweit auf die Pressemitteilung des GBA vom 23. November 2017 verwiesen; abrufbar unter <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/Pressemitteilung-vom-23-11-2017.html>.

83. Abgeordneter
Thomas Seitz
(AfD)
- Welchen Wortlaut hat die laut „Bild am Sonntag“ (Artikel „Impfpflicht nicht verfassungskonform? Schwere Bedenken in interner Ministeriums-Mail!“ von Burkhard Uhlenbroich vom 19. Februar 2022) am Nachmittag des 10. Februar 2022 vom Bundesjustizministerium an die anderen Ministerien versandte Mail zur juristischen Einschätzung der Corona-Lage (Infektionsschutzgesetz und Impfpflicht), wonach die Juristen des Bundesjustizministeriums bemängelt haben sollen, dass bei der Impfpflicht die „faktische Unterlegung der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend“ gegeben sei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 3. März 2022

Die Bundesregierung unterstützt verschiedene Gruppen von Abgeordneten bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen in Bezug auf die Einführung einer Impfpflicht. In diesem Zusammenhang tauschen sich die beteiligten Bundesministerien über die einzelnen Anträge und ihre jeweiligen Entwurfsstände zu tatsächlichen und rechtlichen Fragen aus. Die in Bezug genommene digitale Kommunikation unter den Bundesministerien betrifft einen ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozess, der noch nicht abgeschlossen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

84. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(DIE LINKE.)
- Wie viele Jahre müssen nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich verdienende Vollzeitbeschäftigte in bestimmten Berufen arbeiten, um auf eine Rente oberhalb der Grundsicherung zu kommen (bitte angeben für: Krankenpflegekräfte, Altenpflegekräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Kassiererinnen und Kassierer im Einzelhandel, Paketzusteller, Lkw-Fahrer, Gebäudereinigungskräfte, Kfz-Mechatroniker, Friseurinnen und Friseure, Elektriker, Maler/Lackierer, Maurer, Taxifahrer, Köchinnen und Köche, Küchenhilfen, Kellnerinnen und Kellner, Zahnarzhelferinnen), und wie viele Jahre müssen Vollzeitbeschäftigte mit Durchschnittslohn in Deutschland arbeiten, um auf eine Rente oberhalb der Grundsicherung zu kommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 3. März 2022**

Da keine Informationen über die Versicherungsverläufe vorliegen, ist eine belastbare Antwort im Sinne der Fragestellung für die angegebenen Berufe nicht möglich. Der (hilfsweise) Ansatz eines im Zeitverlauf unveränderten statistischen Durchschnittsentgelts in den verschiedenen Berufen wäre hier keine sachgerechte Vorgehensweise, da sich das Durchschnittsentgelt aus individuellen Entgelten von Personen mit unterschiedlichem Alter und Berufserfahrung zusammensetzt und damit keine repräsentative Vergleichsrechnung im Sinne eines Versicherungsverlaufs erlaubt.

Ausgehend vom Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung sind rein rechnerisch 28 Jahre erforderlich, um einen Rentenzahlbetrag oberhalb des durchschnittlichen Bruttobedarfs in der Grundversicherung im Alter in Höhe von 851 Euro (Stand: 30. September 2021) zu erreichen.

85. Abgeordneter
Dr. André Berghegger
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die tatsächlichen jährlichen Mehrkosten, die Ländern und Kommunen durch die Umsetzung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes seit dessen Einführung entstanden sind, und beabsichtigt die Bundesregierung, eventuelle, über die ursprüngliche Kostenschätzung von 300 Mio. Euro jährlich hinausgehende Mehrausgaben den Ländern und Kommunen künftig auszugleichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 3. März 2022**

Hinsichtlich der jährlichen Kosten, die den Ländern und Kommunen durch die Umsetzung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes seit dessen Einführung entstehen, kann der Bund derzeit noch keine Angaben machen. Der Bund hat aber den Ländern für das Jahr 2024 eine Evaluation der Kosten für den Zeitraum 2020 bis 2023 zugesagt. Eine Zwischenevaluation für die Jahre 2020 und 2021 wird der Bund den Ländern bereits vorab zur Verfügung stellen.

Die Bundesregierung sieht daher derzeit keine Grundlage, den Kostenrahmen zu modifizieren.

86. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Wie viele Renten wegen Erwerbsminderung wurden zwischen 2006 und 2020 wegen Erreichens der Regelaltersgrenze in Altersrenten umgewandelt, und wie hoch war der durchschnittliche Zahlbetrag?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 28. Februar 2021**

Die Anzahl der Rentenänderungen von Renten wegen Erwerbsminderung in eine Regelaltersrente und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag können für die erfragten Jahre der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Rentenänderungen von einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach SGB VI in eine Regelaltersrente, RV insgesamt

Berichtsjahr	Anzahl	durchschnittlicher Rentenzahlbetrag nach Rentenänderung in Euro
2006	114.579	772
2007	90.666	762
2008	82.957	759
2009	79.237	762
2010	61.165	751
2011	59.434	739
2012	52.577	745
2013	49.725	749
2014	49.959	762
2015	56.110	768
2016	66.427	802
2017	74.154	817
2018	81.583	833
2019	82.854	873
2020	85.671	900

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

87. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung die noch offenen arbeitsrechtlichen Fragestellungen (Nummer 4 des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz – GMK – vom 15. Februar 2022) inzwischen präzisiert und schriftlich umgesetzt, sodass in Regionen mit hohen Quoten nicht geimpfter Beschäftigter eine einrichtungsbezogene Impfpflicht vollzogen werden kann, wie in der Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt zur Ministerpräsidentenkonferenz – MPK – vom 16. Februar 2022 gefordert worden ist, und wenn ja, wem wurde dies schriftlich zur Verfügung gestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. März 2022**

Aus § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), in dem die einrichtungsbezogene Impfpflicht geregelt ist, ergeben sich keine unmittelbaren arbeitsrechtlichen Rechtsfolgen. Die Norm selbst ist öffentlich-rechtlicher Natur, da sie dem Infektionsschutz dient. Hierzu enthält sie bußgeldbewehrte Pflichten und die Möglichkeit des Gesundheitsamtes, Betretens-

oder Tätigkeitsverbote gegenüber Personen zu erlassen, die der in § 20a IfSG geregelten Nachweispflicht nicht nachkommen.

Mögliche arbeitsrechtliche Fragen stellen sich auf einer anderen Ebene, wenn die nach § 20a IfSG erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden und deshalb eine Beschäftigung in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nicht mehr zulässig ist.

Da das allgemeine Arbeitsrecht Anwendung findet, gibt es bei der einrichtungsbezogenen Impfpflicht keine ungeklärten arbeitsrechtlichen Fragen.

Nach unserer Rechtsordnung ist es ausschließlich den Gerichten für Arbeits­sachen vorbehalten, in Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis verbindliche Entscheidungen zu treffen. Nur in einem gerichtlichen Verfahren kann der Sachverhalt unter Berücksichtigung aller Umstände objektiv geprüft und darüber entschieden werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt auf seiner Internetseite eine Handreichung mit Auslegungshinweisen zur Verfügung, in welcher auch auf arbeitsrechtliche Aspekte eingegangen wird, soweit es in diesem Rahmen möglich ist, allgemeine Hinweise zu geben.

88. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass bei der „taxe d’apprentissage“ im Rahmen der grenzüberschreitenden Ausbildung zwischen Deutschland und Frankreich bisher keine abschließende zwischenstaatliche Vereinbarung vorliegt, sondern die Verhandlungen andauern und deshalb die derzeitige Übergangslösung für den Ausbildungsstart 2022 beibehalten werden muss, und wenn ja, was sind die Gründe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. März 2022

Seit 2013 besteht die „Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Ausbildung“, die es Auszubildenden in der deutsch-französi­schen Grenzregion ermöglicht, den praktischen Teil der Ausbildung in einem Betrieb im Partnerland zu absolvieren, wobei der theoretische Teil in der Berufsschule des Heimatlandes erfolgt. Aufgrund von Zuständigkeitsänderungen ist auf französischer Seite eine Gesetzesänderung notwendig geworden, um die Finanzierung der grenzüberschreitenden Berufsausbildung weiterhin sicherzustellen. Dies betrifft auch die Regelung bezüglich der „taxe d’apprentissage“ zur Finanzierung des theoretischen Teils der Ausbildung.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist diese Gesetzesänderung am 9. Februar 2022 verabschiedet worden. Auf dieser Grundlage kann die französische Regierung nun entsprechende Regelungen zur grenzüberschreitenden Ausbildung treffen. Die Bundesregierung wird sich mit Frankreich zeitnah über eine Fortschreibung der bilateralen Vereinbarung zur grenzüberschreitenden Ausbildung verständigen. Ein erster Arbeitstermin ist dafür bereits in der 9. Kalenderwoche 2022 vereinbart. Nach derzeitigem Stand geht die Bundesregierung daher davon aus, dass die Vereinbarung rechtzeitig vor Beginn des kommenden Ausbildungsjahres abgeschlossen und so das reibungslose Funktionieren des grenz-

überschreitenden Ausbildungsmarktes weiterhin sichergestellt werden kann.

89. Abgeordnete **Susanne Ferschl** (DIE LINKE.) In welchen fünf Berufsgruppen werden nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die niedrigsten Medianlöhne und die höchsten Medianlöhne gezahlt, und wie hoch ist der jeweilige Frauenanteil in diesen einzelnen Berufsgruppen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. März 2022

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage nach den Medianlöhnen wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte verweist die Bundesregierung auf ihre Vorbemerkung der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. August 2020 (Bundestagsdrucksache 19/21734). Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2020 vor.

Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zu den fünf Berufsgruppen mit den höchsten und niedrigsten Medianentgelten von Vollzeitbeschäftigten im Jahr 2020 können den nachfolgenden Tabellen A und B entnommen werden. Der Anteil von Frauen an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der jeweiligen Berufsgruppe ist ebenfalls den Tabellen zu entnehmen.

Tabelle A – Berufsgruppen mit den höchsten Medianentgelten, Stichtag: 31. Dezember 2020

Berufsgruppe nach der KldB 2010	Medianentgelt in Euro	Anteil Frauen in Prozent
814 Human- und Zahnmedizin	> 6.450	53,6
711 Geschäftsführung und Vorstand	> 6.450	22,0
523 Fahrzeugführung im Flugverkehr	> 6.450	6,5
271 Technische Forschung und Entwicklung	6.186	14,4
914 Wirtschaftswissenschaften	6.102	47,4

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Entgeltangaben liegen bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung vor. Die Medianentgelte der Berufsgruppen 814 „Human- und Zahnmedizin“, 711 „Geschäftsführung und Vorstand“ sowie 523 „Fahrzeugführung im Flugverkehr“ der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) liegen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, die Sortierung erfolgte hier auf Basis der Berufskennziffer.

Tabelle B – Berufsgruppen mit den niedrigsten Medianentgelten,
Stichtag: 31. Dezember 2020

Berufsgruppe nach der KldB 2010	Median- entgelt in Euro	Anteil Frauen In Prozent
623 Verkauf von Lebensmitteln	1.974	84,5
113 Pferdewirtschaft	1.960	63,4
633 Gastronomie	1.885	60,4
122 Floristik	1.840	95,4
823 Körperpflege	1.687	86,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass sich der Frauenanteil auf alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der jeweiligen Berufsgruppe bezieht, während das Medianentgelt auf Basis der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe ermittelt wurde.

90. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil von Frauen an Betriebsratsmitgliedern, Personalratsmitgliedern, Gesamtbetriebsrats- und Konzernbetriebsratsmitgliedern sowie Betriebsrats- und Personalratsvorsitzenden (bitte nach den Betriebsgrößen Kleinst-, kleine, mittlere und Großunternehmen aufschlüsseln), und plant die Bundesregierung Maßnahmen, um den Anteil von Frauen in den Gremien der betrieblichen Interessenvertretung zu erhöhen bzw. Maßnahmen, um die Anwendung von § 15 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes auf diversgeschlechtliche Arbeitnehmer zu konkretisieren, wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 2. März 2022**

Amtliche Statistiken zum Anteil von Frauen an den in der Frage genannten Interessenvertretungsorganen bestehen nicht. Der Bundesregierung sind aber Studien bekannt, die sich mit der Repräsentanz von Frauen in Betriebsräten beschäftigen. Zahlen speziell zu Gesamt- und Konzernbetriebsräten liegen nicht vor.

Ein Bericht des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) (Baumann, Brehmer, Hobler, Klenner, Pfahl, WSI-Report Nr. 34, 01/2017, Frauen und Männer in Betriebsräten) belegt, dass sich die Repräsentanz von Frauen im Betriebsrat seit der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) im Jahr 2001, mit der unter anderem die Regelung in § 15 Absatz 2 BetrVG eingeführt wurde, verbessert hat. Der Bericht beruht auf Daten aus der WSI-Betriebsrätebefragung 2015. In den berücksichtigten Betrieben lag der Frauenanteil an der Belegschaft bei rund 42 Prozent, der Frauenanteil an den Betriebsratsmitgliedern bei 39 Prozent. Eine Aufschlüsselung nach Betriebsgrößen findet sich auf Seite 6 des Berichts. Der Anteil an Frauen am Betriebsratsvorsitz war niedriger als ihr Anteil an Betriebsratsmandaten insgesamt (ca. 27 Prozent).

Der auf anderer Datengrundlage erstellte Trendreport Betriebsratswahlen 2018 (Demir, Funder, Greifenstein und Kißler, Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung, Mitbestimmungsreport Nr. 60, 06.2020) weist bei einem durchschnittlichen Frauenanteil der Belegschaft in den Betrieben, die dieser Untersuchung zugrunde lagen, von rund einem Viertel einen Frauenanteil in den Betriebsräten von rund 31 Prozent aus. Eine Erhebung des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) im Jahr 2018 (Kestermann, Lesch, Stettes, IW-Trends 4/2018, Betriebsratswahlen 2018) kommt auf Basis einer Arbeitgeberabfrage bei einem Frauenanteil in den teilnehmenden Betrieben von 27 Prozent auf einen Frauenanteil in den Betriebsräten von 26,4 Prozent.

Derzeit bestehen keine Pläne, die Anwendung des § 15 Absatz 2 BetrVG auf diversgeschlechtliche Arbeitnehmer zu konkretisieren.

Von den bei den Bundesministerien und im Bundeskanzleramt gebildeten Personalräten sind auf der Grundlage einer Abfrage bei den Ressorts sieben mehrheitlich mit Frauen und neun mehrheitlich mit Männern besetzt. Gremienübergreifend liegt der Gesamtanteil an Frauen in den Personalräten der Bundesministerien und im Bundeskanzleramt bei ca. 45 Prozent. Vier Personalratsvorsitzende sind Frauen. In vier Fällen ist der Vorstand (einschließlich Vorsitzender oder Vorsitzendem) mehrheitlich mit Frauen, in fünf weiteren Fällen geschlechterparitätisch besetzt. Für die Personalräte in der gesamten Bundesverwaltung liegen der Bundesregierung keine Zahlen vor, da diese in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhebbar waren.

91. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsov** (DIE LINKE.) Wie viele Arbeitsunfälle gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021, und in wie vielen Fällen waren die Arbeitsunfälle jeweils Unfälle von Radfahrern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. März 2022

Die Frage wird anhand der statistischen Angaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für die gewerblichen Unfallversicherungsträger und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie anhand der statistischen Angaben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für die landwirtschaftliche Unfallversicherung beantwortet.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die meldepflichtigen Arbeits- und Wegeunfälle im Versicherungsbereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Meldepflichtig sind Unfälle, wenn die Versicherten mehr als drei Tage arbeitsunfähig sind.

	Gemeldete Arbeitsunfälle (ohne Wegeunfälle)		Gemeldete Wegeunfälle	
	Gesamt	davon Radfahrende	Gesamt	davon Radfahrende
Jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
2017	873.522	3.827	190.968	27.735
2018	877.198	4.939	188.527	31.936
2019	871.547	4.375	186.672	32.776
2020	760.492	4.390	152.823	33.008

Da es sich hierbei um eine hochgerechnete Stichprobenstatistik handelt, können Hochrechnungsunsicherheiten und Rundungsfehler auftreten.

Angaben zum Jahr 2021 liegen für diesen Bereich derzeit noch nicht vor.

Die Zahl der gemeldeten Arbeits- und Wegeunfälle in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021*
Gemeldete Unfälle	143.972	144.511	139.139	131.538	126.944
davon Radfahrende	748	892	888	1.028	988

* Die Zahlen für das Jahr 2021 sind noch vorläufig.

92. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Wie hoch waren die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe gemäß § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) seit dem Jahr 2018 bis zum zuletzt erfassten Zeitraum, und wie viel wurde davon zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwendet und wie viel für andere Zwecke?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. März 2022

Übersicht über die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe gemäß § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) seit dem Jahr 2018:

Jahr	Einnahmen gemäß § 160 SGB IX (in Mio. Euro)
2018	672,12
2019	694,81
2020	696,64

Von den Einnahmen der Ausgleichsabgabe verblieben 2018 und 2019 jeweils 80 Prozent und 2020 90 Prozent des Gesamtaufkommens (§ 39 der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV) bei den Ländern, der Rest wurde an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weitergeleitet (§ 36 SchwbAV). Aus dem Ausgleichsfonds wurden jährlich 16 Prozent des Gesamtaufkommens der Bundesagentur für Arbeit zur Finanzierung ihrer Leistungen an schwerbehinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben zugewiesen (§ 41 SchwbAV). Auch die im Ausgleichsfonds verbleibenden Mittel

dienen der Förderung von Programmen und Projekten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Die Ausgaben der Integrationsämter der Länder entwickelten sich seit 2018 wie folgt:*

Jahr	Ausgaben zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (in Mio. Euro)	Ausgaben für sonstige Zwecke (institutionelle Förderung) (in Mio. Euro)
2018	551,99	30,72
2019	548,97	37,56
2020	530,54	45,12

*) Quelle: BIH, 25. Februar 2022

93. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)

Sind nach Auffassung der Bundesregierung Nachforderungen für Heizkosten, insbesondere, wenn sie auf Preissteigerungen beruhen, vom Anspruch auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und den §§ 35, 42 SGB XII umfasst, und sind folglich die zuständigen Träger verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu übernehmen (falls ja, bitte spezifizieren, welche Anforderungen an den Nachweis der konkreten Angemessenheit zu stellen sind)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Februar 2022

Nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie den §§ 35 und 42 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit steht aus Sicht des Bundes insbesondere nicht in Frage, wenn höhere Heizkosten auf Preissteigerungen und nicht auf einem unangemessenen Verbrauchsverhalten beruhen.

Für die Umsetzung sind die Kommunen zuständig. Die Berücksichtigung der angemessenen Wohn- und damit auch der angemessenen Heizkosten (ggf. inklusive rechtlich zulässiger Nachforderungen aus Jahresabrechnungen) im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im konkreten Einzelfall nach dem SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII ist Aufgabe der Kommunen (im SGB XII ggf. auch Aufgabe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe). Der Bund kann den Kommunen mangels Aufsicht bei der Umsetzung keine Vorgaben (z. B. bezogen auf Anforderungen an Nachweise) machen. Auch im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wird, obliegt dem Bund nur die Aufsicht über die Obersten Landessozialbehörden und sie berechtigt den Bund nicht zu unmittelbaren aufsichtlichen Maßnahmen gegenüber den Trägern der Sozialhilfe.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

94. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Warum hat die Bundesregierung die Mitglieder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages nicht über die Entscheidung der französischen Regierung und ihrer Partner informiert, deren Truppen aus Mali abzuziehen, obwohl Deutschland Mitunterzeichner der entsprechenden Erklärung ist und das Thema einen Tag vor Veröffentlichung der Erklärung in der Sitzung des Verteidigungsausschusses diskutiert wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 3. März 2022

Die Bundesregierung hat in der Sitzung des Verteidigungsausschusses, die am Vormittag des 16. Februar 2022 stattfand, von der bis zu diesem Zeitpunkt bekannten grundsätzlichen Absicht Frankreichs unterrichtet, seine Kräfte im Rahmen des Antiterrorkampfes (Operation BARKHANE sowie Task Force TAKUBA) voraussichtlich aus Mali abzuziehen.

Die am 17. Februar 2022 durch den französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron veröffentlichte und auch von Deutschland unterzeichnete Erklärung war bis in den Abend des Vortages (16. Februar 2022) durch den französischen Staatspräsidenten mit weiteren internationalen und afrikanischen Partnern verhandelt worden. Während der Ausschusssitzung am Vormittag konnte daher mit Blick auf die noch nicht abgeschlossenen, sondern fortdauernden Verhandlungen nicht detaillierter als erfolgt unterrichtet werden.

95. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung (www.focus.de/politik/videos/ueberrannt-und-unt-erlegen-russland-koennte-die-nato-innerhalb-von-60-stunden-besiegen_id_5644714.html) des US-amerikanischen Think Tanks „RAND“, welcher im Rahmen einer militärischen Beratung zu dem Ergebnis kam, Russland könnte im Kriegsfall in weniger als drei Tagen das Baltikum – somit die NATO-Ostflanke – erreichen, und hat die Bundesregierung eine Einschätzung zu der Frage erstellt, wie lange die Bundeswehr (www.businessinsider.de/politik/wenn-russland-angreift-ist-europa-schutzlos-und-deutschland-ist-schuld-2018-2/) respektive die NATO im Falle des Durchbruchs russischer Streitkräfte an der Oder-Neiße-Grenze im Osten Deutschlands einen weiteren Vorstoß bis zum Rhein im Westen abwehren (www.bundeswehr-journal.de/2020/munitionsreserven-der-bundeswehr-offenbar-ausreichend/) könnte, wenn ja, zu welchem Ergebnis kommt die Bundesregierung, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 2. März 2022**

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu hypothetischen Einschätzungen und Fragen.

96. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Ist es üblich, dass für Studien des Bundesministeriums der Verteidigung ein Kommunikationsplan und ein Kommunikationskonzept erstellt werden, und falls nein, wieso wurde so für die Studie „Bunt in der Bundeswehr“ verfahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 28. Februar 2022**

Eine allgemeine Regelung für die konzeptionelle Ausgestaltung bzw. Ausplanung der kommunikativen Begleitung von Studien im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung existiert nicht. Über die studienbegleitende Kommunikation wird im Einzelfall entschieden.

Die Studie „Bunt in der Bundeswehr?“ wurde im Jahr 2016 durch den damaligen Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (WBdBT) angeregt. Daher dient das Kommunikationskonzept in diesem konkreten Fall insbesondere der Information der WBdBT und der Information des Verteidigungsausschusses.

97. Abgeordneter
Jan Ralf Nolte
(AfD)
- Welche Hersteller haben sich in den letzten zehn Jahren darum beworben, die Bundeswehr mit Schutzwesten zu beliefern, und welcher Hersteller erhielt bzw. welche Hersteller erhielten letztlich den Zuschlag bzw. die Zuschlüsse?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 3. März 2022**

In den letzten zehn Jahren wurden in folgenden Schutzwestenprojekten Ausschreibungen durchgeführt:

Jahr	Schutzwesentyp	Teilnehmer	Zuschlag erteilt an
2012	Infanterie modifiziert C	Mehler Vario System GmbH	Mehler Vario System GmbH
2014	Schutzweste Feldjäger	BSST GmbH	BSST GmbH
2015	Schutzwesten Feldjäger Maßanfertigungen	BSST GmbH	BSST GmbH
2017	Infanterie modifiziert C	Lindnerhof Taktik GmbH	Lindnerhof Taktik GmbH
2017	Modulare ballistische Schutz- und Trageaus- stattung Soldat (MOBAST)	Hexonia GmbH, Bietergemeinschaft Hexonia/ NFM Holding AS, Mehler Vario System GmbH, Lindnerhof Taktik GmbH, Redo s. r. o.	Hexonia GmbH, Mehler Vario System GmbH, Lindnerhof Taktik GmbH (losweise Vergabe)
2019	Schutzwestensystem Spezialkräfte, modular	Mehler Vario System GmbH	Mehler Vario System GmbH
2019	Schutzweste Feldjäger	Hexonia GmbH, BSST GmbH	BSST GmbH
2020	Schutz- und Geräteweste Boarding	Lindnerhof Taktik GmbH	Lindnerhof Taktik GmbH

Weitere Schutzwesten sind in den Jahren 2012 bis 2022 im Zuge der Beschaffung von Systemen vom Typ Infanterist der Zukunft – Erweitertes System – über die Rheinmetall Electronics GmbH geliefert worden.

98. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)

Welche Planungen bzw. Absichten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Bundeswehr, das Ehrenmal der Luftwaffe mit Standort in Fürstenfeldbruck örtlich zu verlegen oder das Gedenken durch ein weiteres oder ähnliches Ehren- oder Denkmal zu ergänzen, und welche Rolle spielen hierbei die Planungen für die örtliche Verlegung der Offiziersschule der Luftwaffe von Fürstenfeldbruck nach Roth?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 4. März 2022

Die Bundeswehr plant nicht, das Luftwaffen-Ehrenmal vom Standort Fürstenfeldbruck zu verlegen.

Am künftigen Standort der Offiziersschule der Luftwaffe, Roth, ist der Neubau eines Luftwaffen-Ehrenmals geplant. Neben den zentralen Gedenkveranstaltungen der Luftwaffe soll dort auch das individuelle Gedenken und Trauern ermöglicht werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

99. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) zu novellieren und die Vorgaben für die Bundesländer enger zu fassen, damit die Bedingungen länderübergreifend vergleichbarer werden, und wenn ja, wann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 3. März 2022**

Im Rahmen des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie wird ein vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nach zahlreichen Gesprächen mit den Ländern gemeinsam erarbeiteter Vorschlag zur Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) zurzeit von der EU-Kommission geprüft. Sofern die EU-Kommission mit der von Deutschland vorgeschlagenen Vereinheitlichung der Verfahren bei der Binnendifferenzierung von Grundwasserkörpern als Grundlage für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten einverstanden ist, wird die Bundesregierung die AVV GeA zeitnah anpassen.

Bei dieser Anpassung sollen insbesondere die Vorgaben, die bei der Ausweisung der belasteten Gebiete von den Ländern zu berücksichtigen sind, stärker vereinheitlicht werden.

100. Abgeordnete
Ina Latendorf
(DIE LINKE.)
- Wann ist mit der Fertigstellung und Veröffentlichung des endgültigen Strategieplans zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU durch die Bundesregierung zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 1. März 2022**

Der Entwurf des deutschen GAP-Strategieplans wurde am 21. Februar 2022 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die Veröffentlichung des Entwurfs sowie weitere Informationen finden sich unter www.bmel.de/gap-strategieplan.

Nach der Einreichung des Entwurfs des GAP-Strategieplans wird die EU-Kommission innerhalb von drei Monaten ein Schreiben mit Anmerkungen übermitteln. Die Mitgliedstaaten stellen der EU-Kommission alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und überarbeiten den Entwurf ggf. auf Basis dieser Anmerkungen. Anschließend genehmigt die Kommission nach maximal weiteren drei Monaten den Plan im Wege eines Durchführungsbeschlusses. Mit Abschluss dieses Verfahrens werden die Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung der EU zur Umsetzung des deutschen GAP-Strategieplans geschaffen.

101. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil an Biogemüse und Bioobst aus dem Ausland in den deutschen Lebensmitteleinzelhandelsketten (www.topagrar.com/oekolandbau/news/rekordumsaetze-bei-biolebensmitteln-auf-kosten-heimischer-ware-12858246.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 1. März 2022

Die Bundesregierung erhebt keine Daten zum Warenangebot im Lebensmitteleinzelhandel. Jedoch veröffentlicht die Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI) jährlich, welche Anteile des von Handelsunternehmen umgesetzten Bio-Obstes und -Gemüses aus dem Ausland stammen. Für das Jahr 2020/2021 stammten verständlicherweise sämtliche in Deutschland gehandelten Bio-Bananen aus dem Ausland (100 Prozent). Bei Bio-Paprika waren es 94 Prozent. Die gehandelten Bio-Tomaten und Bio-Früchtgemüse stammten zu 87 Prozent aus Importen. Der Anteil eingeführter Bio-Gurken lag bei 85 Prozent und der von Bio-Zucchini bei 82 Prozent. Der Anteil der importierten und gehandelten Bio-Früchkartoffeln hingegen lag bei 47 Prozent. Bei Bio-Zwiebeln lag das Handelsvolumen der importierten Ware bei 42 Prozent. Bei Bio-Möhren war dieser Anteil ähnlich hoch (40 Prozent). Bei Bio-Äpfeln wird überwiegend mit heimischen Produkten gehandelt, so dass der Importanteil bei 27 Prozent lag. Ähnliches gilt für Bio-Speisekartoffeln. Hier stammten 14 Prozent der Handelsware aus dem Ausland.

102. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung ein neues Förderprogramm zum Einsatz von Drohnen zum Zweck der Rehkitz-Rettung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann vom 4. März 2022

Die in der Frage genannte Fördermaßnahme zur Anschaffung von Drohnen wurde einmalig und auf das Jahr 2021 begrenzt durchgeführt. Ein neues Programm ist aktuell nicht vorgesehen, da bis zum Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2022 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur bereits begonnene Maßnahmen fortgesetzt werden oder notwendige Ausgaben getätigt werden, die für die Weiterführung wichtiger und dringlicher Staatsgeschäfte unerlässlich sind. Zudem liegt die Zuständigkeit für solche Maßnahmen grundsätzlich bei den Bundesländern.

103. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung das Potenzial grüner Gentechnik und insbesondere die vielfältigen neuen Züchtungsmethoden durch die Entdeckung von CRISPR/Cas für die zukünftige Lebensmittelproduktion in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und die beiden hiermit einhergehenden Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (2018 und aktuell) vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften und Deutsche Forschungsgemeinschaft („Wege zu einer wissenschaftlich begründeten, differenzierten Regulierung genomeditierter Pflanzen in der EU“ (2019); www.leopoldina.org/publikationen/detailansicht/publication/wege-zu-einer-wissenschaftlich-begrundeten-differenzierte-n-regulierung-genomeditierter-pflanzen-in-der-eu-2019/), und in welcher Form wird sich die Bundesregierung unter Berücksichtigung der bereits aufgezeigten Stellungnahme konkret in den „Prozess [...] zur Regulierung von mit bestimmten genomischen Techniken hergestellten Pflanzen“ auf EU-Ebene einbringen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 21 in der Fragestunde am 16. Februar 2022, Plenarprotokoll 20/16)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 28. Februar 2022**

Nach dem Urteil C-528/16 des Europäischen Gerichtshofs werden Organismen, die mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT), wie CRISPR/Cas, erzeugt wurden, als gentechnisch veränderte Organismen eingestuft. Sie unterliegen somit dem EU-Gentechnikrecht und benötigen eine Zulassung, um in Europa in den Verkehr gebracht zu werden. Aus der Umsetzung des Urteils ergeben sich Herausforderungen für Kontrolle und Rückverfolgbarkeit. Die Forschung in diesem Bereich, insbesondere zu Risiken und Nachweismöglichkeiten, muss gestärkt werden. Die Bundesregierung hat die Diskussionen zu Chancen und Risiken dieser Techniken zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung wird sich in den Prozess auf EU-Ebene zur Regulierung von mit bestimmten genomischen Techniken hergestellten Pflanzen einbringen. Eine Abstimmung der Position der Bundesregierung ist hierzu noch nicht erfolgt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

104. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. Januar 2022 (Az. L 2 EG 4/20), wonach Mütter in abhängigen Kettenbeschäftigungen, in welchen eine neue Beschäftigung bei Schwangerschaft aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht in Betracht kommt, bei der Berechnung eines Elterngeldanspruchs nicht benachteiligt werden dürfen (vgl.: <https://landessozialgericht.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemittelungen/lsg-schliesst-gesetzeslücke-bei-elterngeld-208354.html>), und wie will die Bundesregierung die Gesetzeslücke im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz schließen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 28. Februar 2022**

Der beklagte Landkreis hat am 22. Februar 2022 gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen Revision beim Bundessozialgericht eingelegt.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts bleibt zunächst abzuwarten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beobachtet dieses Verfahren genau. Eine ungerechtfertigte Benachteiligung einzelner Schwangerer beim Elterngeld und bei der Elternzeit gilt es zu vermeiden.

105. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung die in den Eckpunktwerten für den Bundeshaushalt 2024 vorgesehene Verringerung der bis 2023 zugesagten Mittel für den Bundesfreiwilligendienst um 20 Prozent, und wie wird sich diese Kürzung personell (Zu- und Abgänge) und finanziell (Bezahlung, Ausstattung, Wegfall von Institutionen) auf das Bundesfreiwilligenprogramm auswirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 1. März 2022**

Das Engagement vieler Menschen in den Freiwilligendiensten ist überaus wertvoll für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Derzeit laufen die regierungsinternen Haushaltsverhandlungen für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 sowie die Eckwerte für den Haushalt 2023 und den Finanzplan des Bundes bis 2026. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Bei der Finanzplanung handelt es sich um ein regierungsinternes Planungsinstrument, das im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungs-

verfahren überprüft und an die erforderlichen Gegebenheiten angepasst wird.

Ein abgesenkter Ansatz im Finanzplanungszeitraum ist deshalb nicht mit einer Mittelkürzung gleichzusetzen.

Ebenso ist der Eckwert nicht mit dem Beschluss des Haushalts 2023 gleichzusetzen. Das regierungsinterne Haushaltsaufstellungsverfahren wird erst mit dem Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf für den Haushalt 2023, der für den 22. Juni 2022 geplant ist, abgeschlossen sein.

106. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- In welcher Höhe flossen nach Kenntnis der Bundesregierung Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ in der 19. Wahlperiode in den Freistaat Thüringen (bitte jeweils nach Jahresscheiben und Fördersummen sowie die 20 Projekte bzw. Vereine auflisten, die die höchste Fördersumme erhalten haben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 28. Februar 2022

Die Mittelabflusszahlen zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“ aus der 19. Wahlperiode im Freistaat Thüringen können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen.

Gesamt-Mittelabfluss der Projekte aus dem Freistaat Thüringen in der 19. Wahlperiode im Bundesprogramm „Demokratie leben!“					
	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt-Mittelabfluss für Projekte im Freistaat Thüringen	3.536.987,32 €	4.163.128,91 €	4.168.470,29 €	4.569.319,07 €	5.211.238,50 €

In der Anlage 1 findet sich zudem die gewünschte Übersicht, die Auskunft über die Mittelabflusszahlen der 20 Projekte bzw. Zuwendungsempfänger aus Thüringen gibt, die in der 19. Wahlperiode die höchsten Fördersummen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erhalten haben.*

107. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- Wie viele Förderanträge für Projekte, die sich gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus und Antisemitismus richten, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der 19. Legislaturperiode im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ positiv beschieden (bitte jeweils nach Jahresscheiben und Fördersummen auflisten)?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/894 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 28. Februar 2022**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die in der Frage erbetenen Informationen für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ bereits öffentlich zugänglich gemacht. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 sind die abgefragten Informationen auf der Website des Bundesprogramms einsehbar: www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden.

Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sind die abgefragten Informationen in der Anlage des Abschlussberichts „Abschlussbericht Bundesprogramm Demokratie leben! Erste Förderperiode (2015 bis 2019)“ in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht. Der Bericht ist auf der Programmwebsite unter www.demokratie-leben.de/fileadmin/Demokratie-Leben/Downloads_Dokumente/Abschlussbericht_Erste_Foerderperiode_2015_-_2019/Abschlussbericht_Demokratie_leben_2015_-_2019.pdf abrufbar. Eine Zuordnung der einzelnen Projekte zu den erfragten Phänomenbereichen erfolgte in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Das Bundesprogramm ‚Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit‘“ (Bundestagsdrucksache 19/1012).

Aufgrund des zweistufigen Antragsverfahrens im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ entspricht die Anzahl der bewilligten Projekte der Anzahl der beantragten Projekte.

108. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.) Wie viele Mittel wurden vom Bundesprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beantragt und wie viele abgerufen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 1. März 2022**

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ hat die Bundesregierung Mittel in Höhe von insgesamt 2 Mrd. Euro für die Jahre 2021 und 2022 bereitgestellt, um Kinder und Jugendliche auf dem Weg zurück in ein unbeschwertes Aufwachsen zu begleiten und sie beim Aufholen von Lernrückständen zu unterstützen.

Die Daten zur Mittelverwendung für die vom Bund umgesetzten Programmbestandteile werden regelmäßig erhoben.

Dazu gehören:

- eine Aufstockung des Kinder- und Jugendplans des Bundes (50 Mio. Euro),
- eine Aufstockung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (100 Mio. Euro),
- eine Aufstockung der Bundesstiftung Frühe Hilfen (50 Mio. Euro),
- eine Aufstockung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (30 Mio. Euro),
- eine Aufstockung des Bundesprogramms „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ (10 Mio. Euro),

- die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“ (50 Mio. Euro),
- das Programm „AUF!leben – Zukunft ist jetzt“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (100 Mio. Euro) sowie
- eine Aufstockung des Bundesprogramms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ und Förderung von Schülerlaboren (50 Mio. Euro).

Mit Stand 23. Februar 2022 wurden für die genannten Programmbestandteile (Soll für 2021/2022: 440 Mio. Euro) insgesamt Mittel in Höhe von 310.167.257 Euro beantragt und in Höhe von 98.951.924 Euro abgerufen. Die Träger der Maßnahmen rufen die benötigten Mittel sukzessive nach Bedarf ab.

Ein weiterer Bestandteil des Aufholprogramms ist der Kinderfreizeitbonus in Höhe von je 100 Euro. Es handelt sich hier um einen gesetzlichen Anspruch für ca. 2,7 Millionen Kinder und Jugendliche, der in den meisten Fällen ohne Antrag ausgezahlt werden konnte.

Eine eigene Säule des Aktionsprogramms dient dem Abbau von Lernrückständen bei Schülerinnen und Schülern. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt den Ländern für diesen Aufgabenbereich, der in die alleinige Zuständigkeit der Länder fällt, in den Jahren 2021 und 2022 einmalig 1 Mrd. Euro in Form von Umsatzsteueranteilen durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung. Diese Mittel verstärken die Haushalte der Länder, denen angesichts der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung die operative Umsetzung der Maßnahmen obliegt, direkt. Ein Antrags- oder Abrufverfahren auf Bundesebene findet nicht statt.

Auch die Mittel für die BMFSFJ-Programmmodule „Kinder- und Jugendfreizeiten in den Ländern“ und „Zusätzliche Sozialarbeit und Freiwilligendienst an Schulen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe“ werden von den Ländern auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes in 2021 und 2022 in eigener Verantwortung umgesetzt. Hierfür überlässt der Bund den Ländern einen zusätzlichen Anteil an der Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 290 Mio. Euro.

Auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Bund und Ländern berichten die Länder zum 31. März 2022 über den Mitteleinsatz in 2021 und über den Gesamtmitteleinsatz zum 31. März 2023.

109. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie definiert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Frau, und worin unterscheidet sich eine Frau nach Ansicht des Bundesministeriums von einem Mann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 1. März 2022

Dies unterliegt je nach Kontext unterschiedlichen Perspektiven. „Frau“ und „Mann“ finden mit unterschiedlichen Begriffsbestimmungen Anwendung je nach Betonung zum Beispiel biologischer, rechtlicher oder sozialer Aspekte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

110. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber erlangt, dass es aufgrund der strengen Coronaregeln weltweit zu einem nahezu völligen Stillstand der Grippeinfektionen gekommen ist, was auch, wie mir bekannt wurde, Prof. Heyo Krömer vom beratenden Expertenrat der Bundesregierung bestätigt, und wie ist es zu erklären, dass die Coronamaßnahmen zwar bei Influenza zu wirken scheinen, aber nicht bei Coronainfektionen, was die hohen Inzidenzen belegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 1. März 2022**

Die Grippesituation ist der Bundesregierung bekannt und wird fortlaufend weltweit, in Europa und national beobachtet, bewertet und die Ergebnisse werden publiziert.

Das Robert Koch-Institut (RKI) berichtet in seinen Wochenberichten kontinuierlich zur Aktivität akuter Atemwegserkrankungen in der Bevölkerung, inklusive der saisonalen Influenza und der europäischen und globalen Influenzaviruszirkulation (ARE-Wochenberichte, abrufbar unter <https://influenza.rki.de/Wochenberichte.aspx>, beispielhaft mit Darstellung der weltweiten Zirkulation z. B. https://influenza.rki.de/Wochenberichte/2021_2022/2022-01.pdf). In den Bewertungen des RKI werden die internationalen Daten und Ergebnisse jeweils mitberücksichtigt.

Das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) und das WHO-Regionalbüro für Europa berichten gemeinsam unter FluNewsEurope über die Influenzasituation in der europäischen Region, abrufbar unter <https://flunewseurope.org/>.

Informationen zur weltweiten Influenzasituation sind abrufbar unter www.who.int/teams/global-influenza-programme/surveillance-and-monitoring/influenza-updates.

Zu dem drastischen Rückgang der weltweiten Influenzazirkulation haben einerseits der deutlich reduzierte internationale Reiseverkehr und andererseits die kontaktreduzierenden Maßnahmen der Länder während der COVID-19-Pandemie entscheidend beigetragen.

Insgesamt konnte durch die umfangreiche Teststrategie und durch nicht-pharmakologische Maßnahmen, wie z. B. das Einhalten der AHA+L-Regeln (AHA+L: Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften), die Übertragung und Ausbreitung von SARS-CoV-2 wirkungsvoll eingeschränkt werden. Gegen die Übertragung von Influenzaviren und damit einhergehende Influenzaerkrankungen zeigten diese nichtpharmakologischen Maßnahmen sogar einen noch deutlicheren Effekt.

Seit Beginn des Jahres 2021 stehen zwar hochwirksame und sichere Impfstoffe gegen COVID-19 zur Verfügung, die zuverlässig vor einer Erkrankung mit schwerem oder tödlichem Verlauf schützen. Mit dem Erreichen höherer Impfquoten wurden jedoch in vielen Ländern nicht-

pharmakologische Maßnahmen zur Verhinderung respiratorisch übertragbarer, akuter Atemwegsinfektionen zum Teil wieder zurückgenommen und auch der internationale Reiseverkehr hat wieder zugenommen, was in der Folge weltweit zu einer wieder ansteigenden Influenzaviruszirkulation geführt hat. Während es in der Saison 2020/2021 weltweit sehr wenige Influenzafälle gab, hat sich die Situation seit dem Sommer 2021 und mit dem Beginn der Saison 2021/2022 insoweit verändert, dass auch wieder Influenzaviren verstärkt zirkulieren, allerdings nach wie vor in geringerem Ausmaß als in der Zeit vor der Pandemie.

111. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Krebsneuerkrankungen sowie der Krebstoten jährlich seit dem Jahr 2019 entwickelt, und wie hat sich die Anzahl der Herzneuerkrankungen sowie der Sterbefälle aufgrund einer Herzerkrankung jährlich seit dem Jahr 2019 entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 3. März 2022

Die Todesursachenstatistik für das Jahr 2020 zeigte bezüglich Krebserkrankungen keine Auffälligkeiten; der Rückgang der altersstandardisierten Krebssterblichkeit lag mit 2,3 Prozent (Frauen) bzw. 0,9 Prozent (Männer) im Bereich der Vorjahre. In absoluten Zahlen war die Zahl der krebsbedingten Sterbefälle im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (231.271 gegenüber 231.318 in 2019).

Die bundesweiten Zahlen für die Krebsneuerkrankungen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor, weil beim Zentrum für Krebsregisterdaten beim Robert Koch-Institut noch nicht alle Meldungen aus den Krebsregistern der Länder eingegangen sind. Sie werden voraussichtlich in den nächsten Monaten vorliegen. Die bundesweiten Zahlen der Krebsneuerkrankungen für die Jahre 2020 und 2021 werden im Laufe des Jahres 2023 verfügbar sein.

Im Jahr 2020 war die häufigste Todesursache eine Herz-Kreislauf-Erkrankung: Mit 338.001 Verstorbenen war gut ein Drittel aller Sterbefälle (34 Prozent) hierauf zurückzuführen. Im Jahr 2019 wurden 331.211 entsprechende Sterbefälle (35 Prozent) registriert. Diese Zahlen beziehen sich auf Todesfälle infolge von Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems insgesamt. Unter Berücksichtigung von Veränderungen der Alters- und Geschlechtszusammensetzung der Bevölkerung zeigt sich im Vergleich der Sterberaten von 2019 und 2020 ein leichter Rückgang: 337,3 Todesfälle durch Krankheiten des Kreislaufsystems pro 100.000 Einwohner im Jahr 2019 und 335,4 im Jahr 2020 (standardisiert auf die Bevölkerungsverteilung 2011). Für Herzkrankheiten, die auf verminderter oder fehlender Durchblutung des Herzgewebes („ischämische Herzkrankheiten“) beruhen, betragen diese Zahlen 122,9 pro 100.000 Einwohner im Jahr 2019 und 122,5 im Jahr 2020, also ebenfalls ein sehr geringfügiger Rückgang.

Belastbare Zahlen zu Herzneuerkrankungen in den Jahren 2019 und 2020 liegen dem Bundesministerium für Gesundheit nicht vor. Für das Jahr 2021 liegen bundesweite Zahlen zu den Sterbefällen und zu den Herzneuerkrankungen ebenfalls noch nicht vor.

112. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie viele Medizinstudienplätze wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des im Jahr 2017 verabschiedeten „Masterplan[s] Medizinstudium 2020“ vorab an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung für bis zu zehn Jahre in der Allgemeinmedizin in der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten bzw. durch Unterversorgung bedrohten ländlichen Regionen tätig zu sein (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 1. März 2022

Für die Zulassung zum Medizinstudium sind die Länder zuständig. Dies betrifft auch die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der im „Masterplan Medizinstudium 2020“ vereinbarten sogenannten „Landarztquote“, bei der sich Bewerberinnen und Bewerber verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung in unterversorgten bzw. durch Unterversorgung bedrohten ländlichen Regionen tätig zu sein. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt die Landarztquote eingeführt. Angaben zu der Anzahl der bisher im Rahmen der Landarztquote vergebenen Studienplätze liegen der Bundesregierung nicht vor.

113. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung konkrete Maßnahmen vorgesehen, mit denen eine Gefahr der Überlastung des Gesundheitswesens nach dem Auslaufen pandemiebedingter Schutzmaßnahmen am 20. März 2022 verhindert werden kann, und an welchen konkreten Maßstäben wird sich das Ergreifen möglicher Schutzmaßnahmen für die künftige Pandemiepolitik orientieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. März 2022

Mit Ablauf des 19. März 2022 endet die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Insbesondere für die Maßnahmen nach § 28a Absatz 7, 8 und § 28b des Infektionsschutzgesetzes ist gesetzlich die Möglichkeit vorgesehen, dass der Deutsche Bundestag durch Beschluss die Fristen einmalig um bis zu drei Monate verlängern kann. Inwieweit Maßnahmen nach dem 19. März 2022 fortgeführt werden sollen, ist aktuelle Gegenstand der Diskussion.

Daneben haben Maßnahmen der Bundesregierung wie die Förderung der Impfbereitschaft in der Bevölkerung und ergänzende Möglichkeiten einer medikamentösen Behandlung von COVID-19 das Ziel, eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern.

114. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die gesetzliche Grundlage für die Verbindung von stationärem Wohnen und ambulanten Grund- und Wahlleistungen zu schaffen, und in welchem konkreten Zeithorizont ist mit einem entsprechenden Gesetzesvorhaben zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 3. März 2022**

Nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) gewährt die Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen Leistungen bei häuslicher, teilstationärer und vollstationärer Pflege. Viele dieser Menschen haben jedoch den Wunsch nach Alternativen zu diesen klassischen Wohn- und Versorgungsformen. Sie wünschen sich sowohl ein hohes Maß an Selbstbestimmung, das charakteristisch für die häusliche Versorgung ist, als auch eine gleichzeitig jederzeit gegebene Versorgungssicherheit, wie sie bei der vollstationären Pflege prägend ist. In der pflegerischen Wirklichkeit findet sich mittlerweile ein breites Spektrum gemeinschaftlicher Wohn- und Versorgungsformen.

Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, das SGB XI um innovative quartiernahe Wohnformen zu ergänzen sowie deren Förderung gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen zu ermöglichen. Die Umsetzung dieser Vereinbarungen wird derzeit geprüft.

115. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Welche Spenden hat die Bill-und-Melinda-Gates-Stiftung in den Jahren 2020 und 2021 an Bundesministerien getätigt (www.gatesfoundation.org/about/committed-grants?q=Robert%20Koch%20Institute; bitte nach Jahren und Bundesministerien aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 28. Februar 2022**

Die Bundesministerien haben in den Jahren 2020 und 2021 keine Spenden von der Bill-und-Melinda-Gates-Stiftung erhalten. Hintergrund der Nennung des Robert Koch-Institutes in der Liste der Zuwendungen der Bill-und-Melinda-Gates-Stiftung ist die Drittmittelförderung zweier Projekte.

116. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Bei welchen Produkten besteht nach Kenntnis der Bundesregierung Medikamentenknappheit, und mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung den Entwicklungen entgegenwirken (www.rnd.de/gesundheit/tamoxifen-brustkrebsmedikament-bundesweit-kaum-mehr-lieferbar-JQA3SNDVIND6JBTQ6AI3ESSLVM.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 3. März 2022

Arzneimittel, für die derzeit beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ein Lieferengpass gemeldet ist oder für die in der Vergangenheit ein Lieferengpass gemeldet war, können auf der Internetseite des BfArM unter <https://anwendungen.pharmnet-bund.de/lieferengpassmeldungen/faces/public/meldungen.xhtml> eingesehen werden.

Ursache des aktuell in Deutschland bestehenden Versorgungsmangels bei tamoxifenhaltigen Arzneimitteln ist der Produktionsausfall eines Herstellers mit hohem Marktanteil, der von den anderen Herstellern kurzfristig nicht kompensiert werden kann.

Das BfArM und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) stehen im kontinuierlichen Austausch mit den betroffenen pharmazeutischen Unternehmen, Lohnherstellern, Arzneimittel-, Wirk- und Hilfsstoffherstellern, dem pharmazeutischen Großhandel, Vertretern der Ärzte- und Apothekerschaft sowie Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen, um durch verschiedene Maßnahmen eine kontinuierliche und gleichmäßige Versorgung der Patientinnen und Patienten soweit möglich zu gewährleisten. Insbesondere werden importierte Arzneimittel für den deutschen Markt verfügbar gemacht; entsprechende Zusagen der Hersteller liegen bereits vor.

Das BMG hat am 18. Februar 2022 den Versorgungsmangel mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln bekanntgegeben, um den Landesbehörden die Gestattung des befristeten Inverkehrbringens und der Einfuhr von in Deutschland nicht zugelassenen tamoxifenhaltigen Arzneimitteln zu ermöglichen.

Der marktführende Hersteller wird eine Produktion vorziehen, um schnellstmöglich innerhalb einiger Wochen wieder ausreichend tamoxifenhaltige Arzneimittel zur Verfügung stellen zu können.

Betroffenen Patientinnen und Patienten wird empfohlen, bezüglich ihrer Arzneimitteltherapie Rücksprache mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zu halten. Die wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften (unter anderem für Hämatologie und Onkologie, Gynäkologie und Geburtshilfe und für Urologie) haben als Unterstützung für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte Empfehlungen zu verfügbaren Therapiealternativen im Falle eines ggf. notwendigen Therapiewechsels veröffentlicht.

117. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)

Welche Finanzmittel wurden vom 1. Oktober 2021 bis heute für die flächendeckende Werbekampagne für die COVID-19-Impfungen über die verschiedensten Medienkanäle zur Verfügung gestellt bzw. budgetiert (bitte nach den Medienkanälen Printmedien, Internet, Radio und TV aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 1. März 2022**

Mit der Zulassung des ersten Impfstoffes gegen das Coronavirus und dem zeitgleichen Beginn der bundesweiten Impfkampagne Ende Dezember 2020 startete auch die begleitende Informations- und Aufklärungsarbeit zur Corona-Schutzimpfung. Die damit verbundenen Ausgaben wurden nahezu vollständig im Haushaltsjahr 2021 geleistet. Für die Informations- und Aufklärungsarbeit zur Eindämmung der Corona-Pandemie standen im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von insgesamt 295.361.640 Euro (295.000.000 Euro im Einzelplan 15 sowie 361.640 Euro im Einzelplan 04) zur Verfügung. Die Gesamtsumme der geleisteten Ausgaben beträgt 286.096.965,93 Euro (Stand: 31. Dezember 2021).

Diese Ausgaben beinhalten nicht nur die Kommunikation zur Corona-Schutzimpfung, sondern auch zu weiteren Schutzmaßnahmen und allgemeinen Informationen zum Coronavirus (z. B. Corona-Tests, Einreisebestimmungen, Virusvarianten). Eine trennscharfe Ermittlung der Kosten bzw. Ausgaben, die auf die Kommunikation zur Corona-Schutzimpfung entfallen, ist nicht möglich. Überschlägig ist allerdings davon auszugehen, dass rd. 90 bis 95 Prozent der geleisteten Ausgaben für die Informations- und Aufklärungsarbeit zur Corona-Schutzimpfung eingesetzt wurden.

Für Mediaschaltungen von Informations- und Aufklärungsmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie in digitalen und analogen Medien sind innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2021 Gesamtausgaben in Höhe von 34.973.350 Euro entstanden. Davon entfallen 16.291.620 Euro auf Printmedien (z. B. regionale und überregionale Tageszeitungen), 2.388.770 Euro auf TV-Spots, 4.255.300 Euro auf Radio-Spots und 3.192.230 Euro auf das Internet (digitale und soziale Medien). Weitere 8.845.430 Euro wurden für Maßnahmen im öffentlichen Raum aufgewendet (Außenwerbung u. a. über Plakate, sogenannte City-Light-Poster und digitale Bildschirme).

Für das erste Quartal 2022 sind für entsprechende Mediaschaltungen haushälterische Mittel in Höhe von 32 Mio. Euro vorgesehen. Davon entfallen innerhalb des Zeitraums 1. Januar bis 28. Februar 2022 insgesamt 5.535.000 Euro auf Printmedien, 3.800.000 Euro auf TV-Spots, 2.440.000 Euro auf Radio-Spots und 2.328.750 Euro auf das Internet. Für diesen Zeitraum sind zudem Ausgaben in Höhe von 4.968.000 Euro für Maßnahmen im öffentlichen Raum vorgesehen.

118. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Auf welcher wissenschaftsbasierten Grundlage (bitte aufschlüsseln nach den konkret beanstandeten Qualitätskriterien sowie nach den einzelnen wissenschaftlichen Auffassungen der an der Verordnung mitwirkenden Akteure) wurde den Apotheken und niedergelassenen Ärzten im Rahmen der Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 11. Februar 2022 der Anspruch auf Abrechnung von Corona-Tests mittels der auch vom RKI als valide und evident eingestuften PoC-PCR-Technik entzogen, und welche Voraussetzungen (bitte aufschlüsseln nach den genauen, jeweils zu erfüllenden Qualitätskriterien) müssten Apotheken und niedergelassene Ärzte erfüllen, damit sie wieder PoC-PCR-Tests vornehmen und abrechnen können, um so Großlabore zu entlasten und flächendeckende, niederschwellige PoC-PCR-Testungen in der anhaltenden Omikron-Welle sicherstellen zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 3. März 2022**

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung und der Coronavirus-Testverordnung vom 7. Januar 2022 (BAnz AT 10.01.2022 V1) wurde die Abrechenbarkeit von so genannten Point-of-Care-PCR-Tests (PoC-PCR-Tests) im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) erweitert mit dem Ziel, niedrigschwellige Testungen flächendeckend zu ermöglichen. Die an die Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 3 TestV zu zahlende Vergütung für diese Leistungen der Diagnostik des Coronavirus SARS-CoV-2 beträgt je Testung 30 Euro. Zu den Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 TestV zählen unter anderem Apotheken und Arztpraxen.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz AT 11.02.2022 V1) erfolgte keine Änderung dieser Regelung.

119. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- An welche 14 Hersteller mit dem größten Auftragsvolumen vergaben sämtliche Bundesbehörden Aufträge zur Beschaffung von FFP2-Masken in den Jahren 2022 und 2021 (bitte unter Aufschlüsselung des Zeitpunkts der Vergabe nennen), und welche Änderungen plant die Bundesregierung bei der öffentlichen Vergabep Praxis, um die eigene Förder- und Aufbaustrategie der Maskenproduktion zu berücksichtigen (siehe z. B. das Modell in Frankreich) und nicht ausschließlich den Preis als Kriterium anzulegen, obwohl dies rechtlich nicht nötig wäre?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 3. März 2022**

Bei der Beantwortung dieser komplexen und übergreifenden Fragestellung zu Aufträgen zur Beschaffung von FFP2-Masken durch sämtliche Bundesbehörden in den Jahren 2021 und 2022 wurden alle Bundesministerien einbezogen. Allerdings kann eine umfassende Beantwortung unter Einschluss aller nachgeordneten Behörden im zeitlichen Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Frage nicht geleistet werden, denn dies hätte einen unverhältnismäßig großen Ermittlungsaufwand zur Folge, der die Arbeitsfähigkeit einzelner Arbeitseinheiten über einen längeren Zeitraum nicht unerheblich einschränken würde.

Die unmittelbare Ressortabfrage zu Beschaffungsaufträgen von FFP2-Masken in den Jahren 2021 und 2022 mit den 14 Auftragnehmern, die das größte Auftragsvolumen ausmachen, hat folgende Aufstellung (nicht systematisch) ergeben:

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Das BMG hat in den Jahren 2021 und 2022 keine Aufträge zur Beschaffung von FFP2-Masken vergeben.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Datum	Auftragnehmer
15.11.2021	Thorey Gera Textilveredelung GmbH

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Bundesnetzagentur

Datum	Auftragnehmer
18.01.2021	DK-Arbeitsschutz OHG
11.11.2021	Thorey Gera Textilveredelung GmbH
19.11.2021	Thorey Gera Textilveredelung GmbH
13.01.2022	Thorey Gera Textilveredelung GmbH
25.01.2022	Med Plus Medizintechnik GmbH

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Datum	Auftragnehmer
10.06.2021	Senator GmbH
14.07.2021	Senator GmbH
02.08.2021	Senator GmbH
13.08.2021	Senator GmbH
24.08.2021	Senator GmbH
27.08.2021	Senator GmbH
18.01.2021	Weku GmbH
21.01.2021	Weku GmbH
17.02.2021	Weku GmbH
18.05.2021	Franz Mensch GmbH
10.12.2021	Franz Mensch GmbH
01.02.2022	Senator GmbH
21.12.2022	Senator GmbH

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Datum	Auftragnehmer
22.11.2021	Andreas Mehlstäubl
26.08.2021	Andreas Mehlstäubl
04.03.2021	Andreas Mehlstäubl
25.01.2021	Andreas Mehlstäubl
28.09.2021	Electro-Zeutika GmbH
26.08.2021	Electro-Zeutika GmbH
08.06.2021	Electro-Zeutika GmbH
26.05.2021	Electro-Zeutika GmbH
18.01.2021	Electro-Zeutika GmbH
08.01.2021	Electro-Zeutika GmbH
29.09.2021	Conrad Electronic SE
05.02.2021	Conrad Electronic SE
03.02.2021	Hahn und Kolb Werkzeuge GmbH
26.01.2021	Hildebrandt & Bartsch
12.01.2021	Th. Geyer Berlin GmbH & Co.KG, Berlin
14.02.2022	Casada Deutschland GmbH

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Bundeskartellamt

Datum	Auftragnehmer
06.01.2021	Boomit GmbH
20.01.2021	Boomit GmbH
25.01.2021	HSF Industrie Technik
12.03.2021	Medisana GmbH
12.11.2021	Medisana GmbH
16.08.2021	Hygi.de GmbH & Co.KG
09.12.2021	Hygi.de GmbH & Co.KG

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin (PTB)

Datum	Auftragnehmer
20.01.2021	Kahmann & Ellerbrock
29.01.2021	Kahmann & Ellerbrock
18.11.2021	Ruhrfalz GmbH
25.01.2022	Hygi.de GbR

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig (PTB)

Datum	Auftragnehmer
28.01.2021	Technika GmbH
28.01.2021	Ditzinger GmbH
23.03.2021	Gauss PSA GmbH
19.04.2021	Gauss PSA GmbH
14.10.2021	Gauss PSA GmbH
26.11.2021	Gauss PSA GmbH
08.12.2021	Gauss PSA GmbH
23.12.2021	Apotheke im GZI
25.01.2022	Hygi.de GbR
15.02.2022	Printex Medical

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Datum	Auftragnehmer
19.01.2021	Siegmund Care GmbH
20.01.2021	ETERNA Mode GmbH
26.01.2021	engelbert strauss GmbH & Co. KG
27.01.2021	ETERNA Mode GmbH
01.02.2021	Siegmund Care GmbH
10.03.2021	Th. Geyer GmbH & Co. KG
07.04.2021	Th. Geyer GmbH & Co. KG
04.08.2021	Beurer GmbH

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Seitens der Zentralen Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung (GZD) wurde im Jahr 2021 eine Rahmenvereinbarung zur Lieferung von FFP2-Masken im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung geschlossen und zum Abruf für Bundesbehörden in das Kaufhaus des Bundes (KdB) eingestellt. Der Auftrag wurde am 11. Oktober 2021 an die Firma Thorey Gera Textilveredelung GmbH, Lange Straße 71, 07551 Gera vergeben, die zugleich Herstellerin der Masken ist. Die Rahmenvereinbarung läuft vom 11. Oktober 2021 bis zum 10. April 2023 ggf. zuzüglich zweier Verlängerungsoptionen zu je sechs Monaten.

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)

Datum	Auftragnehmer
30.04.2021	FALANO Hygiene Warenvertriebsgesellschaft GmbH (Hersteller unbekannt)
06.05.2021	FALANO Hygiene Warenvertriebsgesellschaft GmbH (Hersteller unbekannt)
10.12.2021	Thorey Gera Textilveredelung GmbH (Hersteller unbekannt)
22.02.2021	Harmsen Trading GmbH (Hersteller unbekannt)
31.01.2022	MSK Production GmbH (hier auch Hersteller)

Quelle: Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)

Auswärtiges Amt (AA)

Das AA hat in den Jahren 2021 und 2022 keine eigenen Vergabeverfahren zur Beschaffung von FFP2-Masken durchgeführt.

Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Die folgende Aufstellung des BMJV und der Bundesbehörden in seinem Geschäftsbereich enthält Einzelabrufe aus Rahmenvereinbarungen, Direktaufträge sowie Aufträge nach Durchführung von Vergabeverfahren (Verhandlungsvergabe).

Datum	Auftragnehmer
01.01.2021 bis 01.10.2021	Leikang/Firam Hygi

Quelle: Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Generalbundesanwalt

Datum	Auftragnehmer
01.03.2021 bis 01.05.2021	Amazon S.a.r.l.
01.11.2021	Europapa Handels GmbH
01.11.2021 bis 01.12.2021	Tradeforth GmbH
01.01.2022	Tradeforth GmbH
01.02.2022	Eisbär Apotheke
01.01.2022	Vino Ernestos GmbH
01.01.2022	Wittkötter Haie Beauty Center

Quelle: Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Bundesamt für Justiz

Datum	Auftragnehmer
2021	Ginensys GmbH
2021	mr-sanicom
2021	Siegmund Care
2021	HUG Technik GmbH
2021	hygi.de
2021	Easymed
2021	ffp2-germany BOSIDE UG
2021	Medisana

Datum	Auftragnehmer
2021	Heller Medizintechnik
2021	Rick Hotel-u. Restaurantbedarf

Quelle: Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Deutsches Patent- und Markenamt

Datum	Auftragnehmer
01/2021 bis 03/2021	SWS-Medicare
11/2021	LindenCare GmbH
02/2022	Thorey Gera
2022	Thorey Gera

Quelle: Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Das BMAS hat in den Jahren 2021 und 2022 keine Vergabeverfahren zur Beschaffung von FFP2-Masken durchgeführt.

Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Das BMVg hat in den Jahren 2021 und 2022 keine Vergabeverfahren zur Beschaffung von FFP2-Masken durchgeführt.

Bundesamt für Risikobewertung

Datum	Auftragnehmer
2021	MedPlus Medizintechnik GmbH
2021	Arbeitsschutz-Express GmbH
2021	MedPlus Medizintechnik GmbH
2021	MedPlus Medizintechnik GmbH
2021	Carl Roth GmbH + Co. KG
2021	MedPlus Medizintechnik GmbH
2021	MedPlus Medizintechnik GmbH
2021	MedPlus Medizintechnik GmbH

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Datum	Auftragnehmer
2021	ABE GmbH
2021	Erhard Rausch GmbH
2021	Develle Premium Cosmetics GmbH

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Bundessortenamt

Datum	Auftragnehmer
2021	IVROU
2021	Wenzhou LeiKang Medical Technology Co.
2021	Thorey Gera Textilveredelungs GmbH
2022	Wenzhou LeiKang Medical Technology Co.
2022	Thorey Gera Textilveredelungs GmbH

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Datum	Auftragnehmer
2021	Shengquan
2021	HJR
2021	AirQueen
2021	Moldex

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Friedrich-Loeffler-Institut

Datum	Auftragnehmer
2021	Famex
2021	Fitzner
2021	KingFA
2021	Leikang
2021	LUYAO
2021	MeaVita
2021	Medisana
2021	OPHARM
2021	Siegmund
2022	3M
2022	elasto
2022	MaiMed
2022	Famex
2022	KingFA

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Julius Kühn-Institut

Datum	Auftragnehmer
2021	Hunan Dreaming Cloud E-Commerce CO., Ltd; Hunan, China
2021	CARINE Europe GmbH, Röntgenstr. 40, 86368 Gersthofen
2022	Hase Safety Gloves GmbH, Am Hillernsen Hamm 6, 26441 Jever

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Max Rubner-Institut

Datum	Auftragnehmer
2021	Leikang
2021	Leikang
2021	Meditrade Suavel
2021	Leikang
2021	Leikang
2021	Leikang
2022	Leikang

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Johann Heinrich von Thünen-Institut

Datum	Auftragnehmer
2021	Gehring Technologies GmbH & Co. KG
2022	Thorey Gera Textilveredelung GmbH

Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Datum	Auftragnehmer
Mai 2021	Eigene Beschaffung. Es liegen keine Herstellerinformationen vor. Die Masken wurden über Zwischenhändler erworben.
Oktober 2021	Eigene Beschaffung. Es liegen keine Herstellerinformationen vor. Die Masken wurden über Zwischenhändler erworben.

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

Das BMUV (einschließlich Geschäftsbereich) beschaffte in den Jahren 2021 und 2022 FFP2-Masken entsprechend der folgenden Aufstellung. Diese enthält Einzelabrufe aus Rahmenvereinbarungen, Direktaufträge sowie Aufträge nach Durchführung von Vergabeverfahren.

Datum	Auftragnehmer
25.01.2021	TI-GLOBAL GmbH
15.02.2021	apro Arbeitsschutzprodukte
23.02.2021 und 17.06.2021	Werner Ditzinger GmbH
17.11.2021	Thorey Gera Textilveredelung GmbH
25.01.2021	Bohmeyer & Schuster GmbH
22.12.2021	CleanAgent Mehlfeld+Göring GmbH
20.01.2021, 27.01.2021, 25.11.2021 und 22.12.2021	hygi.de GmbH & Co. KG
02.06.2021	GM GmbH
27.04.2021 und 24.11.2021	AUPROTEC GmbH & Co. KG
10.02.2021 und 17.02.2021	Harder GmbH
22.04.2021	Medplus Medizintechnik GmbH
22.06.2021	Anton Gerl GmbH
15.01.2021	ABE GmbH Kaenguruh
19.04.2021	Klarna Nürnberg
17.01.2022	Thorey Gera Textilveredelung GmbH
17.02.2022	Arnowa GmbH
10.01.2022 und 18.01.2022	hygi.de GmbH & Co. KG
11.02.2022	IMSTec GmbH
01/2022	Büma Dessau GmbH

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Datum	Auftragnehmer
18.10.2021	Zhongshan Saifute Labor Protective Articles Co., Ltd., Bestellung bei bnplus-med.de
19.11.2021	Zhongshan Saifute Labor Protective Articles Co., Ltd., Bestellung bei bnplus-med.de
17.12.2021	CRDLight, Bestellung bei Conrad
31.01.2022	CRDLight, Bestellung bei Conrad

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Das BMZ hat insgesamt 5.000 FFP2-Masken am 27. Januar 2021 bei der Firma SandS Promotional Products GmbH, Kistlerhofstraße 70, 81379 München, beschafft.

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Das BMWSB hat im angegebenen Zeitraum keine Aufträge zur Beschaffung von FFP2-Masken vergeben.

Zu möglichen Änderungen der Vergabepaxis:

Der Bundesregierung ist es ein großes Anliegen, dass bei Beschaffungen auch qualitative, umweltbezogene, soziale und innovative Aspekte berücksichtigt werden. Diesen Aspekten wird bereits durch das aktuelle Vergaberecht Rechnung getragen. Im Übrigen wird auch zur aktuellen Beschaffungspraxis auf die Antwort der Bundesregierung vom 15. Februar 2022 auf die Schriftliche Frage 5 des Abgeordneten Fabian Gramling (Bundestagsdrucksache 20/765) verwiesen.

Ein Erlass wie in Frankreich wäre durch die Bundesregierung nicht möglich. Die Festlegung konkreter Anforderungen, zum Beispiel an Qualität und Nachhaltigkeit, obliegt den bundesweit ca. 30.000 Beschaffungsstellen bei der Gestaltung ihrer jeweiligen Vergabeverfahren unter Berücksichtigung bestehender Vorgaben, die sich z. B. aus dem Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung (Weiterentwicklung 2021, Punkt IV.6) ergeben. Anweisungen für konkrete Beschaffungen lägen im Kern beim jeweils für die Beschaffung zuständigen Haus und für einen Großteil des deutschen Beschaffungsvolumens bei den jeweiligen Ländern. Inhaltlich entspricht das Vorgehen der Bundesregierung mit den aktuellen Rahmenverträgen der französischen Regelung, in der ein Schwerpunkt auf qualitative und nachhaltige Anforderungen gelegt wird. Im Übrigen erlaubt auch die französische Regelung keine rein nationale Beschaffung, sondern betont die Gleichbehandlung von EU-Anbietern.

120. Abgeordneter **Sepp Müller** (CDU/CSU) Wie lange sind die seit Dezember 2021 beschafften COVID-19-Impfstoffe haltbar (bitte nach unterschiedlichen Vakzinen/Lieferungen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 4. März 2022

Alle im Dezember 2021 an das zentrale Lager des Bundes gelieferten Impfstoffe Comirnaty[®] des pharmazeutischen Unternehmers BioNTech/Pfizer weisen eine Haltbarkeit bis Mai und Juni 2022 auf. Die ab Januar 2022 gelieferten Chargen des Impfstoffs Comirnaty[®] erreichen im Juli und August 2022 ihr Verfalldatum.

Der Kinderimpfstoff Comirnaty[®] des Unternehmens BioNTech/Pfizer weist ein Verfalldatum im Juni und Juli 2022 auf.

Alle ab Dezember 2021 an das zentrale Lager des Bundes gelieferten Chargen Spikevax[®] des pharmazeutischen Unternehmers Moderna erreichen ab Juli 2022 bis Oktober 2022 ihr Verfalldatum.

Die erste Tranche des Impfstoffs Nuvaxovid[®] (Novavax), welcher direkt vollständig in Kalenderwoche 8/2022 den Ländern zur Verimpfung zur Verfügung gestellt wurde, erreicht Ende Juli 2022 das Verfalldatum.

121. Abgeordneter **Henning Rehbaum** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um die Krankenhäuser bei der wirtschaftlich weiterhin angespannten Situation (siehe Umfrage des Deutschen Krankenhausinstituts „Krankenhaus Barometer, Umfrage 2021“, www.dki.de/sites/default/files/2021-12/20211221_Final_KH-Barometer-komprimiert.pdf) zu unterstützen, bzw. zieht die Bundesregierung eine erneute Aussetzung des Fixkostendegressionsabschlags (FDA) als mögliche Entlastung in Betracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 4. März 2022

Die Regierungsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, kurzfristig eine Regierungskommission einzusetzen, die u. a. Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung vorlegen soll, die das bisherige System um ein nach Versorgungsstufen (Primär-, Grund-, Regel-, Maximalversorgung, Uniklinika) differenziertes System erlösunabhängiger Vorhaltepauschalen ergänzt. Kurzfristig soll für eine bedarfsgerechte auskömmliche Finanzierung für die Pädiatrie, Notfallversorgung und Geburtshilfe gesorgt werden.

Nach geltender Rechtslage kommt der Fixkostendegressionsabschlag (FDA) nur zur Anwendung, wenn ein Krankenhaus mehr Leistungen vereinbart als für das Jahr 2019. Daher ist der FDA faktisch so lange für die Krankenhäuser ausgesetzt wie sie, zum Beispiel infolge der Pandemie, weniger Leistungen vereinbaren als für das Jahr 2019.

Zur wirtschaftlichen Sicherung von defizitären, bedarfsnotwendigen Krankenhäusern stellt nicht eine generelle Aussetzung des FDA, sondern stellen die Sicherstellungszuschläge das adäquate Instrument dar. Sicherstellungszuschläge erhalten somatische Krankenhäuser, wenn die Vorhaltung stationärer Leistungen auf Grund des geringen Versorgungsbedarfs mit den Fallpauschalen nicht kostendeckend finanzierbar ist, die Leistungen jedoch zur Sicherstellung der stationären Versorgung der Be-

völkerung erforderlich sind. Darüber hinaus erhält jedes ländliche, bedarfsnotwendige Krankenhaus, das die Vorgaben für den Erhalt eines Sicherstellungszuschlags erfüllt – auch ohne Vorhandensein eines Defizits –, in Abhängigkeit der Anzahl der vorgehaltenen basisversorgungsrelevanten Fachabteilungen (Innere Medizin und Chirurgie, Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin) zusätzlich zwischen 400.000 und 800.000 Euro pro Jahr.

122. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung angesichts der sich aus der Erhöhung des Pflegemindestlohns am 1. September 2022 voraussichtlich ergebenden Mehrkosten für die Kosten der Unterbringung von Senioren in betreuten Wohngruppen (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI) diese durch eine entsprechende Anpassung der Pflegesätze aufzufangen, oder müssten derartige Mehrkosten von den hiervon betroffenen Senioren bzw. von deren Angehörigen getragen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 4. März 2022

Der Gesetzgeber hat die Nachfrage nach alternativen Versorgungsformen in der Pflege aufgegriffen und im Jahr 2012 mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz den so genannten Wohngruppenzuschlag als Förderbetrag für Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, eingeführt (derzeit 214 Euro monatlich für jeden Pflegebedürftigen), eine Regelung zur Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen geschaffen (bis zu 2.500 Euro je Pflegebedürftigem, maximal 10.000 Euro pro Wohngruppe) sowie 10 Mio. Euro zur wissenschaftlich gestützten Weiterentwicklung und Förderung neuer Wohnformen zur Verfügung gestellt. In der ambulanten pflegerischen Versorgung, also auch in ambulant betreuten Wohngruppen, kommt darüber hinaus die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags in Betracht, unter bestimmten Voraussetzungen zudem die Tages- und die Verhinderungspflege. Alle ambulanten Leistungen sind bereits mit den Pflegestärkungsgesetzen 2015/2017 erheblich ausgeweitet worden. Die ambulanten Sachleistungsbeträge nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) wurden zudem zum 1. Januar 2022 um 5 Prozent angehoben. Auch kann Behandlungspflege in der häuslichen Krankenpflege bei ärztlicher Verordnung in den entsprechenden Settings abgerechnet werden.

Vor dem Hintergrund der steigenden Eigenanteile bei der vollstationären Pflege hat der Gesetzgeber zum Beginn des Jahres 2022 mit der Regelung des § 43c SGB XI eine ergänzende Leistung eingeführt, die schwerpunktmäßig die Pflegebedürftigen der vollstationären Pflege entlastet und die finanziellen Auswirkungen der Verpflichtung zur Zahlung von Tariflöhnen im Durchschnitt deutlich überkompensiert. Der für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen infrage kommende Umfang der Leistungen der Pflegeversicherung liegt auch nach dieser gesetzlichen Maßnahme weiterhin überwiegend über dem Leistungsumfang der vollstationären Pflege. Unabhängig davon sieht der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Bereich Pflege u. a. vor, das SGB XI um innovative quartiernahe Wohnformen

zu ergänzen und deren Förderung gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen zu ermöglichen. Die konkrete Umsetzung dieser Vereinbarungen wird derzeit geprüft.

123. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Welche Corona-Teststrategie verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich Personal und Umsetzung derzeit, um den Bedürfnissen in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe gerecht zu werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 4. März 2022**

Die Nationale Teststrategie stellt eine fachliche Orientierungshilfe zum Einsatz von Testkapazitäten im Rahmen der COVID-19-Pandemie dar und hat von Beginn an bestimmte Indikationen mit einer Priorität versehen. Dazu gehört im Besonderen der Schutz vulnerabler Gruppen.

Zur Prävention von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen empfiehlt das Robert Koch-Institut in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt ein umfassendes Screening (Bewohnerinnen und Bewohner, Betreute und Personal) auf SARS-CoV-2. Zusätzlich bilden die Zusammenführung und Analyse der Daten die Grundlage für die Einschätzung der epidemiologischen Lage.

Den Anspruch auf eine regelmäßige Reihentestung sehen die aktuelle Coronavirus-Testverordnung und ggf. die jeweilige Landesverordnung vor.

Nach § 28b Absatz 2 Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes muss für Arbeitgeber und Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind, mindestens zweimal pro Kalenderwoche eine Testung durchgeführt werden. Für geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher sowie für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gilt dabei grundsätzlich als Voraussetzung zum Betreten der Einrichtung die tägliche Testung, um das fortbestehende Transmissionsrisiko dieser Personengruppen zu reduzieren.

Die SARS-CoV-2-Testung ist jedoch nur Teil eines Bündels von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wie z. B. Infektionsschutzmaßnahmen, Kontaktnachverfolgung usw., die koordiniert ineinandergreifen müssen.

124. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wie viele digitale Impfbzertifikate wurden nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen Dezember 2020 und Dezember 2021 jeweils von mobilen Teams, in Impfbzentren, Krankenhäusern, Arztpraxen (Vertragsärzte und Privatärzte) und Apotheken abgerechnet (bitte jeweils getrennt aufschlüsseln), und wie hoch war bzw. ist der jeweilige Abrechnungsbetrag für die Ausstellung eines Impfbzertifikats, der von den genannten Institutionen jeweils geltend gemacht wurde bzw. wird (bitte jeweils getrennt aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 3. März 2022

Die Abrechnung von COVID-19-Impfbzertifikaten wurde mit der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vom 1. Juni 2021 ermöglicht. Bis einschließlich 27. Dezember 2021 wurden durch die Leistungserbringer nach der CoronaImpfV folgende Beträge abgerechnet:

- Apotheken: rund 478 Mio. Euro,
- zuständige Stellen der Länder und die von ihnen beauftragten Dritten: rund 1.400 Euro,
- Vertragsärztinnen und -ärzte: rund 32 Mio. Euro,
- Privatärztinnen und -ärzte: rund 300.000 Euro,
- Betriebsärztinnen und -ärzte: rund 1 Mio. Euro,
- Krankenhäuser: rund 60.000 Euro.

Der Abrechnungsbetrag für die Erstellung eines Impfbzertifikats durch die Leistungserbringer nach der CoronaImpfV ergibt sich aus § 6 Absatz 3 und 4 und § 9 Absatz 3 CoronaImpfV und beträgt grundsätzlich je Erstellung 6 Euro. Da zwischen Leistungserbringung und Abrechnung mehrere Monate liegen können, entsprechen die o. g. Abrechnungsbeträge nicht den bis Ende Dezember 2021 erstellten Impfbzertifikaten. Bis zum 14. Dezember 2021 wurden 162.397.255 Impfbzertifikate erstellt. Eine getrennte Aufschlüsselung ist nicht möglich.

Die notwendigen Kosten der Impfbzentren und mobilen Impfbteams werden nach § 7 CoronaImpfV hälftig durch die Länder und den Bund finanziert. Eine gesonderte Vergütung für die Erstellung von Impfbzertifikaten erhalten diese Stellen nicht. Die hierfür notwendigen Kosten werden als Teil der Betriebskosten abgerechnet.

125. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Wie ist es aus Sicht der Bundesregierung zu erklären, dass seit Januar 2022 bei Produkten mehrerer Hersteller/Vertreiber von Tamoxifen „nahezu vollumfänglich“ ein Lieferengpass besteht, von dem aktuell 85 Prozent des Marktes betroffen sind, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung um solche Arzneimittelengpässe künftig zu vermeiden („Lieferengpass beim Wirkstoff Tamoxifen: BfArM beschließt Maßnahmen zur Abmilderung – Hinweise für Praxen“; www.kbv.de/html/1150_56933.php)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 3. März 2022

Ursache der aktuell in Deutschland bestehenden Versorgungsproblematik ist der Produktionsausfall eines Herstellers mit hohem Marktanteil, der von den anderen Herstellern kurzfristig nicht kompensiert werden kann.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) stehen im kontinuierlichen Austausch mit den betroffenen pharmazeutischen Unternehmen, Lohnherstellern, Arzneimittel-, Wirk- und Hilfsstoffherstellern, dem pharmazeutischen Großhandel, Vertretern der Ärzte- und Apothekerschaft sowie Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen, um durch verschiedene Maßnahmen eine kontinuierliche und gleichmäßige Versorgung der Patientinnen und Patienten soweit möglich zu gewährleisten. Insbesondere werden importierte Arzneimittel für den deutschen Markt verfügbar gemacht; entsprechende Zusagen der Hersteller liegen bereits vor.

Das BMG hat am 18. Februar 2022 den Versorgungsmangel mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln bekanntgegeben, um den Landesbehörden die Gestattung des befristeten Inverkehrbringens und der Einfuhr von in Deutschland nicht zugelassenen tamoxifenhaltigen Arzneimitteln zu ermöglichen.

Der marktführende Hersteller wird eine Produktion vorziehen, um schnellstmöglich innerhalb einiger Wochen wieder ausreichend tamoxifenhaltige Arzneimittel zur Verfügung stellen zu können.

Betroffenen Patientinnen und Patienten wird empfohlen, bezüglich ihrer Arzneimitteltherapie Rücksprache mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zu halten. Die wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften (u. a. für Hämatologie und Onkologie, Gynäkologie und Geburtshilfe und für Urologie) haben als Unterstützung für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte Empfehlungen zu verfügbaren Therapiealternativen im Falle eines ggf. notwendigen Therapiewechsels veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

126. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Warum werden im Nord-Ostsee-Kanal derzeit keine Ersatzschleusen in Reserve gehalten (vgl. Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Digitales und Verkehr, Oliver Luksic, vom 15. Februar 2022 an mich), und wann werden sie in diesem Jahr in Kiel-Holtenau und Brunsbüttel vorhanden sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 2. März 2022**

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hält für die aus zwei Kammern bestehenden großen Schleusen in Brunsbüttel und Kiel, mit jeweils insgesamt vier Schiebetoren, jeweils zwei Ersatz-Schiebetore vor. Die Anzahl der Ersatz-Schiebetore hat sich bewährt. Derzeit sind diese Ersatz-Schleusentore im Einsatz, da es in Kiel in außergewöhnlich kurzer Zeit mehrere schwere Schiffsanfahrungen der Tore gegeben hat. Für die Kieler Schleuse wird ein einsatzbereites Ersatz-Schleusentor voraussichtlich Ende des ersten Halbjahres und für die Brunsbütteler Schleuse voraussichtlich Ende des Jahres 2022 wieder zur Verfügung stehen.

127. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Seit wann ist bekannt, dass die Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal einen Ersatzbau benötigt, und wie ist der geplante Trassenverlauf (vgl. Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Digitales und Verkehr, Oliver Luksic vom 15. Februar 2022 an mich)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 3. März 2022**

Im Jahre 2014 wurde die Rader Hochbrücke statisch nachgerechnet und durch das Land Schleswig-Holstein die Planung für den Ersatzneubau begonnen. Der Trassenverlauf folgt der Bestandsstrecke.

128. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, beim Ausbau der Rheintalbahn im Streckenabschnitt zwischen Offenburg und Riegel die Prüfung einer Trassenführung mit einem Bau zusätzlicher Fernverkehrsgleise in autobahnparalleler Variante zur Autobahn 5 in derselben Erhebungstiefe durchzuführen wie dies für den Bau der Güterzuggleise parallel zur Autobahn gemäß dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 26. Januar 2016 „Menschen- und umweltgerechten Ausbau der Rheintalbahn realisieren (Bundestagsdrucksache 18/7364) erfolgt, und ist die Bundesregierung der Ansicht, dass eine Planungsvariante mit dem Bau von vier autobahnparallelen Gleisen grundsätzlich erwägenswert ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 3. März 2022**

Die Planungsträgerin DB Netz AG setzt den Beschluss des Deutschen Bundestages um, zwischen Offenburg und Riegel eine zweigleisige Güterzugtrasse in Parallellage zur Bundesautobahn 5 zu errichten. Die

Bestandsstrecke wird für die Aufnahme des Personennah- und -fernverkehrs ertüchtigt ($v_{\max} = 160/250$ km/h, abschnittsweise viergleisiger Ausbau).

Ein viergleisiger Ausbau der sog. Autobahntrasse ist – abgesehen von örtlichen Überholgleisen – nicht Gegenstand der Planung. Im anstehenden Planfeststellungsverfahren wird die Vorhabenträgerin eine planrechtlich rechtfertigende Variantenabwägung vornehmen, bei der auch alternative Varianten bewertet werden müssen.

129. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Mit welchen konkreten Verhandlungspositionen will die Bundesregierung ihr zentrales Ziel eines hohen Schutzstandards für Kinder und Jugendliche (siehe auch Protokollerklärung vom November 2021: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13203-2021-ADD-1/x/pdf>) bei den Trilogverhandlungen zum Digital Markets Act (DMA) und Digital Services Act (DSA) erreichen (bitte in der Antwort explizit Bezug auf das vom Europäischen Parlament geforderte Verbot verhaltensbasierter Werbung für Kinder und Jugendliche im DMA bzw. DSA nehmen und die Position Deutschlands dazu sowie mögliche ergänzende oder alternative Vorschläge der Bundesregierung beschreiben und begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 4. März 2022

Die Bundesregierung setzt sich hinsichtlich verhaltensbasierter Werbung für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Trilogverhandlungen zum Digital Services Act (DSA) für das vom Europäischen Parlament geforderte Verbot ein. Ferner setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass das Schutzniveau des deutschen Jugendschutzgesetzes erhalten bleibt. Zur Erreichung dieses Ziels wird die Bundesregierung einen Textvorschlag in die Verhandlungen einbringen. Hierzu führt die Bundesregierung Gespräche mit der Europäischen Kommission, der französischen Ratspräsidentschaft und anderen Mitgliedstaaten und diskutiert dabei verschiedene Lösungsansätze.

Im Rahmen der Trilogverhandlungen zum Digital Markets Act (DMA) unterstützt die Bundesregierung die Stoßrichtung des Vorschlags des Europäischen Parlaments für eine Regelung für personalisierte Werbung (Artikel 6 Absatz 1 Doppelbuchstabe aa). Ein Regelungsansatz im Zusammenhang mit Artikel 5 wäre denkbar.

130. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Setzt sich die Bundesregierung im aktuellen Trilogverfahren dafür ein, dass große digitale Plattformen, wie gemäß den Transparenzvorschriften bei Recommending Systems (Artikel 24a) im Parlamentsentwurf der EU-Verordnung Digital Services Act vorgesehen, bestimmte Daten und Algorithmen offenlegen müssen, ohne dass sich Plattformen auf den Schutz von „Geschäftsgeheimnissen“ berufen und damit Transparenzpflichten umgehen können, und falls nicht, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 4. März 2022

Die Bundesregierung setzt sich in den Trilogverhandlungen zum DSA ebenso wie das Europäische Parlament sowohl für mehr Transparenz als auch für den notwendigen Schutz von Geschäftsgeheimnissen ein.

131. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der Modellprojekte, die im Rahmen der Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“ eine Förderung vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erhalten haben, und ist seitens der Bundesregierung geplant, dem Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages einen Evaluierungsbericht vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 4. März 2022

Die zwölf Modellprojekte des Förderprogramms „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“ wurden im Dezember 2021 durch das Bundesamt für Güterverkehr bewilligt und werden über die gesamte Förderdauer des Programms wissenschaftlich begleitet. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Jahr 2025 vorliegen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist vorgesehen.

132. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Planungsstand zum Ausbau des Verkehrsknotens Wittenberge im Zusammenhang mit dem Deutschlandtakt, und wie wird sichergestellt, dass die bauliche Umsetzung eines zusätzlichen Bahnsteiges rechtzeitig vor der möglicherweise 2026 in Wittenberge stattfindenden Landesgartenschau realisiert wird (bitte geplanten Baubeginn, geplante Inbetriebnahme und Gesamtkosten angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 2. März 2022**

Der Knoten Wittenberge wird Teil der zweiten Etappe der Umsetzung des Deutschlandtakts für die zweite Hälfte der 2020er Jahre. Das Konzept hierfür wird erarbeitet.

Der Gesamtwertumfang der Deutschlandtakt-Maßnahmen für den Knoten Wittenberge beläuft sich nach Auskunft der Deutschen Bahn AG auf rund 23 Mio. Euro. Weitere Aussagen sind nach Abschluss der begonnenen Planungen möglich.

133. Abgeordnete
Barbara Lenk
(AfD)
- Welche Bauabschnitte hat nach Auffassung der Bundesregierung das Projekt B 169 Salbitz–B6 des Bundesverkehrswegeplans 2030 mit der Projektnummer B 169-G30-SN-BB-T2-SN Neu-/Ausbau der B 169 in Sachsen, und wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit mit der Inbetriebnahme der einzelnen Bauabschnitte zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 3. März 2022**

Das rund 8 km lange Neubauprojekt soll baulich zusammenhängend realisiert werden. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 114 auf Bundestagsdrucksache 20/602 verwiesen.

134. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie läuft das Verfahren der parlamentarischen Befassung bei bedeutsamen Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen seitens der Bundesregierung generell ab, und erfolgt eine solche auch für für den Bereich Grafing–Großkarolinenfeld und den Bereich München-Trudering–Grafing (Projekt ABS/NBS München–Rosenheim–Kiefersfelden–Grenze D/A (–Kufstein); Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt 2-009-V03; bitte jeweils eine Begründung abgeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 2. März 2022**

Hinsichtlich des Verfahrens und der Voraussetzungen für eine parlamentarische Befassung wird auf § 5 der Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung verwiesen (abrufbar unter: www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/bedarfsplanumsetzungsvereinbarung.html). Diese Regelung gilt auch für das Projekt ABS/NBS München–Rosenheim–Kiefersfelden–Grenze D/A (–Kufstein).

135. Abgeordneter
Florian Müller
(CDU/CSU)
- Mit welchen Teilnehmern soll der Brückengipfel des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (vom Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing in der Sitzung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Februar 2022 angekündigt) stattfinden, wie wird der Deutsche Bundestag dabei eingebunden, und wie trägt dieses Format zur rechtssicheren und maximalen Beschleunigung des Neubaus der Rahmedetalbrücke bei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 4. März 2022**

Der Bundesminister Dr. Volker Wissing beabsichtigt, einen Brückengipfel am 10. März 2022 durchzuführen, auf dem die von ihm angekündigte Brückenbilanz und das weitere Vorgehen vorgestellt werden sollen. Unter anderem wurden die Mitglieder des Verkehrsausschusses sowie die Vertreterinnen und Vertreter zahlreicher betroffener Interessengruppen eingeladen.

136. Abgeordneter
Josef Oster
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Möglichkeiten sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Regelungen des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (insbesondere S. 40, 53 und 93), Straßenbauprojekte wie z. B. den Bau der Umgehungsstraße für die Stadt Braubach in Rheinland-Pfalz (L 335) im Rahmen eines Pilotprojekts (von der Bürgerinitiative „Braubach lebenswert“ auf deren Eigeninitiative in Auftrag gegebene und von einem Planungsbüro erstellte Planungsvariante liegt nach meiner Kenntnis der Deutschen UNESCO-Kommission vor) zur Kombination von Katastrophenschutz und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur mit Bundesmitteln zu fördern, bei der geplant ist, mit dem Straßenkörper eine Entlastungsabflussleitung zu errichten, die als Überlauf eines Regenrückhaltebeckens die Entwässerung aus dem parallel zum Rhein verlaufenden Tal durch den Bergrücken bis in den Flussbereich des Rheins leisten soll, und welche Absichten verfolgt die Bundesregierung, um dem Projekt „Stadtentlastungsstraße Braubach“ und ähnlichen Präzedenzprojekten, die Katastrophenschutz, Verkehrsinfrastruktur und UNESCO-Welterbeverträglichkeit synergetisch verbinden, bauplanungstechnischen Vorrang einzuräumen, um ihre Realisierung durch die Vorhabenträger bestmöglich zu beschleunigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 3. März 2022**

Für die Planungsdisposition sind die jeweiligen Planungsträger zuständig.

137. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Havarie des Frachtschiffes „Mumbai Maersk“ Anfang Februar 2022 vor Wangerooge (vgl. www.euronews.com/2022/02/03/mumbai-maersk-large-container-ship-runs-aground-off-german-north-sea-island), und wird sie insbesondere das von dem Schiff genutzte Verkehrstrennungsgebiet (VTG) Terschelling–Deutsche Bucht in Zukunft für große Frachtschiffe mit über 200 Metern Länge sperren, auch vor dem Hintergrund der früheren Havarie der „MSC Zoe“ 2019 dort (wenn nicht, bitte Begründung angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 2. März 2022**

Die beiden Vorfälle mit „MSC Zoe“ und „Mumbai Maersk“ haben unterschiedliche Hintergründe. Das Containerschiff „Mumbai Maersk“ befand sich am 2. Februar 2022 auf der Anfahrt aus Westen über das küstenferne Verkehrstrennungsgebiet (German Bight–Western Approach) nach Bremerhaven. Während der Revierfahrt in der Wesermündung ist es bei relativ ruhigem Wetter bei einem Drehmanöver außerhalb des Fahrwassers geraten und auf Grund gelaufen. Die Unfalluntersuchung zu diesem Fall ist nicht abgeschlossen. Die „MSC Zoe“ hat im Jahr 2019 im küstennahen Verkehrstrennungsgebiet (Terschelling–German Bight) bei schlechtem Wetter und aufgrund hoher Beschleunigungskräfte Ladung verloren.

Empfehlungen zur Nutzung des küstenfernen Verkehrstrennungsgebiets auszusprechen, hat sich als geeignetes Mittel herausgestellt. Eine einseitige nationale Sperrung des Verkehrstrennungsgebiets Terschelling German Bight ist aus völkerrechtlichen Gründen nicht zulässig. Für eine entsprechende Verpflichtung über ein Beschlussverfahren bei der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) liegen die Voraussetzungen nicht vor. Zudem ist festzuhalten, dass eine standardmäßige Nutzung des küstenfernen Verkehrstrennungsgebiets aus Umweltschutz- und Wirtschaftlichkeitsgründen nicht sinnvoll ist, da der aus dem Umweg resultierende Treibstoffverbrauch sowie der Zeitverlust negative Auswirkungen haben. Zur Verstärkung der Hinweise wollen die Niederlande, Dänemark und Deutschland bei der IMO eine Aufnahme der in der Empfehlung genannten Hinweise in die textliche Anpassung der Verkehrstrennungsgebiete erwirken. Ein entsprechender Vorschlag ist bei der IMO im Dezember 2021 eingereicht worden.

138. Abgeordnete
Filiz Polat
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung bezüglich einer Neuausweisung von Schiffsrouten vor den ostfriesischen Inseln, die angesichts immer größer werdender Containerschiffe (www.deutschlandfunk.de/containerschiffahrt-groessenwa-hn-mit-folgen-100.html) die Gefahr der Strandung minimiert, und welche Initiativen seitens der Bundesregierung gibt es, die Sicherung von Containern so zu verbessern, dass der Containerverlust bei einer Havarie minimiert wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 1. März 2022

Seit 2019 senden die Niederlande und seit 2020 sendet Deutschland bei Schlechtwetterlagen eine Warnmeldung via Funk an die Schifffahrt, die die Nutzung des küstenferneren Verkehrstrennungsgebiets German Bight – Western Approach für bestimmte Fahrzeuge empfiehlt und die, das zeigen die Auswertungen, in der Regel auch befolgt werden. Unabhängig davon, dass eine entsprechende einseitige nationale Verpflichtung nach hiesigem Erachten nicht in Einklang mit internationalem Recht stünde, ist die standardmäßige Nutzung des küstenferneren Verkehrstrennungsgebiets aus Umweltschutz- und Wirtschaftlichkeitsgründen nicht sinnvoll, da der aus dem Umweg resultierende Treibstoffverbrauch sowie der Zeitverlust negative Auswirkungen haben.

In der Warnmeldung werden u. a. Maßnahmen gegen Überbordgehen von Containern empfohlen.

Deutschland erarbeitete ferner zusammen mit Dänemark und den Niederlanden einen eng abgestimmten Vorschlag, diese Warnmeldung in die Beschreibung der international eingerichteten Verkehrstrennungsgebiete aufzunehmen, der 2021 bei der IMO eingereicht wurde. Folgende weitere Maßnahmen ergreift Deutschland, um das Überbordgehen von Containern zu verhindern:

- Deutschland hat sich auf internationaler Ebene für die Festlegung von Intakstabilitätsrichtlinien der zweiten Generation eingesetzt (derzeit international in Erprobung). Mit den Intakstabilitätskriterien der zweiten Generation werden die Schiffsbewegungen, das Seegangsverhalten und die Versagensfälle von intakten Schiffen (= ohne Leck) mithilfe dynamischer Berechnungen neu beurteilt.
- Deutschland setzt sich auf internationaler Ebene für die verpflichtende Ausrüstung von Containerschiffen mit elektronischen Inklinometern (elektronisches Messgerät zur Bestimmung des Rollwinkels und dessen Protokollierung; das Inklinometer zeigt die wahre Schiffsneigung und Rollperiode an, so dass rechtzeitig auf gefährliche Bewegungsmuster des Schiffes reagiert werden kann) ein.
- Zusammen mit den Niederlanden und anderen hat Deutschland Untersuchungen zum Versagen der Ladungssicherung angestoßen: Im Mai 2021 wurde das auf drei Jahre angelegte internationale Top-Tier-Joint-Industry-Projekt gestartet, innerhalb dessen die Praxis bei Schiffsdesign, Ladungsstauung und -sicherung geprüft wird mit dem Ziel, die Vorgaben für die Ladungssicherung an die rasante Schiffsgrößenentwicklung anzupassen und so Containerverluste auf See zukünftig zu vermeiden.

- Darüber hinaus werden bei den zuständigen Unterausschüssen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisationen weitere Maßnahmen hinsichtlich des Erkennens und des verpflichtenden Meldens über Bord gegangener Container zur Verbesserung der Lokalisierung, Verfolgung und Bergung, mit der Unterstützung Deutschlands, verhandelt.

139. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wann rechnet die Bundesregierung mit der Veröffentlichung der Ursachen der Tunnelbaustellen-Havarie in Rastatt vom 12. August 2017 („Nach Tunneleinbruch in Rastatt: Ursache noch nicht geklärt“, www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/karlsruhe/vier-jahre-tunnelhavarie-rastatt-100.html), und wurde von der Deutschen Bahn AG den von der siebenwöchigen Sperrung geschädigten Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Züge nicht wie vereinbart fahren konnten, Schadenersatz gezahlt (bitte jeweils begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 3. März 2022

Kurz nach der Havarie im Jahr 2017 haben die DB Netz AG und die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Tunnel Rastatt unter Zustimmung des Eisenbahn-Bundesamtes und der beteiligten Versicherungen die Durchführung eines Beweiserhebungs- und Schlichtungsverfahrens vereinbart. Vor dem endgültigen Abschluss dieses Verfahrens kann nicht mit der Veröffentlichung der Ursachen gerechnet werden. Die Forderungen nach Schadensersatz sind nach Auskunft der Deutschen Bahn AG noch nicht ausreichend substantiiert dargelegt.

140. Abgeordnete
Catarina dos Santos Firnhaber
(CDU/CSU)
- Für welche Gesetzesvorhaben und Digitalprojekte der Europäischen Union wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) aufgrund der mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 übertragenen Zuständigkeit für die europäische Digitalpolitik in Zukunft federführend innerhalb der Bundesregierung zuständig sein (bitte auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 3. März 2022

Nach dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 wurden dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) unter anderem Zuständigkeiten für die europäische Digitalpolitik übertragen. Innerhalb der Bundesregierung ist das BMDV zentraler Ansprechpartner für die europäische Telekommunikationspolitik sowie für digitalpolitische Dossiers, die dem Telekommunikationsministerrat zugewiesen sind.

141. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen ist es seit Beginn des Jahres 2022 zu Einschränkungen des Luftverkehrs durch Protestaktionen von Aktivistengruppen an Flughäfen in Deutschland gekommen, und inwiefern wurde dabei die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. März 2022

Am 25. Februar 2022 kam es an den Flughäfen Berlin Brandenburg und München zu Protestaktionen der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“. Zu Einschränkungen des Luftverkehrs kam es dabei am Flughafen München nicht. Am Flughafen Berlin Brandenburg war die nördliche Start- und Landebahn für 2 Minuten, die südliche Start- und Landebahn für 30 Minuten gesperrt.

142. Abgeordneter
Dr. Joe Weingarten
(SPD)
- Welches Modell zur Ortsumgehung der Bundesstraße 41 bei Martinstein (Projektnummer B41-G40-RP des Bundesverkehrswegeplan 2030) ist nach aktuellem Stand das favorisierte seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, und welche Kostensteigerungen gegenüber bisherigen Planungen bringt das mit sich?
143. Abgeordneter
Dr. Joe Weingarten
(SPD)
- Welche beschleunigenden Maßnahmen zur Realisierung der Ortsumgehung der B 41 bei Martinstein sind seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vor dem Hintergrund der „vordringlichen“ Einstufung des Projekts im Bundesverkehrswegeplan vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 3. März 2022

Die Fragen 142 und 143 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Planung der B 41 bei Martinstein ist die Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz zuständig. Im Rahmen einer Vorabstimmung hat das Land Unterlagen vorgelegt, nach denen die Variante 4b die Vorzugsvariante darstellt.

Eine Kostenermittlung zum 11. November 2017 auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes weist Kosten in Höhe von 32 Mio. Euro aus.

Das Projekt ist im Vordringlichen Bedarf im Bedarfsplan eingestuft.

144. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- Wie hoch war der Schuldenstand der Deutschen Bahn AG zum 1. Januar 2022?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 2. März 2022**

Der Jahres- und Konzernabschluss der Deutschen Bahn AG wird in der Sitzung des Aufsichtsrates der Deutschen Bahn AG am 30. März 2022 behandelt.

145. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- Welche Verkaufserlöse können nach aktuellem Stand für den Fall eines Verkaufs für die zehn erlösstärksten Tochterunternehmen oder Unternehmensbeteiligungen der Deutschen Bahn AG, die nicht schon auf Grundlage des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes bestehen, jeweils erwartet werden, sofern ein Verkauf des jeweiligen Unternehmens bzw. der jeweiligen Beteiligung in der Vergangenheit überhaupt in Betracht gezogen worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 2. März 2022**

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

146. Abgeordneter
Uwe Feiler
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung für die Verwendung von Holzöfen in Privathaushalten, trotz bereits strenger Gesetze für die Nutzung und der klimafreundlichen und regionalen Gewinnung des Holzes, eine Verschärfung der Rechtslage (beispielsweise durch einen verpflichtenden Einbau von preisintensiven Filteranlagen), und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten, die dadurch für die rund 1,1 Millionen Haushalte, die Scheitholz, Holzpellets oder Hackschnitzel in Heizkesseln als primäre Energiequelle zum Heizen des kompletten Wohnraums nutzen, und die rund 11 Millionen Haushalte, die Einzelraumfeuerstätten als ergänzende Holzheizung verwenden (vgl. www.agrarheute.com: „Holz heizen: Klimaretter oder Dreckschleuder“) entstünden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 2. März 2022**

Verordnungen, die auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen wurden, müssen regelmäßig hinsichtlich des fortgeschrittenen Standes der Technik überprüft und ggf. angepasst werden. Dies gilt somit auch für die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 1. BImSchV), in der unter anderem Festbrennstofffeuerungen immissionsschutzrechtlich geregelt werden. Die entsprechende Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

147. Abgeordneter **Klaus Mack** (CDU/CSU) Ab wieviel Tieren ist in Deutschland aus Sicht der Bundesregierung der gute Erhaltungszustand beim Wolf erreicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 28. Februar 2022**

Die Anzahl der Tiere allein ist keine Basis für die Feststellung des Erhaltungszustandes einer in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführten Art (sogenannte FFH-Art). Zusätzlich sind die Parameter „Größe des Verbreitungsgebiets“, „Größe des Lebensraumes“ und „Zukunftsaussichten“ (inklusive Beeinträchtigungen, Gefährdungen und langfristiger Überlebensfähigkeit) zu berücksichtigen. Wie groß der Referenzwert für eine günstige Populationsgröße, als einer von vier Parametern des günstigen Erhaltungszustandes, sein sollte, wird derzeit in Vorbereitung des nächsten FFH-Berichts in einem wissenschaftlichen Verfahren ermittelt.

148. Abgeordneter **Klaus Mack** (CDU/CSU) Nach welchen Kriterien werden „ernste wirtschaftliche und sonstige ernste Schäden“, wie im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formuliert, durch Wolfsübergriffe bemessen, und wie hoch muss dieser Schaden konkret sein, ab dem Wölfe entnommen werden dürfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 28. Februar 2022**

Der drohende oder bereits eingetretene Schaden muss „ernst“, d. h. mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht sein. Wie in der Gesetzesbegründung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeführt wird, ist das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG jedoch nicht erforderlich, insbesondere bedürfte es für das Vorliegen eines „ernsten“ wirtschaftlichen Schadens keiner Existenzgefährdung oder eines unerträglichen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Für eine ausführlichere Erläuterung wird auf Kapitel 3.1.3.2 (Begriffsbestimmung „ernsten wirtschaftlichen Schadens“) im von Bund und Ländern abgestimmten „Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach §§ 45 und 45a BNatSchG beim Wolf, insbesondere bei Nutztierissen“ (www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/uml_aufBericht2021_52.pdf) verwiesen.

149. Abgeordneter
Klaus Mack
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, in absehbarer Zeit (d. h. in den nächsten zwei Jahren) die Nutzung von privaten kleinen Holzfeuerungsanlagen und Pellets-Anlagen (d. h. von Öfen, die Holz und Pellets zum Zwecke des Heizens und Wärmens verbrennen) in Privathaushalten gesetzlich zu begrenzen, um die Belastungen durch Feinstaub PM_{2,5} zu reduzieren, und wenn ja, welche Planungen zur Begrenzung dieser privaten kleinen Holzfeuerungsanlagen und Pellets-Anlagen liegen derzeit vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 1. März 2022**

Verordnungen, die auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen wurden, müssen regelmäßig hinsichtlich des fortgeschrittenen Standes der Technik überprüft und ggf. angepasst werden. Dies gilt somit auch für die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 1. BImSchV), in der unter anderem Festbrennstofffeuerungen immissionsschutzrechtlich geregelt werden. Die entsprechende Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

150. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Inwiefern plant die Bundesregierung, auf Grundlage der vom Europäischen Rat vorgeschriebenen Plastikabgabe eine nationale Plastiksteuer in Deutschland einzuführen, und wie soll diese Steuer, falls sie geplant sein sollte, ausgestaltet sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 4. März 2022**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde eine neue Eigenmittelkategorie für den EU-Haushalt, die sogenannte „Plastikabgabe“, eingeführt. Das ist ein nationaler Beitrag, der unter Anwendung eines einheitlichen Abfuhrsatzes von 0,80 Euro/Kilogramm der im jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen, nicht recycelten Kunststoffverpackungsabfälle berechnet wird. Die „Plastikabgabe“ ersetzt in der Höhe ihres Aufkommens Mittel, die bislang durch Eigenmittel auf Basis des Bruttonationaleinkommens bereitgestellt wurden.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die neue Legislaturperiode wurde nun vereinbart, dass „die im Rahmen der EU bereits bestehende Plastikabgabe wie in anderen europäischen Ländern auf die Hersteller und Inverkehrbringer umgelegt“ wird. Die Bundesregierung prüft derzeit Instrumente für eine nationale Regelung. Die Prüfung wird durch ein Forschungsvorhaben beim Umweltbundesamt, das im Oktober 2021 angelaufen ist, unterstützt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

151. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Welchen finanziellen Umfang und welche inhaltliche Ausrichtung hat das von der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Bettina Stark-Watzinger, am 17. Januar 2022 im Rahmen der Inbetriebnahme des Quantenannealers am Forschungszentrum Jülich für die kommenden Monate angekündigte neue Förderprogramm für Quantensysteme (www.fz-juelich.de/SharedDocs/Pressmitteilungen/UK/DE/2022/2022-01-17-juniq-europas-erster-quantencomputer-mit-5000-qubits.html;jsessionid=78E0936494D8EFBCF0949F2AC1247C5D)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. h. c. Thomas Sattelberger vom 2. März 2022

Quantentechnologien und Photonik sind ein Innovations- und Wachstumsmotor für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Deutschland und für unsere moderne Gesellschaft. Als Anwendungstechnologien, die sich aus der Quantenphysik entwickelt haben, sind sie außerdem eng miteinander verzahnt.

Daher plant das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), die beiden Themen programmatisch unter dem Begriff Quantensysteme zu vereinen. Mit dem neuen BMBF-Programm Quantensysteme werden Photonik und Quantentechnologien erstmals unter einem gemeinsamen Dach strategisch und langfristig gefördert. Damit legt das BMBF die Basis für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Quantensysteme als Zukunftstechnologie.

Schwerpunkte des Programms liegen darin, Quantensysteme zum Nutzen der Wirtschaft und Gesellschaft in die Anwendung zu bringen, die Quantensysteme technologisch weiter zu erforschen und zur stärkeren Vernetzung der Akteure in Deutschland beizutragen.

Hinsichtlich des finanziellen Umfangs ist auf das aktuell laufende Verfahren zur zweiten Aufstellung des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2022 und die Eckwerte 2023 zu verweisen.

152. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Welche Gründe gibt es dafür, dass sich die Ermächtigung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung an das Projektmanagementteam des Alfred-Wegener-Instituts/Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung als Auftraggeber für das Vergabeverfahren für den Bau der „Polarstern II“ um mehrere Monate verzögert (www.nord24.de/bremerhaven/bremerhaven-amtlisches-schweigen-zur-polarstern-ii-74368.html), und wann ist mit der Erteilung der Ermächtigung durch das BMBF zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
vom 3. März 2022**

Das Vergabeverfahren kann erst starten, wenn alle vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Jahr 2021 sind zunächst die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen für die Ausschreibung der Werfleistung durchgeführt worden. Zum einen hat das Alfred-Wegener-Institut, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung die Vergabeunterlagen, vor allem die komplexe Leistungsbeschreibung, erstellt.

Zum anderen sind unabhängige Kostenschätzungen und eine unabhängige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt worden. Die Ergebnisse hierzu lagen Ende des Jahres 2021 vor.

Aktuell werden die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für das Vergabeverfahren geprüft.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 108 des Abgeordneten Dr. Jonas Geissler (CDU/CSU) auf Bundestagsdrucksache 20/634

Wie viele Kilometer umfasst bundesweit das Netz der Bundesautobahnen mit Verbindungsfunktionsstufe (VFS) 0 und VFS 1, das Netz der Bundesstraßen mit VFS 0 und VFS 1, das ICE-Streckennetz und das Netz der fahrgaststarken Schienenstrecken mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag (Bundesnetzagentur, Beschluss vom 26. November 2018, Az. BK1 17/001 Anlage 4 und 6; bitte getrennt nach Bundesautobahnen, Bundesstraßen, ICE-Strecken und fahrgaststarken Schienenstrecken und jeweils nach Bundesländern aufgeschlüsselt ausweisen)?

nachträglich ergänzt:

Das Schienennetz (einschließlich Hauptverkehrswege) hat insgesamt eine Länge von ca. 21.000 Kilometern. Das Hauptverkehrswegenetz mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag fahrgaststark hat eine Länge von rund 13.000 Kilometern.

Für die Aufschlüsselung nach Ländern wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Land	Schienenstrecken ICE-Netz [Km]	Schienenstrecken fahrgaststark [Km]	Schienenstrecken Gesamt [Km]
Baden-Württemberg	891	1.678	2.569
Bayern	1.248	2.751	3.999
Berlin	139	357	496
Brandenburg	436	747	1.183
Bremen	57	28	85
Hamburg	103	81	184
Hessen	881	808	1.689
Mecklenburg-Vorpommern	321	648	969
Niedersachsen	1.310	820	2.130
Nordrhein-Westfalen	1.113	1.818	2.931
Rheinland-Pfalz	366	770	1.136
Saarland	49	126	175
Sachsen	230	787	1017
Sachsen-Anhalt	383	555	938
Schleswig-Holstein	386	461	847
Thüringen	197	642	839

Berlin, den 4. März 2022



**Anlage:
Mittelabfluss der 20 Projekte aus dem Freistaat Thüringen mit den höchsten Fördersummen
in der 19. Wahlperiode im Bundesprogramm „Demokratie leben!“**

(sortiert nach Höhe der Gesamtsummen, Stichtag der Erhebung: 23.02.2022)

Nr.	Zuwendungsempfänger	Projekt	Mittelabfluss in 2017	Mittelabfluss in 2018	Mittelabfluss in 2019	Mittelabfluss in 2020	Mittelabfluss in 2021	Summe
1.	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	Landesdemokratiezentrum Thüringen	830.064,80 €	1.135.619,80 €	1.150.010,24 €			3.115.694,84 €
2.	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	Landesdemokratiezentrum Thüringen				841.549,91 €	990.000,00 €	1.831.549,91 €
3.	Drudel 11 e. V.	Zentrum Deradikalisierung im Thüringer Strafvollzug	133.287,55 €	341.371,64 €	356.979,87 €			831.639,06 €
4.	Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“ e. V.	Dachverband Ausstiegsberatung	53.000,00 €	205.798,65 €	232.713,41 €			491.512,06 €
5.	Distanz – Distanzierungsarbeit, jugendkulturelle Bildung und Beratung e. V.	D-Netz: Netzwerke der Distanzierungsarbeit und Trainings mit rechtsextrem gefährdeten und -orientierten Jugendlichen				224.639,40 €	200.000,00 €	424.639,40 €
6.	Drudel 11 e. V.	oha online hass abbauen – virtuelle Trainings gegen Hass und Gewalt	148.946,83 €	130.000,00 €	130.000,00 €			408.946,83 €



7.	Drudel 11 e. V.	CLICK! Digitale Trainings zur Rechtsextremismusprävention				200.000,00 €	200.000,00 €	400.000,00 €
8.	Stiftung Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte WEIMAR (EJBW)	Migrant*innen als Fachkräfte der Jugendarbeit: Qualifizierung, Empowerment, Bildungsangebote für den ländlichen Raum				200.000,00 €	200.000,00 €	400.000,00 €
9.	Landesjugendring Thüringen e. V.	JUGEND PRÄGT				200.000,00 €	200.000,00 €	400.000,00 €
10.	KOMED e. V./Radio F.R.E.I.	„Erfurter Medienlabor“ – Rassismuskritische Medienarbeit im Sozialraum	99.445,81 €	110.578,60 €	121.714,50 €			331.738,91 €
11.	Bundesarbeitsgemeinschaft „Ausstieg zum Einstieg“ e. V.	FED rex – Fortbildung zu Einstiegsprävention und Distanzierungsförderung im Themenfeld Rechtsextremismus				163.914,29 €	164.000,00 €	327.914,29 €
12.	Licht ins Dunkel e. V.	Kein Schlussstrich!					323.438,00 €	323.438,00 €
13.	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	Landkreis Schmalkalden-Meiningen	97.000,00 €	110.500,00 €	100.000,00 €			307.500,00 €



14.	Stadt Weimar	Stadt Weimar				145.000,00 €	162.500,00 €	307.500,00 €
15.	Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung Dezernat Soziales, Bildung und Kultur	Stadt Erfurt	96.428,83 €	109.968,13 €	99.927,94 €			306.324,90 €
16.	Landratsamt Sömmerda, Jugendamt	Landkreis Sömmerda	100.000,00 €	103.353,10 €	100.000,00 €			303.353,10 €
17.	Stadt Weimar	Stadt Weimar	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €			300.000,00 €
18.	Landratsamt Hildburghausen, Jugend und Sozialamt	Landkreis Hildburghausen	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €			300.000,00 €
19.	Landratsamt Kyffhäuserkreis	Kyffhäuserkreis	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €			300.000,00 €
20.	Landratsamt Saale-Holzland- Kreis	Saale-Holzland-Kreis	99.997,53 €	100.000,00 €	100.000,00 €			299.997,53 €

